

10. Sitzung

Dienstag, 6. Juli 2021, 08:45
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Hugo Schumacher, SVP, Präsident

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste

Anwesend sind 97 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Philipp Heri, Nicole Hirt, Daniel Probst

DG 0119/2021

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Sehr verehrte Regierungsräte und Regierungsrätinnen, liebe Mitglieder des Kantonsrats, sehr verehrte Mitarbeiter und Gäste, es freut mich, Sie hier in Grenchen zur vierten Kantonsratssession in dieser Legislatur begrüßen zu können. Wie üblich beginnen wir mit Freud und Leid. Einen Geburtstag haben wir heute keinen zu feiern. Hingegen müssen wir zwei Todesfälle von alt-Kantonsräten beklagen. Am 18. Mai 2021 ist Werner Häfeli aus Oberbuchsitzen verstorben. Er war in den Jahren 1973 bis 1989 für die FDP-Fraktion im Kantonsrat. Er hatte Einsitz in diversen vorberatenden Kommissionen, so auch in derjenigen zur Vorberatung des Steuergesetzes und des Wahlgesetzes. Am 18. Juni 2021 ist Hugo Zangger aus Bibern verstorben. Für die FDP-Fraktion war er in den Jahren 1985 bis Ende April 1993 im Kantonsrat tätig. Er war ebenfalls Mitglied in diversen vorberatenden Kommissionen, unter anderem war er in der Beschwerdekommision Schulkreisplanung Bucheggberg tätig. Zudem war er Mitglied der Gesundheits- und Umweltschutzkommission, die damals bestand. Ich bitte Sie, sich zum Gedenken an die beiden verstorbenen ehemaligen Ratsmitglieder zu erheben und mit den Gedanken bei ihren Angehörigen zu sein (*der Rat erhebt sich für eine Schweigeminute*). Ich habe erwähnt, dass es heute keine Geburtstage zu feiern gibt. Aber seit der letzten Session gab es zwei runde Geburtstage im Rat. Selbstverständlich nenne ich keine Zahlen. Es geht um Susan von Sury-Thomas. Sie konnte am 22. Mai 2021 einen runden Geburtstag feiern. Im Weiteren konnte Johanna Bartholdi am 9. Juni 2021 ebenfalls einen runden Geburtstag feiern. Ich wünsche den beiden nachträglich zu diesem schönen Jubiläum alles Gute. Wir kommen nun zu den weiteren Mitteilungen. Am 22. Oktober 2021 findet in Basel die Tagung der Interparlamentarischen Konferenz Nordwestschweiz (IPK NWCH) statt. Dazu sind Sie alle herzlich eingeladen. Wir haben Ihnen die Unterlagen bereits am 17. Juli 2021 zugestellt, damit Sie sich anmelden können. Am Mittwoch, 10. November 2021 findet ab 13 Uhr der Jugendpolititag statt. Voraussichtlich wird er physisch stattfinden oder alternativ virtuell. Lassen wir uns überraschen. Allfällige dringliche Interpellationen können heute bis zur Kaffeepause eingereicht werden. Wenn die Interpellation dringlich sein soll, so müssen Sie ebenfalls dringlich vorgehen. Allfällige dringliche Aufträge können bis morgen Mittwoch zur Kaffeepause eingereicht werden. Für das Einreichen von neuen Vorstössen haben Sie bis morgen Mittwoch um 14 Uhr Zeit. Damit wir die eingegangenen Vorstösse möglichst rasch und korrekt bearbeiten können, haben wir eine Neuerung eingeführt. Wir bitten Sie, beim Unterschreiben der Vorstösse neben Ihrer Unterschrift eine zweistellige Nummer zu erwähnen. Sie finden diese Nummer auf einem Blatt auf Ihrem Pult. Mit der Nennung der Nummer wird die Arbeit der Parlamentsdienste erleichtert, um zu eruieren, wer jeweils einen Vorstoss unterschrieben hat. Eine Alternative wäre gewesen, jedes Mal den Namen in Blockschrift hinzuzusetzen.

Wer die Nummer nicht erwähnen möchte, muss seinen Namen in Blockschrift hinzusetzen, es sei denn, die Unterschrift ist leserlich. Aber wir möchten es nicht darauf ankommen lassen und daher bitte ich Sie, auch wenn Sie das Gefühl haben, dass Ihre Unterschrift leserlich ist, diese Anweisung zu befolgen. Die Parlamentsdienste wissen das sehr zu schätzen. Auf Ihrem Pult finden Sie auch das Couvert mit den Wahlzetteln für das Wahlgeschäft WG 0122/2021 unter Traktandum 4. Ich bitte Sie, den Wahlzettel bei Gelegenheit auszufüllen. Die Fraktionsitzungen finden heute Nachmittag ab 13.45 Uhr in den angekündigten Räumlichkeiten im Velodrome oder in einem benachbarten Gebäude statt. Wir werden alsdann alle abgeholt. Ich bitte Sie daher, wenn die Zeiger gegen 13.45 Uhr rücken, darauf zu achten, wo sich Ihre Fraktion versammelt. Das sollte gut erkennbar sein. Anschliessend können sich alle zu den jeweiligen Räumlichkeiten, in denen die Fraktionsitzungen stattfinden, begeben. Die Hearings mit den Kandidierenden für die Staatsanwaltschaftsstelle werden gemäss dem zugestellten Zeitplan ablaufen. Wie immer bitten wir Sie, sämtliche Unterlagen am Ende der Session mitzunehmen oder sachgerecht zu entsorgen. Auch in dieser Session besteht eine Testmöglichkeit. Insofern haben wir die Neuerung, dass am Platz keine Maskenpflicht mehr besteht. Das ist bestimmt schon ein Fortschritt. Wenn man hingegen im Raum zirkuliert, sollte man die Maske weiterhin tragen. Die Testpflicht gilt einerseits im Hinblick auf das morgige Apéro zur Verabschiedung der Regierungsräte. Es bedarf dafür eines Zertifikats, wie dies für alle anderen Veranstaltungen auch gilt. Auch im Hinblick auf eine Rückkehr in den Kantonsratssaal müssen wir uns langsam Gedanken machen, wie wir das konform durchführen können. Das Testen gehört bestimmt auch dazu. Wer bei diesem ganzen Prozess auf Hilfe angewiesen ist, kann sich vertrauensvoll an unsere Parlamentsdienste wenden. Gestern fand der Einführungskurs für Neu-Parlamentarier statt. Ein Ladegerät blieb dort liegen. Wem also der Strom ausgeht und wer dann das Ladegerät nicht findet, kann es bei den Parlamentsdiensten abholen. Wir kommen nun zu den Kleinen Anfragen, die seit der letzten Session vom Regierungsrat beantwortet wurden.

K 0148/2020

Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Digitalisierung Gesundheitswesen

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 2. September 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. Mai 2021:

1. *Vorstosstext.* Die schleppenden und teilweise sogar negativen Entwicklungen im Bereich elektronisches Patientendossier machen mir Sorge. Auch die Corona-Krise hat gezeigt, wie wenig weit die Digitalisierung im Gesundheitswesen vorangeschritten ist und wie nötig diese wäre, um Ineffizienzen abzubauen und schlanke sachdienliche Strukturen zu etablieren. Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

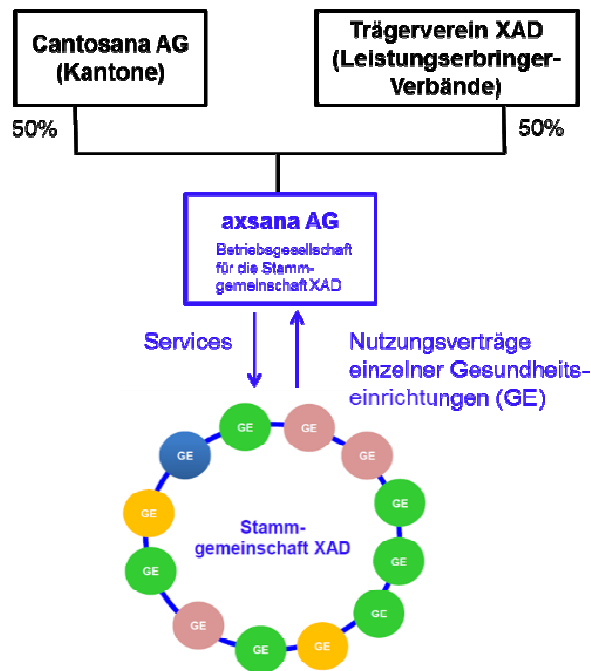
1. Wo steht die Entwicklung des elektronischen Patientendossiers im Kanton Solothurn?
2. Werden die bundesgesetzlichen Vorgaben momentan erfüllt?
3. Ist die langfristige Zielerreichung gewährleistet? Nach welchen Kriterien wird diese gemessen? Wie steht der Regierungsrat zur Beurteilung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK), dass die Zielerreichung infrage gestellt ist?
4. Wurden im Kanton Solothurn Leistungen bei der Firma axsana bezogen? Wurden dabei Rechnungen bezahlt, ohne die ursprünglich vereinbarte Gegenleistung zu erhalten?
5. Wurde von Seiten der Spitäler im Kanton Solothurn Beschwerde gegen axsana erhoben, so wie das in anderen Kantonen der Fall war?
6. Ist es korrekt, dass mit den neuen Systemen lediglich eine PDF-Ablage installiert wird und gar keine echte Digitalisierung stattfindet, die zu mehr Effizienz, Austausch und moderner Datenverarbeitung führen würde?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Das elektronische Patientendossier (EPD) ist eine Sammlung persönlicher Dokumente mit Informationen rund um die Gesundheit. Die Patientinnen und Patienten bestimmen, wer welche Dokumente wann einsehen darf. Über eine sichere Internetverbindung sind diese Informationen sowohl für die Patientinnen und Patienten als auch für die von den Patientinnen und Patienten autorisierten Gesundheitsfachpersonen jederzeit abrufbar. Das Bundesgesetz zum elektronischen Patienten-

dossier vom 19. Juni 2015 (EPDG; SR 816.1) verpflichtet alle stationären Leistungserbringer, sich bis zum 15. April 2020 (Spitäler) resp. 2022 (Alters- und Pflegeheime sowie Geburtshäuser) einer Gemeinschaft bzw. Stammgemeinschaft anzuschliessen. Dadurch werden die technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, damit die Patientinnen und Patienten ein EPD eröffnen können. Die axsana AG ist eine nicht gewinnorientierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich mit dem Hauptzweck des Aufbaus und des Betriebs der Stammgemeinschaft XAD. Diese führt und verwaltet elektronische Patientendossiers und erbringt eHealth-Dienstleistungen für die angeschlossenen Gesundheitsversorger. Eigentümer der axsana AG sind einerseits die Kantone Basel-Stadt, Bern, Luzern, Nidwalden, Schwyz, Uri, Zug und Zürich im Rahmen der Cantosana AG und andererseits die Leistungserbringerverbände im Rahmen des Trägervereins XAD. Diese beiden Gruppen halten je 50% der Aktien und sind im Verwaltungsrat paritätisch vertreten.



Die Kantone Basel-Landschaft, Obwalden, Solothurn und Schaffhausen sind Preferred Partner der Cantosana AG. Ein Preferred Partner hat Anrecht auf Einsitznahme in den Beirat der Cantosana AG und kann Anträge an den Verwaltungsrat stellen. Ein Preferred Partner ist den in den Statuten der Cantosana AG festgehaltenen Zielen der Gesellschaft verpflichtet. Der Kanton Solothurn hat eine Anschubfinanzierung an die axsana AG in der Höhe von CHF 407'148.00 geleistet (vgl. KRB SGB 0150/2019 vom 11. Dezember 2019). Dadurch erhalten die Solothurner Leistungserbringer als Gegenleistung 20 Prozent Rabatt auf die Jahresgebühren der Stammgemeinschaft XAD. Ein weiterer Vorteil dieses Engagements ist, dass mit den Nachbarkantonen Bern, Basel-Landschaft und Basel-Stadt eine Versorgungsregion entsteht, deren Leistungserbringer der gleichen Stammgemeinschaft angehören, was im gesamten eHealth Bereich ein grosses Synergiepotential bedeutet. Der Aufbau und die Zertifizierung der XAD-Stammgemeinschaft gestalten sich wesentlich aufwändiger, als dies aufgrund des EPDG und dessen Ausführungsbestimmungen zu erwarten war. Insbesondere wurden die massgebenden Bestimmungen und Anforderungen während dem laufenden Zertifizierungsverfahren wiederholt ergänzt und angepasst. Dies hatte bei allen Stammgemeinschaften eine mehrfache Verschiebung der EPD-Einführung zur Folge, was bei der XAD-Stammgemeinschaft und der axsana AG als deren Betreiberorganisation einen Liquiditätsengpass verursacht hat. Die in der Cantosana AG eingebundenen 12 Kantone haben deshalb entschieden, der axsana AG ein Darlehen im Umfang von CHF 1,8 Mio. zu gewähren. Der Regierungsrat hat das Darlehen des Kantons Solothurn im Umfang von CHF 60'000 am 27. April 2021 beschlossen (vgl. RRB Nr. 2021/608).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wo steht die Entwicklung des elektronischen Patientendossiers im Kanton Solothurn? Seit 2016 gibt es im Kanton Solothurn die Arbeitsgemeinschaft «AG eHealth Kanton SO», in der Vertreterinnen und Vertreter der Leistungserbringerverbände (Alters- und Pflegeheime, Spitex, Apothekerverein, HASO / GAeSO), des Gesundheitsamtes, der Pallas Kliniken AG, der Privatklinik Obach sowie der Solothurner Spitäler AG (soH) Einsitz haben. Den Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft hat die soH. Die Or-

ganisation hat sich als Ziel gesetzt, gemeinsam nachhaltige und breit akzeptierte Lösungen zu den Themen eHealth und EPD zu erarbeiten. Gemäss EPDG hätte das elektronische Patientendossier am 15. April 2020 in Betrieb gehen sollen. Da aktuell jedoch erst seit kurzem vier der zukünftigen Stammgemeinschaften erfolgreich zertifiziert sind (Stammgemeinschaften Aargau, Südschweiz, CARA Westschweiz und Cybersanté Neuchâtel), gibt es heute in der Schweiz erst wenige EPD gemäss EPDG. Die Zertifizierungen der übrigen sechs Stammgemeinschaften sind über ein Jahr im Rückstand und sollen gemäss neusten Meldungen frühestens im 2. Semester 2021 erfolgen.

3.2.2 Zu Frage 2: Werden die bundesgesetzlichen Vorgaben momentan erfüllt? Die Pallas Kliniken und die Solothurner Spitäler AG haben sich der Stammgemeinschaft XAD, die Privatklinik Obach der Stammgemeinschaft ADSwiss angeschlossen. Alle drei Spitäler haben damit die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich EPD erfüllt und sind für die Einführung des EPD bereit. Auf die aktuellen Verzögerungen bei der Einführung haben sie keinerlei Einfluss. Das Zertifizierungsverfahren bei der XAD und der ADSwiss ist noch nicht abgeschlossen, und der Betrieb konnte deshalb noch nicht aufgenommen werden. Die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Solothurn können deshalb noch keine elektronischen Dossiers eröffnen.

3.2.3 Zu Frage 3: Ist die langfristige Zielerreichung gewährleistet? Nach welchen Kriterien wird diese gemessen? Wie steht der Regierungsrat zur Beurteilung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK), dass die Zielerreichung infrage gestellt ist? Gemäss Bundesgesetz sollen mit dem EPD die Qualität der medizinischen Behandlung gestärkt, die Behandlungsprozesse verbessert, die Patientensicherheit erhöht, die Effizienz des Gesundheitssystems gesteigert sowie die Gesundheitskompetenz der Patientinnen und Patienten gefördert werden. Der Nutzen des EPD wächst, je mehr Einwohnerinnen und Einwohner ein Dossier eröffnen und aktiv bewirtschaften, und je mehr Ärztinnen und Ärzte und Therapeutinnen und Therapeuten neben den Spitälern und Heimen den Stammgemeinschaften angeschlossen sind. Die Eidgenössische Finanzkontrolle stellt in ihrem Bericht vom 24. Februar 2020 fest, dass das Erreichen der Ziele des EPDG in den Bereichen Verbesserung der Patientensicherheit und Behandlungsqualität sowie Erhöhung der Effizienz des Schweizer Gesundheitssystems infrage gestellt sei. Wesentliche Ursachen seien unter anderem Ressourcenmangel, fehlende Durchsetzungskraft des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und mangelnde Anreize zum Anschluss an das EPD für ambulante Gesundheitseinrichtungen. Wir teilen die Einschätzung der Eidgenössischen Finanzkontrolle. Die langfristige Zielerreichung ist wegen der verzögerten Zertifizierung der Stammgemeinschaften und der damit entstandenen finanziellen Probleme aktuell gefährdet. Hauptursache für die Gefährdung der langfristigen Zielerreichung ist die gesetzlich vorgegebene doppelte Freiwilligkeit: Sowohl für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, ambulante Einrichtungen sowie auch für die Einwohnerinnen und Einwohner selbst ist die Teilnahme freiwillig und jede Patientin, jeder Patient bestimmt selbst, welche Gesundheitsfachpersonen Zugriff zu welchen Dokumenten haben. Die langfristigen Ziele können nur erreicht werden, wenn alle Akteure im Gesundheitswesen zur Teilnahme verpflichtet werden.

3.2.4 Zu Frage 4: Wurden im Kanton Solothurn Leistungen bei der Firma axsana bezogen? Wurden dabei Rechnungen bezahlt, ohne die ursprünglich vereinbarte Gegenleistung zu erhalten? Die axsana AG ist die Betriebsgesellschaft der XAD-Stammgemeinschaft, welcher sich die soH und die Pallas Kliniken AG angeschlossen haben. Sämtliche Aufgaben der XAD sind an die axsana AG delegiert. Für die Herstellung der Betriebsbereitschaft wurden seitens der XAD-Stammgemeinschaft Leistungen wie Testsysteme, Prozessvorlagen und Dokumentationen sowie einmalige Einrichtungsleistungen bezogen. Die soH und die Pallas Kliniken AG haben Rechnungen der XAD erhalten und nur teilweise bezahlt, weil der Zertifizierungsprozess der XAD noch nicht abgeschlossen ist und deshalb nicht alle Leistungen durch die Mitglieder in Anspruch genommen werden können. Ausserdem ist das EPD den Einwohnerinnen und Einwohnern noch nicht zugänglich.

3.2.5 Zu Frage 5: Wurde von Seiten der Spitäler im Kanton Solothurn Beschwerde gegen axsana erhoben, so wie das in anderen Kantonen der Fall war? Die soH und die Pallas Kliniken haben unmittelbar nach Erhalt der Rechnungen interveniert.

3.2.6 Zu Frage 6: Ist es korrekt, dass mit den neuen Systemen lediglich eine PDF-Ablage installiert wird und gar keine echte Digitalisierung stattfindet, die zu mehr Effizienz, Austausch und moderner Datenverarbeitung führen würde? Das EPD sieht für die Einführungsphase nur die Ablage von PDF-Dokumenten vor. eHealth Suisse arbeitet intensiv an der Einführung der Übermittlung von strukturierten Daten innerhalb des EPD. Für die direkte Kommunikation und den Datenaustausch zwischen den Leistungserbringern gibt es im Rahmen von eHealth-Lösungen bereits heute die Möglichkeit, strukturierte Daten zu transferieren, die der Empfänger weiterverarbeiten kann. Ein Beispiel ist der Medikamentenplan mit QR-Code, der in der soH bereits im Einsatz ist.

K 0152/2020

Kleine Anfrage Markus Spielmann (FDP.Die Liberalen, Starrkirch-Wil): Sind die amtlichen Ansätze für Anwälte und Anwältinnen fair?

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 8. September 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. Juni 2021:

1. Vorstosstext. Der Regierungsrat wird höflich gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:
 1. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass für einen ausgebildeten, selbständigerwerbenden Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin ein durchschnittlicher Unternehmerlohn von rund 128'000 Franken netto pro Jahr im Lichte der Anforderungen an die Ausbildung, das Risiko und die Berufspflichten sowie im Vergleich zu den Einkommen der Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen angemessen ist?
 2. Wenn nein, in welchem Bereich liegt nach Auffassung des Regierungsrates und im Vergleich zum Lohnsystem des Kantons der angemessene Lohn einer Vollzeit tätigen Anwältin oder eines Anwalts, die oder der amtliche Mandate führt?
 3. Teilt der Regierungsrat die Erkenntnis einer aktuellen Studie, dass der Ansatz für amtliche Mandate die Einkommenshöhe der im Kanton tätigen Anwälte und Anwältinnen massgeblich beeinflusst? Falls nein, weshalb nicht?
 4. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass vor diesem Hintergrund die amtlichen Ansätze mindestens annäherungsweise zu einem angemessenen Einkommen der Anwälte und Anwältinnen, welche eine durch das Gesetz vorgeschriebene Aufgabe wahrnehmen, verhelfen sollen?
2. *Begründung.* Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sind freiberuflich tätig. Sie sind gesetzlich befugt, Parteien vor Gerichten und Behörden zu vertreten, wenn sie im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind. Voraussetzung für die Eintragung ist ein abgeschlossenes Studium, ein Anwaltspatent sowie die Erfüllung von persönlichen Voraussetzungen (Strafregister, Betreibungsregister, Unabhängigkeit, Versicherung). Eingetragene Anwälte und Anwältinnen unterstehen der kantonalen Aufsicht. Zur Erlangung des Anwaltspatents ist ein Abschluss einer Hochschule (Master, Lizentiat) in Jurisprudenz vorausgesetzt, die Absolvierung eines Praktikums und das Bestehen einer Prüfung. Ist der Anwalt eingetragen, so obliegt ihm die gesetzliche Pflicht, amtliche Mandate zu führen. Mit anderen Worten ist ihm die Übernahme von amtlichen Verteidigungen und Mandaten der unentgeltlichen Rechtspflege gesetzlich «befohlen». Im Kanton Solothurn werden Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen für ihre forensisch amtliche Tätigkeit (amtliche Verteidigungen und Fälle unentgeltlicher Rechtspflege) gemäss § 158 Abs. 3 und § 160 Abs. 3 Gebührentarif (GT, BGS.615,11) für ihre Arbeit mit 180 Franken pro Stunde entschädigt. Dieser Tarif gilt seit 2006 und entspricht dem damaligen Minimaltarif gemäss einem Bundesgerichtsurteil aus dem gleichen Jahr (BGE 132 I 201). In den umliegenden Kantonen werden die Anwälte unterschiedlich entschädigt: In den Kantonen Bern, Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt, mit 200 Franken, im Kanton Luzern mit 230 Franken, in Zürich und Zug mit 220 Franken. Der Kanton Solothurn hat somit die tiefsten zulässigen Ansätze, die nahezu kein Kanton mehr hat (Freiburg und Glarus). Der amtliche Ansatz ist zudem deutlich tiefer als die Ansätze, welche üblicherweise von Anwälten und Anwältinnen im Markt vereinbart werden. Es werden im Kanton Solothurn nach Beobachtungen des Anwaltsverbandes Ansätze zwischen 230 Franken (Einsteiger) bis 350 Franken (Fachanwälte und Fachanwältinnen) beobachtet. Ein vereinbarter Ansatz von 180 Franken übersteigt die Selbstkosten eines durchschnittlichen Anwaltsbüros kaum und wird erfahrungsgemäss nicht freiwillig vereinbart. Der Schweizerische Anwaltsverband hat die Tarife untersuchen lassen, die letzte von bisher drei Praxiskostenstudien basiert auf dem Referenzjahr 2017. Die Studie berechnet einerseits die kostendeckenden Stundensätze (also «Gratisarbeit») nach geographischen Regionen und basiert andererseits auf der Annahme, dass ein selbständiger Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin einen angemessenen Unternehmerlohn von netto mindestens 128'000 Franken erreichen soll. Das entspricht einem Bruttolohn von 150'000 Franken abzüglich Altersvorsorge, Sozialkosten etc. Die Summe begründet sich mit dem unternehmerischen Risiko (Ausfälle, persönliche Haftung, Disziplinaraufsicht etc.) und der für die Berufsausübung erforderlichen Ausbildung sowie dem Umstand, dass aus diesem Ertrag auch die private Altersvorsorge zu bestreiten ist. Sie entspricht in etwa einem Gerichtsschreiberlohn (Studie Seite 58). Gemäss Auskunft des kantonalen Personalamts ist der durchschnittliche Jahreslohn der Solothurner Staatsanwälte und Staatsanwältinnen inkl. Führungsfunktionen bei 100% 161'035 Franken und ohne Führungsfunktionen 155'650 Franken. Selbständigerwerbende Anwälte und Anwältinnen haben regelmässige Mitar-

beiter und somit Führungsfunktionen sowie unternehmerische Risiken, Haftungsrisiken, sie tragen die berufliche Vorsorge selbst und unterliegen strengen beruflichen Auflagen. Erfahrungsgemäss übersteigt das Arbeitspensum auch 100%. Auch im Vergleich zu diesen staatlichen Durchschnittslöhnen erscheint somit ein Mindestlohn freiberuflicher Anwälte und Anwältinnen in der vergleichbaren Höhe als sehr angemessen. Gemäss den Erkenntnissen aus der besagten Studie hat der Ansatz für die amtlichen Mandate einen erheblichen Einfluss auf das Einkommen selbständiger Anwälte und Anwältinnen. Somit hat der Kanton, welcher von dieser Berufsgruppe die Erledigung einer öffentlichen Aufgabe durch gesetzlichen Zwang abverlangt, direkten Einfluss auf die Zahlen, wodurch sich die vorliegende Anfrage rechtfertigt, auch wenn es um private Einkommen geht. Unter Berücksichtigung eines angemessenen Unternehmerlohns liegen die kostendeckenden Stundensätze für Anwälte mit einem hohen Anteil forensisch amtlicher Tätigkeit (> 20%) bei 222 Franken. Für Anwälte mit einem geringeren Anteil forensisch amtlicher Tätigkeit liegen die kostendeckenden Stundensätze bei 235 Franken. Bei einem amtlichen Ansatz von 180 Franken erreicht ein Anwalt oder eine Anwältin ein Einkommen von knapp 100'000 Franken im Jahr. Dieses Einkommen wird den Risiken, der Verantwortung und der Erfüllung einer öffentlichen Pflicht nach Auffassung der Unterzeichneten kaum gerecht. Der Regierungsrat wird höflich gebeten, die Fragen zu beantworten, ob er diese Einschätzung teilt.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

3.1.1 Grundlagen und Entstehung der heutigen Ansätze im Kanton Solothurn. Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 6. Juni 2006 seine vorherige Praxis, wonach der amtlich eingesetzte Rechtsvertreter Anspruch hat auf ein «angemessenes» Honorar (welches mindestens seine Selbstkosten decken muss), aufgegeben und neu festgehalten, dass die Entschädigung für die amtlichen Mandate dem Anwalt einen «bescheidenen» (nicht bloss symbolischen) Verdienst ermöglichen und sich deshalb - bei Kostenfaktoren, die im schweizerischen Mittel liegen - in der Grössenordnung von 180 Franken pro Stunde bewegen müsse, wobei aber kantonale Unterschiede eine Abweichung nach oben oder unten rechtfertigen könnten (BGE 132 I 201, E. 8.7). Im Anschluss an diesen Bundesgerichtsentscheid hat die Gerichtsverwaltungskommission, gestützt auf die Kalkulation der Gerichtsverwaltung aus dem Jahre 2006, den Ansatz für amtliche Verteidiger und unentgeltliche Rechtsbeistände im Kanton Solothurn mit Wirkung per 1. Oktober 2006 auf 180 Franken pro Stunde festgelegt. Die erwähnte Kalkulation der Gerichtsverwaltung geht von Totalkosten von rund 150'000 Franken pro Anwalt aus, wobei die Lohn- und Sozialkosten für eine Sekretariatsstelle (100%) in die Berechnung einbezogen ist. Unter Annahme von 1'478 fakturierbaren Stunden (80%) kommt diese Kalkulation auf einen Gewinn von 78 Franken pro Stunde bei Zugrundelegung eines amtlichen Honorars von 180 Franken pro Stunde. Dies bedeutet ein jährliches Einkommen von 115'000 Franken brutto (vor Abzug von AHV und Pensionskasse), falls nur amtliche Mandate betreut würden, was nie oder nur ganz selten zutreffen dürfte. Dabei dürfte auch die Annahme einer Vollzeitstelle für das Sekretariat pro Anwalt eher grosszügig sein, haben sich doch viele Anwälte zu grösseren Kanzleien zusammengeschlossen, um sich insbesondere solche Personalkosten teilen zu können. Im Rahmen der Einföhrungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung sowie zur Schweizerischen Strafprozessordnung, die per 1. Januar 2011 in Kraft traten, hat eine vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe, in welcher der Solothurnische Anwaltsverband mit zwei Mitgliedern vertreten war, alle Entschädigungen an Parteien und amtlich eingesetzte Rechtsvertreter im Straf- und Zivilverfahren sowie im Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren umfassend überprüft. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind vollumfänglich in die betreffende Vorlage (Anpassung des Gebührentarifs an die Schweizerische Zivilprozessordnung, Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn, RRB Nr. 2010/974 vom 1. Juni 2010) eingeflossen und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a) Der Stundenansatz für amtliche Verteidiger und unentgeltliche Rechtsbeistände von 180 Franken wurde beibehalten. Dabei wurde auf die Kalkulation der Gerichtsverwaltung aus dem Jahre 2006 abgestellt, welche die im Kanton Solothurn herrschenden Verhältnisse berücksichtigt.
- b) Hingegen wurden die Stundenansätze für die privat bestellten Verteidiger und Rechtsbeistände (von 220 Franken) auf 230 bis 330 Franken erhöht und zudem im Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren die (moderaten) Pauschalentschädigungen durch Entschädigungen nach Aufwand ersetzt.
- c) Diese Stundenansätze wurden alle indexiert. Die Stundenansätze, welche nach der gesetzlichen Regelung alle auf dem Teuerungsstand vom 30. September 2006 beruhen, sind durch die Gerichtsverwaltungskommission der Teuerung anzupassen, sobald diese im Vergleich zur aktuellen Festsetzung 5 Prozent beträgt (s. § 158 Absatz 4 sowie § 160 Absatz 4 GT).

3.1.2 Aktueller Stand der Teuerung. Der Landesindex der Konsumentenpreise hat von September 2006 (Startwert: 100.7 Punkte) bis Mai 2021 (Endwert: 103.3 Punkte) um 2.6 Prozentpunkte zugelegt. Nachdem die im Gesetz (§ 158 Absatz 4 sowie § 160 Absatz 4 GT) festgesetzte Schwelle von

5 Prozentpunkten noch nicht erreicht ist, ist eine Anpassung der geltenden Stundenansätze, insbesondere auch des Stundenansatzes für amtliche Verteidiger und unentgeltliche Rechtsbeistände von 180 Franken, durch die Gerichtsverwaltungscommission weder möglich noch angezeigt.

3.1.3 Praxiskostenstudien des Schweizerischen Anwaltsverbandes. Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass weder die Gerichtsverwaltungscommission (2006) noch der Gesetzgeber (2010) bei der Festlegung der Stundenansätze für amtliche Verteidiger und unentgeltliche Rechtsbeistände auf die 2004/2005 erstellte Praxiskostenstudie des Schweizerischen Anwaltsverbandes (SAV) für das Referenzjahr 2003 abgestellt haben. Diese Praxiskostenstudie bildete bei der Festlegung dieser Stundenansätze und der Festlegung der entsprechenden gesetzlichen Regelung keine Grundlage. Entsprechend kann die 2019 erstellte Praxiskostenstudie des SAV (SAV-Studie 2019) auch keine Grundlage für allfällige Anpassungen bilden, zumal diese Studie nicht spezifisch und umfassend die Gegebenheiten im Kanton Solothurn untersucht hat, sondern lediglich - und dies (z.T.) aufgrund sehr kleiner Datenbasis (weniger als 10 Antworten) - Angaben zum gesamten Espace Mittelland (FR, JU, NE, SO) macht. Insbesondere deshalb stellt sie auch keine taugliche Grundlage für irgendwelche Lohnvergleiche im Kanton Solothurn dar.

3.1.4 Fazit. Im Vergleich zu den Jahren 2006 und 2010 (in denen der derzeit geltende Stundenansatz für amtliche Verteidiger und unentgeltliche Rechtsbeistände festgelegt wurde) haben sich die massgebenden Verhältnisse für die Anwaltschaft im Kanton Solothurn nicht grundlegend geändert. Wir sind deshalb der Ansicht, dass sowohl der geltende Stundenansatz von 180 Franken als auch die gesetzliche Regelung für dessen Anpassung (§ 158 Absatz 4 sowie § 160 Absatz 4 GT) nach wie vor richtig sind. Dies bestätigt - neben der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise (s. oben, Ziff. 3.1.2) - im Übrigen auch die im SAV-Studie 2019, welche ebenfalls aufzeigt, dass einerseits der anteilige Gewinn pro selbständig erwerbenden Anwalt in den letzten 10 bis 15 Jahren zugenommen hat sowie andererseits die Kosten konstant geblieben sind oder sogar leicht rückläufig waren (S. 40 und 60). Hinzu kommt, dass die Anwälte in der Regel nicht ausschliesslich oder vorwiegend amtliche Mandate betreuen. So gaben gemäss der SAV-Studie 2019 74% der Anwälte an, dass solche Mandate 0 bis 19% ihrer fakturierten Stunden ausmachen würden. Es liegen zudem keinerlei Hinweise seitens der kantonalen Gerichte und der Staatsanwaltschaft vor, wonach diese mangels entsprechender Bereitschaft von Anwaltsseite Schwierigkeiten hätten, amtliche Mandate (als amtlicher Verteidiger oder unentgeltlicher Rechtsbeistand) zu vergeben. Im Gegenteil scheint nach solchen Mandaten anwaltsseitig eine grosse Nachfrage zu bestehen. Schliesslich ist eine Anhebung der Stundenansätze für amtliche Verteidiger und unentgeltliche Rechtsbeistände auch unter Berücksichtigung der aktuellen schlechten Prognosen für den kantonalen Finanzhaushalt nicht angezeigt, zumal eine Erhöhung von 180 Franken auf 222 Franken (bzw. 235 Franken) bereits Mehrkosten für den Staatshaushalt in der Grössenordnung von rund 1.5 Mio. Franken (bzw. 2 Mio. Franken) auslösen würden.

3.2 Zu Frage 1: Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass für einen ausgebildeten, selbständigerwerbenden Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin ein durchschnittlicher Unternehmerlohn von rund 128'000 Franken netto pro Jahr im Lichte der Anforderungen an die Ausbildung, das Risiko und die Berufspflichten sowie im Vergleich zu den Einkommen der Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen angemessen ist? Dass die SAV-Studie 2019 keine taugliche Grundlage für irgendwelche Lohnvergleiche im Kanton Solothurn darstellt, wurde bereits ausgeführt (s. oben, Ziff. 3.1.3). Die Frage nach dem angemessenen Einkommen der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, insbesondere auch im Vergleich mit den Staatsanwälten und Staatsanwältinnen, kann deshalb auch der Regierungsrat nicht abschliessend beantworten. Als einer von vielen Faktoren zu beachten ist, dass die Anwälte und Anwältinnen nicht ausschliesslich oder vorwiegend amtlich (als amtliche Verteidiger oder unentgeltliche Rechtsbeistände) tätig sind. Solche amtlichen Mandate machen in aller Regel nur einen kleineren Anteil an der Gesamttätigkeit eines Anwalts oder einer Anwältin aus (s. oben, Ziff. 3.1.4). Wir sind der Meinung, dass hier eine Mischrechnung anzustellen ist. Im Rahmen derselben ist es rechtmässig und zumutbar, dass amtliche Mandate zu einem reduzierten Ansatz entschädigt werden. Wir gehen davon aus, dass der geltende Stundenansatz dem Anwalt nach wie vor den verfassungsmässig garantierten bescheidenen Verdienst auch bei den amtlichen Mandaten erlaubt.

3.3 Zu Frage 2: Wenn nein, in welchem Bereich liegt nach Auffassung des Regierungsrates und im Vergleich zum Lohnsystem des Kantons der angemessene Lohn einer Vollzeit tätigen Anwältin oder eines Anwalts, die oder der amtliche Mandate führt? Es kann auf die vorstehenden Ausführungen (insb. Ziff. 3.2) verwiesen werden.

3.4 Zu Frage 3: Teilt der Regierungsrat die Erkenntnis einer aktuellen Studie, dass der Ansatz für amtliche Mandate die Einkommenshöhe der im Kanton tätigen Anwälte und Anwältinnen massgeblich beeinflusst? Falls nein, weshalb nicht? Es kann auf die vorstehenden Ausführungen (Ziff. 3.1 und 3.2) verwiesen werden.

3.5 Zu Frage 4: Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass vor diesem Hintergrund die amtlichen Ansätze mindestens annäherungsweise zu einem angemessenen Einkommen der Anwälte und Anwältinnen, welche eine durch das Gesetz vorgeschriebene Aufgabe wahrnehmen, verhelfen sollen?

Es kann auf die vorstehenden Ausführungen (Ziff. 3.1 und 3.2) verwiesen werden.

K 0031/2021

Kleine Anfrage Matthias Racine (SP, Mühledorf): Wird das Grundwasser durch Solothurner Deponien gefährdet?

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 2. März 2021 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. Mai 2021:

1. Vorstosstext. In der Vergangenheit wurde in verschiedenen Medien wiederholt über Gewässerverschmutzungen berichtet, verursacht durch die Ablagerung von belastetem Material in nicht dafür vorgesehenen oder geeigneten Deponiestandorten. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Ablagerung von belastetem Material in Solothurner Kiesgruben und Deponien das Grund- und Trinkwasser gefährden könnte.

Der Regierungsrat wird gebeten, nachfolgende Fragen zu beantworten:

1. In welchen Kiesgruben und Deponien wird im Kanton Solothurn Material abgelagert und eingebaut? Welchen Typen sind diese zuzuordnen?
2. Ist bekannt, wo welches Material deponiert wird bzw. wurde?
3. Werden alle Deponien und Ablagerungsstandorte regelmässig kontrolliert?
4. Falls nein, weshalb nicht?
5. Falls ja, welche personellen und finanziellen Ressourcen setzt der Kanton für diese Kontrollen ein?
6. Erachtet der Regierungsrat diese Ressourcen im Lichte des «Mitholz-Skandals» und im Vergleich mit anderen Kantonen als ausreichend?
7. Kann aktuell sichergestellt werden, dass von Deponien und anderen Ablagerungsstandorten im Kanton Solothurn keine Verschmutzung oder Gefährdung des Grundwassers ausgeht?
8. Zieht der Regierungsrat Lehren aus dem «Mitholz-Skandal» (z.B. zusätzliche Eingangskontrollen durch den Deponiebetreiber, Intensivierung der Kontrollen durch den Kanton), um im Kanton Solothurn vergleichbare Probleme zu verhindern?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Die untenstehenden Antworten auf die gestellten Fragen beziehen sich ausschliesslich auf Standorte, auf denen aktuell Aushub oder Abfälle abgelagert werden. Deren Betrieb fällt unter das Abfallrecht. Standorte, die nicht mehr in Betrieb sind, werden nach dem Altlastenrecht beurteilt. Sie sind nicht Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: In welchen Kiesgruben und Deponien wird im Kanton Solothurn Material abgelagert und eingebaut? Welchen Typen sind diese zuzuordnen?

Auf der Basis der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) werden im Kanton Solothurn Aushub und Abfälle auf drei Kategorien von Standorten abgelagert. Unverschmutztes Aushubmaterial im Sinne von Art. 19 Abs. 1 VVEA wird aktuell in zwölf grösseren Kiesgruben und zwei Steinbrüchen abgelagert. Dazu kommen rund 20 kleinere Gruben («Kleinabbaustellen»), in denen Juramergel zum Unterhalt von Wald und Flurwegen abgebaut wird und die mit unverschmutztem Aushubmaterial wieder aufgefüllt werden. Abfälle gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. b VVEA werden in vier Deponien vom Typ B gemäss VVEA (früher als «Inertstoffdeponien» bezeichnet) abgelagert; dies sind

- Deponie Attisholzswald (Riedholz/Flumenthal)
- Deponie Aebisholz (Oensingen)
- Deponie Erlimoos, Kompartiment Typ B (Trimbach)
- Deponie Weid (Hauenstein-Ifenthal).

Hier werden Abfälle mit einer geringen Schadstoffbelastung abgelagert. Es handelt sich dabei vorwiegend um nicht wieder verwertbare und nicht brennbare Bauabfälle sowie andere Abfälle mit einem

ähnlichen Schadstoffverhalten (z.B. schwach belasteter Bodenaushub). Die abgelagerten Abfälle sind chemisch inert, d.h. sie reagieren nicht oder kaum mit anderen Stoffen. Abfälle gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. e VVEA werden in zwei Deponien vom Typ E gemäss VVEA (früher als «Reaktordeponien» bezeichnet) abgelagert; dies sind

- Deponie Erlimoos, Kompartiment Typ E (Trimbach)
- Geordnete Deponie Härkingen (Härkingen).

In diesen Deponien können Abfälle abgelagert werden, die aufgrund ihrer Zusammensetzung chemisch oder physikalisch reagieren. Für solche Deponien gelten strengere Vorschriften bezüglich Abdichtung, Entwässerung und Überwachung.

3.2.2 Zu Frage 2: Ist bekannt, wo welches Material deponiert wird bzw. wurde? Ja, es ist bekannt, wo welches Material deponiert wird bzw. in den letzten Jahren deponiert wurde.

3.2.3 Zu Frage 3: Werden alle Deponien und Ablagerungsstandorte regelmässig kontrolliert? Ja, die Abbaustellen und Deponien werden regelmässig kontrolliert. Bei den Abbaustellen führte das Amt für Umwelt (AfU) in den letzten Jahren durchschnittlich ca. 40 eigene Kontrollen durch. Die unter Punkt 3.2.1 erwähnten vierzehn grösseren Abbaustellen (ohne die Kleinabbaustellen) sind zudem dem Inspektorat des Fachverbands der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) angeschlossen. Dieses führt im Rahmen einer Branchenvereinbarung zwischen dem Kanton und dem Verband jährliche Inspektionen durch. Bei den Deponien führt das Amt für Umwelt jährlich rund zwanzig eigene Kontrollen durch. Zudem werden im Auftrag des Amtes für Umwelt zweimal jährlich Inspektionen durch den Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen (VBSA) vorgenommen.

3.2.4 Zu Frage 4: Falls nein, weshalb nicht? Siehe Antwort zu Frage 3.

3.2.5 Zu Frage 5: Falls ja, welche personellen und finanziellen Ressourcen setzt der Kanton für diese Kontrollen ein? Für die Überwachungen von Deponien werden basieren auf § 107 Abs. 1 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) Gebühren pro m³ Deponiematerial erhoben. Der Gebührenertrag wird der ordentlichen Rechnung des AfU gutgeschrieben und deckt die mit der Überwachung zusammenhängenden Aufwendungen. Mitarbeitende des Amtes für Umwelt leisten jährlich ca. 40 Arbeitstage für die Kontrolle von Abbaustellen und (Abfall)Deponien. Die Kosten für externe Kontrollen der Deponien durch den VSBA betragen jährlich ca. Fr. 20'000.00. Auch diese Kosten werden durch den Gebührenertrag im AfU gedeckt. Den Inspektionsaufwand des FSKB für die vierzehn grösseren Abbaustellen, welche mit sauberem Aushub aufgefüllt werden, tragen die Betriebe selber.

3.2.6 Zu Frage 6: Erachtet der Regierungsrat diese Ressourcen im Lichte des «Mitholz-Skandals» und im Vergleich mit anderen Kantonen als ausreichend? Regelmässige, sorgfältige Kontrollen von Abbaustellen und Deponien sind unerlässlich, um unzulässige Ablagerungen von belastetem Material zu verhindern. Bei den Kontrollen in den letzten Jahren wurden nur wenige und meist geringfügige Mängel bei der Qualität des Auffüllmaterials festgestellt. In einzelnen Fällen musste die Entfernung und korrekte Entsorgung von kleineren Mengen an unzulässig abgelagertem Material angeordnet werden.

Im Kanton Solothurn sind keine Fälle bekannt, die mit den in Medienberichten über den Steinbruch Mitholz beschriebenen Verhältnissen vergleichbar sind. Vor diesem Hintergrund drängt sich derzeit keine Intensivierung der Kontrolltätigkeit oder Aufstockung der Ressourcen auf.

3.2.7 Zu Frage 7: Kann aktuell sichergestellt werden, dass von Deponien und anderen Ablagerungsstandorten im Kanton Solothurn keine Verschmutzung oder Gefährdung des Grundwassers ausgeht? Mit den regelmässigen Kontrollen, wie sie heute durchgeführt werden, kann das Risiko einer Grundwassergefährdung durch unzulässige Ablagerungen weitgehend reduziert werden. Auch mit einer verstärkten Kontrolltätigkeit können unzulässige Ablagerungen nicht vollständig vermieden werden. Im Rahmen von periodischen Kontrollen des Grundwassers im Abstrom von Deponien konnten bislang keine Beeinträchtigungen des Grundwassers festgestellt werden. Im Abstrom von Abbaustellen werden i.d.R. keine periodischen Kontrollen des Grundwassers vorgenommen. Bei vereinzelt Überprüfungen des Grundwassers aufgrund anderer Fragestellungen wurden aber auch hier keine Beeinträchtigungen festgestellt.

3.2.8 Zu Frage 8: Zieht der Regierungsrat Lehren aus dem «Mitholz-Skandal» (z.B. zusätzliche Eingangskontrollen durch den Deponiebetreiber, Intensivierung der Kontrollen durch den Kanton), um im Kanton Solothurn vergleichbare Probleme zu verhindern? Selbstverständlich haben die zuständigen Fachstellen des Amtes für Umwelt die Medienberichte im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz genau verfolgt. In diesem Zusammenhang wurden auch die Abläufe im Kanton Solothurn hinterfragt. Demnach drängt sich eine Änderung der Praxis derzeit im Kanton Solothurn nicht auf.

K 0098/2021

Kleine Anfrage André Wyss (EVP, Rohr): Unterstützung für Haushalte in bescheidenen finanziellen Verhältnissen aufgrund der Corona-Massnahmen

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 11. Mai 2021 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 15. Juni 2021:

1. *Vorstosstext.* In einer Studie (www.research-collection.ethz.ch/handle/20.500.11850/472065) der Konjunkturforschungsstelle (KOF) zu den Verteilungswirkungen im Zusammenhang mit COVID-19 kommt diese zusammenfassend zu folgenden Schlussfolgerungen: Personen, die zu einem Haushalt mit sehr tiefem Haushaltseinkommen von unter 4'000 Franken gehören, erlitten im Schnitt einen sehr starken Einkommensrückgang von 20%, während bei Personen aus Haushalten mit einem Monatseinkommen von mehr als 16'000 Franken die Einkommen «nur» um 8% gesunken sind. Besonders gross waren die Einkommensrückgänge unter den Befragten aus Haushalten in der untersten Einkommensklasse, die arbeitslos wurden (-50%). Eine mögliche Erklärung für den starken Einkommensrückgang ist, dass einige Personen in dieser Gruppe kein Anrecht auf Arbeitslosengeld haben, da es sich zum Beispiel um Personen handeln könnte, die ihren Nebenjob verloren haben. Bei den Ausgaben ergibt sich ein anderes Bild. Befragte aus Haushalten mit hohem Einkommen reduzierten ihre Ausgaben mit rund 16% am stärksten. Personen aus einkommensschwachen Haushalten verringerten die Ausgaben etwas weniger stark (minus 12%). Die Unterschiede zwischen Ausgaben- und Einkommensveränderungen dürften teilweise damit zusammenhängen, dass Haushalte mit tieferen Einkommen einen kleineren finanziellen Spielraum haben, um ihre Ausgaben zu reduzieren. Gewisse Ausgaben sind notwendig und können nicht ohne Weiteres reduziert werden. Für Haushalte in der untersten Einkommensklasse führte die Krise daher zu einer Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Einkommen und Ausgaben. Während die Ersparnisse der Haushalte mit tiefen Einkommen deutlich gesunken sind, stiegen sie bei der Hälfte der Haushalte mit den höchsten Einkommen. Rund 39% der Personen mit einem monatlichen Haushaltseinkommen von weniger als 4'000 Franken gaben an, auf ihre Ersparnisse zurückgegriffen zu haben, um laufende Ausgaben zu decken. Jede neunte Person in dieser Einkommensklasse hat sich gemäss eigenen Aussagen verschuldet. Es ist somit zu erwarten, dass die Vermögensungleichheit zugenommen hat. Personen mit tiefen Einkommen waren nicht nur finanziell, sondern auch gesundheitlich stärker betroffen. So hat sich die subjektive Gemütsverfassung seit Frühjahr 2020 bei Personen mit tiefen Einkommen trotz zwischenzeitlichen Lockerungen stetig verschlechtert. Als Schlussfolgerung kann somit gesagt werden, dass die Corona-Massnahmen insbesondere jene am stärksten negativ getroffen haben, die sonst schon finanziell am Limit sind. Es ist daher in der Folge damit zu rechnen, dass sich dies kurz- und mittelfristig im Bereich der sozialen Wohlfahrt auswirken wird. Eine rasche, temporäre Unterstützung könnte allenfalls sinnvoll sein, um zu verhindern, dass diese Personen in einen Strudel geraten, aus dem sie kaum wieder herauskommen und deren Langzeitfolgen somit sowohl für sie selbst, aber auch für die Gesellschaft allgemein, erheblich wären.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stuft er die Folgen der Corona-Massnahmen für die Haushalte mit einem Einkommen unter 4'000 Franken ein? Werden diese aus Sicht des Regierungsrates mit den vorhandenen sozialen Gefässen bereits genügend unterstützt? Erhalten sie die nötige Unterstützung rasch und unbürokratisch?
2. Falls nein, welche zusätzlichen und raschen Massnahmen könnte sich der Regierungsrat vorstellen? Wäre beispielsweise eine Art «Härtefallregelung», wie dies bei den Firmen eingeführt wurde, auch im Bereich der privaten Personen möglich bzw. sinnvoll? Wie kann eine (weitere) Verschuldung dieser Personen verhindert werden?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Die Massnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben teilweise gravierende wirtschaftliche Folgen für Selbständigerwerbende und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Unter diesen Massnahmen leiden gerade auch Menschen mit einem geringen Einkommen, welche häufig in Branchen arbeiten, die von sehr einschränkenden und lange andauernden Massnahmen besonders betroffen sind (z. B. Gastgewerbe). Auch selbständig geführte Kleinbetriebe in den besonders betroffenen Branchen sind teilweise in ihrer Existenz bedroht, und Menschen in prekären Arbeitsverhältnissen laufen Gefahr, wegen Einkommensverlusten ihre wirtschaftliche Existenz nicht mehr selber be-

streiten zu können und in die Sozialhilfe abzurutschen. Bund und Kanton haben sehr früh auf diese Situation reagiert und weitreichende Unterstützungsmassnahmen sowohl für Selbständigerwerbende wie auch für Arbeitnehmende beschlossen und umgesetzt. Zentral war dabei die Erkenntnis, dass die Leistungen vorgelagerter Sicherungssysteme wie die obligatorische Arbeitslosenversicherung sofort angepasst und deutlich ausgebaut werden mussten, um zu verhindern, dass viele Menschen, die bereits vor der Pandemie in angespannten finanziellen Verhältnissen lebten, in Armut geraten. Die gleiche Erkenntnis hat auch Gültigkeit für die Anspruchsvoraussetzungen für kantonale Bedarfsleistungen wie die Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie stuft er die Folgen der Corona-Massnahmen für die Haushalte mit einem Einkommen unter 4'000 Franken ein? Werden diese aus Sicht des Regierungsrates mit den vorhandenen sozialen Gefässen bereits genügend unterstützt? Erhalten sie die nötige Unterstützung rasch und unbürokratisch? Insbesondere Personen mit einem geringen Einkommen sind von der Corona-Pandemie stark betroffen, wenn sie ihre Arbeit verlieren oder das Pensum reduzieren müssen. Haushalte mit einem tiefen Einkommen unter CHF 4'000.00 pro Monat sind auch ohne die Corona-Pandemie bereits in einer prekären wirtschaftlichen Lage. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie mit Kurzarbeit oder sogar dem Verlust der Stelle können bei gering Verdienenden rasch dazu führen, dass sie ihre wirtschaftliche Existenz nicht mehr selber bestreiten können und mindestens vorübergehend Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Der Bund hat früh erkannt, dass während einer Pandemie die der Sozialhilfe vorgelagerten sozialen Sicherungssysteme der Situation angepasst und deutlich ausgebaut werden müssen. Dies betrifft insbesondere die Höhe und die Dauer der Kurzarbeitsentschädigung. So erhalten Personen mit einem sehr tiefen Einkommen (bis CHF 3'470.00) nach diesen Anpassungen neu eine Kurzarbeitsentschädigung von 100%, bei einem Einkommen zwischen CHF 3'470.00 und CHF 4'340.00 beträgt die Kurzarbeitsentschädigung 80 - 100% des bisherigen Einkommens. Die Dauer des Anspruchs auf Kurzarbeitsentschädigung wurde wegen der weiterhin anhaltenden Pandemie bereits mehrmals verlängert und wird entsprechend der Entwicklung der Pandemie und der wirtschaftlichen Situation laufend angepasst. Gerade Personen mit einem geringen Erwerbseinkommen werden damit vor empfindlichen Einkommensverlusten geschützt und die Gefahr des Abrutschens in die Sozialhilfe wird deutlich reduziert. Daneben haben Selbständigerwerbende Anspruch auf Entschädigung nach Erwerbersatzordnung. Der Kanton Solothurn hat ergänzend zu den Massnahmen des Bundes bereits zu Beginn der Pandemie direkte Unterstützungsmassnahmen für Selbständigerwerbende mit Klein(st)unternehmen beschlossen. Unternehmen im Kanton Solothurn, die besonders stark von der Corona-Pandemie betroffen sind, können seit dem 1. Januar 2021 Härtefallhilfen beantragen. Um eine speditive Bearbeitung der Kurzarbeits- und Härtefallanträge zu gewährleisten, wurden die personellen Ressourcen insbesondere im Amt für Wirtschaft und Arbeit und im Departementssekretariat Volkswirtschaftsdepartement angepasst. Mittels Notverordnung wurde auch dafür gesorgt, dass Familien den Anspruch auf Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien nicht verlieren, wenn sie wegen einem Einkommensverlust das erforderliche Mindesteinkommen nicht mehr erreichen (RRB Nr. 2020/526 vom 7. April 2020). Mit RRB Nr. 2021/365 vom 16. März 2021 wurde zudem entschieden, den Betttagsfranken 2021 im Umfang von CHF 250'000.00 vollumfänglich für die direkte Unterstützung von Personen zu verwenden, welche wegen der Corona-Pandemie in Not geraten sind. Die Unterstützungsgelder gelangen über im Kanton tätige Hilfswerke an die in Not geratenen Personen und Familien. Die vom Kanton mandatierten Hilfswerke achten dabei darauf, dass die Unterstützungen mit der gebotenen Sorgfalt gewährt und rasch und unkompliziert abgewickelt werden. Gleichzeitig werden die verschiedenen Regelstrukturen wie die Sozialhilfe, die regionalen Arbeitsvermittlungen, Arbeitgebende, Arbeitnehmende und Beratungsstellen im Kanton Solothurn stetig über Massnahmen, Hilfs- und Beratungsangebote durch den Kanton informiert. Zusammenfassend sind wir der Meinung, dass die erwähnten Massnahmen im Zusammenspiel mit der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe insgesamt gewährleisten, dass Personen mit einem geringen Einkommen im Kanton Solothurn die notwendige Unterstützung rechtzeitig erhalten.

3.3 Zu Frage 2: Falls nein, welche zusätzlichen und raschen Massnahmen könnte sich der Regierungsrat vorstellen? Wäre beispielsweise eine Art «Härtefallregelung», wie dies bei den Firmen eingeführt wurde, auch im Bereich der privaten Personen möglich bzw. sinnvoll? Wie kann eine (weitere) Verschuldung dieser Personen verhindert werden? Wir erachten zusätzliche Angebote oder weitere «Härtefallregelungen» für Privatpersonen nicht für notwendig. Die bestehenden Regelstrukturen und ergänzenden Angebote und Massnahmen funktionieren und gewährleisten die Existenzsicherung.

K 0101/2021

Kleine Anfrage Nicole Hirt (glp, Grenchen): Gebühr für Hunde, Abgabe an den Kanton - wofür?

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 12. Mai 2021 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 15. Juni 2021:

1. Vorstosstext. Im Kanton Solothurn gibt es ca. 17'000 Hunde. Deren Besitzer und Besitzerinnen spülen dem Kanton jährlich 680'000 Franken in die Staatskasse. Seit 2006 müssen schweizweit alle Hunde mit einem Mikrochip im Ohr versehen werden. Deshalb wurde die physische Hundemarke im Kanton Solothurn auf den 01.01.2017 abgeschafft (A-066/2015, Markus Winkler, FDP, Witterswil). Gleichzeitig werden die Tiere auf der nationalen Datenbank für Heimtiere AMICUS erfasst. Somit ist eine eindeutige Identifikation jederzeit möglich. Aktuell ist es so, dass jeder Hundebesitzer in seiner Wohngemeinde eine Hundegebühr für das Zurverfügungstellen und Unterhalten von Infrastruktur wie z.B. Robidog-Kästen und Hunde-WC bezahlen muss. In Grenchen sind es 170 Franken, davon gehen 40 Franken an den Kanton. Auf Nachfrage beim zuständigen Amt, wofür diese Beträge eingesetzt werden, habe ich folgende Antwort erhalten. «Die Gebühr für die Kennzeichnungskontrolle wird seit jeher für Aufwendungen im Zusammenhang mit veterinärrechtlichen Vollzugsaufgaben benötigt. Diese umfassen namentlich die Überprüfung der Kennzeichnung und Registrierung von Hunden, das Ergreifen von Massnahmen (und Präventionsmassnahmen) zur Bekämpfung von Tollwut und weiteren Krankheiten bei Hunden.»

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Eine Gebühr ist ein Entgelt für eine bestimmte, vom Abgabepflichtigen veranlasste Amtshandlung, wobei das Kostendeckungsprinzip gilt. Welches sind konkret die Amtshandlungen und was kosten diese?
2. Finanzierung von Massnahmen für die Tollwutbekämpfung: Die Schweiz ist seit vielen Jahren frei von Tollwut. Was habe ich als Hundehalter damit zu tun? Welches sind die weiteren Krankheiten bei Hunden?
3. Falls die Gebühr für Präventionsmassnahmen von «weiteren Krankheiten» eingesetzt wird: Beteiligen sich z.B. Landwirte auch an den Kosten für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Die Aufgaben und Handlungen des Veterinärdienstes des Kantons Solothurn basieren auf bundesrechtlichen Vorgaben. Im Bereich Hunde sind dabei folgende rechtlichen Grundlagen massgebend:

- Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG, SR 455)
- Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1)
- Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401)
- Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren vom 28. November 2014 (EDAV-Ht, SR 916.443.14)

Ergänzt werden die bundesrechtlichen Grundlagen durch folgende kantonale Bestimmungen:

- Gesetz über das Halten von Hunden vom 7. November 2006 (Hundegesetz, BGS 614.71)
- Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden vom 6. März 2007 (Hundeverordnung, BGS 614.72)
- Tierseuchen- und Tierschutzverordnung vom 1. Januar 1996 (TSSV, BGS 926.711)

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Eine Gebühr ist ein Entgelt für eine bestimmte, vom Abgabepflichtigen veranlasste Amtshandlung, wobei das Kostendeckungsprinzip gilt. Welches sind konkret die Amtshandlungen und was kosten diese?* Anlässlich jeder durch den Veterinärdienst vor Ort durchgeführten Kontrolle im Rahmen von Tierschutzabklärungen oder der Überprüfung von gewerbmässigen Zuchten, Betreuungsdiensten oder Tierheimen wird im Zusammenhang mit Hunden durch den Veterinärdienst die Kennzeichnung und die korrekte Registrierung der Daten in der Datenbank AMICUS überprüft. Dafür wird der Chip des Hundes abgelesen, und die Registrierungsdaten in AMICUS werden mit dem abgelesenen Chip, den Daten des Heimtierausweises und, wenn vorhanden, dem Herkunftsnachweis abgeglichen. Werden Fehler in den AMICUS-Daten festgestellt, veranlasst der Veterinärdienst die Korrektur der Da-

ten. Weiter nimmt der Veterinärdienst während des Jahres Meldungen der Einwohnergemeinden betreffend nicht in AMICUS registrierter Hunde entgegen und fordert die Hundehalter auf, ihre Tiere korrekt in AMICUS registrieren zu lassen. Kommen die Hundehalter auch dieser Forderung nicht nach, wird die Registrierung durch den Veterinärdienst in Form einer Ersatzvornahme veranlasst. Nach dem Gesagten basieren sämtliche Geschäfte des Veterinärdienstes im Zusammenhang mit Hunden (und insbesondere auch mit Listenhunden) auf der Kontrolle der Kennzeichnung. Weitere Amtshandlungen sind die Bearbeitung von Tierschutzfällen in Hundehaltungen sowie die Bewirtschaftung der gewerbsmässigen Haltungen, Zuchten und Bereuungsdienste, welche gemäss der Tierschutzverordnung der Bewilligungspflicht unterstehen.

Gesamtschweizerisch werden jeden Monat rund 2'500 Hunde importiert (Durchschnitt 2021). Viele stammen aus Tollwutrisikoländern. Bei den in den Kanton Solothurn importierten Hunden mit unvollständigen Importvoraussetzungen muss der Veterinärdienst das Risiko einer Tollwuterkrankung abschätzen und entsprechende Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung verfügen. Weiter hat der Veterinärdienst dafür zu sorgen, dass die Haltung der Hunde gesetzeskonform erfolgt. Bei Meldungen von weiteren Krankheiten ergreift der Veterinärdienst die in der Tierseuchenverordnung vorgeschriebenen Massnahmen. Die vorerwähnten Amtshandlungen fallen bei den Produkten Tierschutz und Tiergesundheit an. Beide Produkte erzielen einen beträchtlichen Aufwandüberschuss (im Durchschnitt der Jahre 2017 - 2020: 545'800 Franken pro Jahr). Die Kosten werden intern nicht nach einzelnen Tiergattungen aufgeschlüsselt.

3.2.2 Zu Frage 2: Finanzierung von Massnahmen für die Tollwutbekämpfung: Die Schweiz ist seit vielen Jahren frei von Tollwut. Was habe ich als Hundehalter damit zu tun? Welches sind die weiteren Krankheiten bei Hunden? Die Gefahr einer Einschleppung der Tollwut in die Schweiz ist durch ungenügend geimpfte Hunde aus Ländern mit urbaner Tollwut (Import und Ferien) gegeben. Andere Tiere stellen weniger eine Gefahr dar, diese Seuche wieder in die Schweiz zu bringen. Die in den Kanton Solothurn eingeführten Hunde mit unvollständigen Importvoraussetzungen aus Tollwutrisikoländern müssen auf korrekte Impfungen sowie weitere Tests und Wartezeiten, die die Tollwut betreffen, überprüft werden. Dies ist ein hoher Aufwand, um die Tollwutfreiheit der Schweiz aufrechtzuerhalten und Menschen vor dieser gefährlichen Krankheit zu schützen. Weitere Krankheiten sind die in der Tierseuchenverordnung beschriebenen Erkrankungen, welche auch Hunde betreffen oder vom Hund auf den Menschen gelangen können. Es sind dies Anthrax, Tuberkulose, Salmonellose, Brucellose, Campylobacteriose, Echinokokkose, und Verotoxin bildende Escherichia Coli.

3.2.3 Zur Frage 3: Falls die Gebühr für Präventionsmassnahmen von «weiteren Krankheiten» eingesetzt wird: Beteiligen sich z.B. Landwirte auch an den Kosten für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche? Die Gebühr wird für Aufgaben im Bereich Hunde eingesetzt. Die Bekämpfung von Nutztierseuchen wird anderweitig finanziert, mit Beiträgen der Tierhalter sowie von Kanton und Gemeinden.

K 0102/2021

Kleine Anfrage Urs Unterlerchner (FDP.Die Liberalen, Solothurn): Verfassungswidrige, gesetzeswidrige und vertragswidrige Zahlungen des kantonalen Steueramtes an die Solothurnische Gebäudeversicherung

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 12. Mai 2021 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 5. Juli 2021:

Nach § 8 der Verordnung über die Katasterschätzung und § 43 der Verordnung über die Überprüfung der allgemeinen Revision der Katasterschätzung amten die Amteischätzungskommissionen der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) auch als Schätzungskommissionen für die Katasterschätzung. Die SGV hat diese Aufgabe rechtlich zwingend zu erfüllen, unabhängig von einer allfälligen Entschädigung. Seit 1995 erhielt die SGV vom kantonalen Steueramt (KSTA) für ihren zusätzlichen Aufwand eine pauschale Entschädigung von 300'000 Franken pro Jahr. Anlässlich ihrer Revision vom Januar 2006 bemängelte die kantonale Finanzkontrolle, dass eine schriftliche Vereinbarung für diese Pauschalentschädigung fehle. In der Folge erarbeiteten die SGV und die KSTA eine entsprechende Vereinbarung. In ihren Kernpunkten wurde darin festgehalten, dass:

1. die Entschädigung pauschal 300'000 Franken jährlich betragen soll (Punkt 3.2. der Vereinbarung);

2. eine Anpassung der Entschädigung erst dann möglich sei, wenn sich entweder der Konsumentenpreisindex um mehr als 5 Indexpunkte verändert habe (Punkt 4.1.) oder wenn sich das zu bearbeitende Auftragsvolumen in erheblichem Umfang verändert habe (Punkt 4.2.);
3. die Vereinbarung durch den Kantonsrat zu genehmigen sei. Der Genehmigungsvorbehalt betrifft auch allfällige Ergänzungen oder Änderungen (Punkt 8).

Mit Botschaft und Entwurf vom 19. September 2006 (RRB Nr. 2006/1739) unterbreitete der Regierungsrat die Vereinbarung dem Kantonsrat zur Genehmigung. In seiner finanzrechtlichen Beurteilung kam der Regierungsrat zum Schluss, dass die rechtlichen Grundlagen nichts über die Abgeltung dieser Leistung besagten. „Weil im kantonalen Recht keine Verpflichtung zur Entschädigung dieser Leistungen normiert ist, stellt die Abgeltung keine gebundene Ausgabe dar.“ Gestützt auf § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) („Neue Ausgaben, welche der Kantonsrat im Rahmen seiner Kompetenz bewilligt, ersetzen die Rechtsgrundlage.“) schaffe der Kantonsrat die Grundlage für die Abgeltung dieser Leistung (unter Punkt 5 „Rechtliches“). Der Kantonsrat stimmte im Dezember 2006 der Vorlage zu, unterstellte sie dem fakultativen Referendum und stützte damit stillschweigend die Rechtsauffassung des Regierungsrats. Der Regierungsrat nahm Ende 2018 eine systematische Überprüfung der Gesetzessammlung vor (RRB 2018/1982). Unter Punkt 3.1. ist auch die Vereinbarung zwischen SGV und KSTA aufgeführt (korrekt in der Kompetenz des KR liegend bezeichnet). Der Regierungsrat hebt einen eindeutig in der Kompetenz des Kantonsrats liegenden Erlass auf mit der Begründung, er sei obsolet (!) und lässt ihn am 14. Dezember 2018 im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung publizieren (GS 2018, 30). Er ist damit rechtskräftig. Gemäss Publikationsgesetz (§ 9 Abs. 2) hätte der Regierungsrat dies aber gar nicht tun dürfen, dafür zuständig wäre allein der Kantonsrat. Eine neue Vereinbarung zwischen SGV und KSTA wurde erst am 19. Februar 2019 abgeschlossen. Obwohl sich die massgebenden Parameter für eine Vertragsänderung kaum verändert hatten (Erhöhung des Gebäudebestandes um 10%, Veränderung des Indexstandes um 2.7 Indexpunkte), wurden tiefgreifende Anpassungen vorgenommen:

1. Die Entschädigung wurde um 100'000 Franken auf 400'000 Franken jährlich angehoben, also um 33% (Punkt 3.2 der neuen Vereinbarung).
2. Der Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrats wurde gestrichen.
3. Neu und ohne Begründung wird die Kompetenz dem Regierungsrat und nicht mehr dem Kantonsrat zugesprochen.

Mit RRB 2019/228 genehmigte der Regierungsrat die Vereinbarung, ohne auf die bis dahin geltenden vertraglichen Regelungen inhaltlich einzugehen (insbesondere den Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrats). Bezüglich finanzrechtlicher Einordnung nimmt der Regierungsrat auch noch eine spektakuläre Kehrtwendung vor und stuft die Ausgabe bar jeder Fakten nun als gebunden ein, da sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des KSTA zwingend erforderlich sei (unter Punkt 1.5 „Rechtliches“). Er missachtet dabei die Tatsache, dass die SGV diese Aufgabe rechtlich zwingend zu erfüllen hat, selbst wenn sie dafür keine Entschädigung erhält.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Weshalb greift der Regierungsrat mehrfach in den Kompetenzbereich des Kantonsrats ein?
2. Wie kommt der Regierungsrat plötzlich dazu, trotz einer rechtlich fundierten finanzrechtlichen Einordnung im Jahr 2006, in diesem Fall eine rechtlich gebundene Ausgabe anzunehmen?
3. Wie begründet er die „Gebundenheit“ dieser Ausgabe, obwohl die SGV diese Ausgabe rechtlich zwingend selbst dann zu erfüllen hat, wenn sie keine Entschädigung erhält?
4. Warum legt der Regierungsrat die neue Vereinbarung nicht dem Kantonsrat vor, obwohl die jährlich wiederkehrende Zusatzausgabe 100'000 Franken beträgt und damit die Finanzkompetenzen des Regierungsrats für jährlich wiederkehrende Ausgaben um das Doppelte überschreitet (Art. 80 Abs. 1 KV)?
5. Warum unterbreitet der Regierungsrat die angepasste Vereinbarung nicht dem Kantonsrat, obwohl dies Punkt 8 der ursprünglichen Vereinbarung eindeutig verlangt?
6. Warum lässt es der Regierungsrat zu, dass ihm unterstellte Chefbeamte klar verfassungswidrige, gesetzeswidrige und vertragswidrige Vereinbarungen aushandeln? Mehr noch: Warum genehmigt er selber solche Vereinbarungen?
7. Warum genehmigt der Regierungsrat eine Erhöhung der Entschädigung um mehr als 33%, obwohl die ursprünglichen vertraglichen Parameter maximal eine Erhöhung um 10% zulassen würden - eine durch die Digitalisierung zu erwartende Produktivitätssteigerung noch nicht berücksichtigt?
8. Warum wurde die Erhöhung der Abgeltung an die SGV um 100'000 Franken pro Jahr bzw. 300'000 Franken pro Globalbudgetperiode in keinem WoV-Dokument erwähnt, weder in der neuen Globalbudget-Vorlage Steueramt 2021-2023 noch im Voranschlag 2019 noch im Geschäftsbericht 2019, obschon die ab 2019 anfallenden Mehrkosten eigentlich auch eine direkte Auswirkung auf den

Indikator 311 „Kosten pro Grundstück“ haben müssten (Ziel 31: „Kostengünstige Festsetzung der Katasterwerte“)?

9. Da die alte Vereinbarung aufgehoben und die neue Vereinbarung rechtswidrig abgeschlossen wurde, erfolgten die Zahlungen der vergangenen Jahre ohne rechtliche Grundlage. Ist der Regierungsrat bereit, die aufgrund einer rechtswidrigen Vereinbarung geleisteten Zahlungen zulasten der Steuerzahler bei der SGV zurückzufordern?
10. Ist der Regierungsrat bereit, umgehend für eine rechtskonforme Vereinbarung zu sorgen und diese dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu Frage 1: Weshalb greift der Regierungsrat mehrfach in den Kompetenzbereich des Kantonsrats ein?* Vorliegend stellt sich die Frage, ob die Ausgaben für die Erhebung der Gebäudedaten für die Katasterschätzung eine gebundene oder eine neue Ausgabe darstellen. Eine gebundene Ausgabe liegt in der alleinigen Kompetenz des Regierungsrates. Bei der Abgrenzung zwischen neuen und gebundenen Ausgaben orientiert sich der Kanton Solothurn an der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Demgemäss gelten Ausgaben dann als gebunden, wenn sie durch einen Rechtssatz prinzipiell und dem Umfang nach vorgeschrieben oder zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind. Die SGV ist aufgrund von § 8 der Verordnung über die Katasterschätzung vom 1. September 1953 und § 43 der Verordnung über die Überprüfung der allgemeinen Revision der Katasterschätzung vom 14. Juli 1978 verpflichtet, dem Steueramt die für die Katasterschätzung notwendigen Gebäudedaten zu liefern. Die Erhebung der für die Katasterschätzung notwendigen Gebäudedaten ist somit eine Verwaltungsaufgabe, die gesetzlich angeordnet ist. Es handelt sich demnach um eine Ausgabe mit einer rechtlichen Grundlage und einer unwesentlichen Handlungsfreiheit des Steueramtes, ob die Ausgabe getätigt werden soll. Dieses ist vielmehr rechtlich verpflichtet, die Daten zu beschaffen. Es besteht für das Steueramt somit eine Pflicht zur Ausgabentätigung, ohne erhebliche Handlungsfreiheit in Bezug auf Umfang, Zeitpunkt und anderer Modalitäten der Ausgabentätigung. Die Ausgabe ist des Weiteren zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich. Die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Mittel, hier die Entschädigung, gelten somit nach § 55 Abs. 1 Bst. b WoV-G (Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung; BGS 115.1) als gebundene Ausgabe. Die Bewilligung dieser Ausgabe liegt in der Kompetenz des Regierungsrates. Diese Begründung kann teilweise den Erwägungen im Regierungsratsbeschluss vom 19. Februar 2019 entnommen werden (RRB Nr. 2019/228).

3.2 *Zu Frage 2: Wie kommt der Regierungsrat plötzlich dazu, trotz einer rechtlich fundierten finanzrechtlichen Einordnung im Jahr 2006, in diesem Fall eine rechtlich gebundene Ausgabe anzunehmen?* Wie oben unter Ziffer 3.1 dargelegt und im erwähnten RRB Nr. 2019/228 beschrieben, handelt es sich bei der Entschädigung an die SGV um eine Ausgabe, die für die Erfüllung einer gesetzlich angeordneten Verwaltungsaufgabe erforderlich ist. Die Ausgabe ist somit gebunden (§ 55 Abs. 1 Bst. b WoV-G). Daran ändert auch die Beurteilung aus früheren Jahren nichts.

3.3 *Zu Frage 3: Wie begründet er die „Gebundenheit“ dieser Ausgabe, obwohl die SGV diese Ausgabe rechtlich zwingend selbst dann zu erfüllen hat, wenn sie keine Entschädigung erhält?* Die Höhe der Abgeltung der von der SGV erbrachten Leistung ist gesetzlich nicht geregelt. Der SGV entsteht ein finanzieller Aufwand bei der Erhebung der Gebäudedaten, die für die Katasterschätzung benötigt werden. Dieser finanzielle Aufwand wird durch die Entschädigung abgegolten. Eine unentgeltliche Leistung durch die SGV ist gesetzlich nicht vorgesehen. Anlässlich einer Überprüfung der Leistungsentflechtung zwischen der SGV und der kantonalen Verwaltung im Jahr 2003 (RRB Nr. 2003/1154) wurden die Kosten für die Erhebung der Gebäudedaten für die Katasterschätzung auf 941'882 Franken jährlich geschätzt. Dieser Betrag würde jährlich anfallen, wenn das Steueramt die Erhebung der notwendigen Gebäudedaten selber organisieren müsste, so die damalige Schätzung.

3.4 *Zu Frage 4: Warum legt der Regierungsrat die neue Vereinbarung nicht dem Kantonsrat vor, obwohl die jährlich wiederkehrende Zusatzausgabe 100'000 Franken beträgt und damit die Finanzkompetenzen des Regierungsrats für jährlich wiederkehrende Ausgaben um das Doppelte überschreitet (Art. 80 Abs. 1 KV)?* Wie in Ziffer 3.1 und in den Erwägungen des RRB Nr. 2019/228 bereits dargelegt, handelt es sich bei der Entschädigung an die SGV um eine gebundene und nicht um eine neue Ausgabe. Die bereits bestehende gebundene Ausgabe wurde lediglich erhöht; dieser Beschluss fiel nicht in die Zuständigkeit des Kantonsrates. Der Regierungsrat hat seine Finanzkompetenz folglich nicht überschritten.

3.5 *Zu Frage 5: Warum unterbreitet der Regierungsrat die angepasste Vereinbarung nicht dem Kantonsrat, obwohl dies Punkt 8 der ursprünglichen Vereinbarung eindeutig verlangt?* Wie in Ziffer 3.2 bereits dargelegt, nahm der Regierungsrat im Beschluss vom 19. Februar 2019 (RRB Nr. 2019/228) eine neue Beurteilung vor, die zu einem anderen Schluss führte. Demnach handelte es sich bei der Entschädigung

an die SGV eben nicht um eine neue, sondern um eine gebundene Ausgabe. Der Kantonsrat war für die Genehmigung dieser gebundenen Ausgabe nie zuständig - auch nicht im Jahr 2006.

3.6 Zu Frage 6: Warum lässt es der Regierungsrat zu, dass ihm unterstellte Chefbeamte klar verfassungswidrige, gesetzeswidrige und vertragswidrige Vereinbarungen aushandeln? Mehr noch: Warum genehmigt er selber solche Vereinbarungen? Wie oben bereits dargelegt, ist die Vereinbarung mit der SGV vom 19. Februar 2019 rechtlich nicht zu beanstanden.

3.7 Zu Frage 7: Warum genehmigt der Regierungsrat eine Erhöhung der Entschädigung um mehr als 33%, obwohl die ursprünglichen vertraglichen Parameter maximal eine Erhöhung um 10% zulassen würden - eine durch die Digitalisierung zu erwartende Produktivitätssteigerung noch nicht berücksichtigt? Mit der Erhöhung der Entschädigung von 300'000 Franken auf 400'000 Franken wurden die Entwicklungskosten für die neue Software berücksichtigt, die neu die Erhebung und die Übermittlung der Gebäudedaten für die Katasterschätzung über eine automatische Schnittstelle in das System des Steueramtes auf elektronischem Weg erlaubt. Die Entwicklungskosten der SGV für die neue Software betragen zum Zeitpunkt des Regierungsratsbeschlusses 450'000 Franken und die wiederkehrenden IT-Kosten betragen 63'750 Franken pro Jahr. Dank der Zusammenarbeit mit der SGV kann das Steueramt die Gebäudedaten für die Katasterschätzung kostengünstig beschaffen. Müsste die Abteilung Katasterschätzung des Steueramtes die Daten selber erheben, müsste das Personal des Steueramtes wesentlich aufgestockt werden. Die Abgeltung von insgesamt 400'000 Franken an die SGV ist in Anbetracht der eingesparten Personalkosten eine kostengünstige Lösung.

3.8 Zu Frage 8: Warum wurde die Erhöhung der Abgeltung an die SGV um 100'000 Franken pro Jahr bzw. 300'000 Franken pro Globalbudgetperiode in keinem WoV-Dokument erwähnt, weder in der neuen Globalbudget-Vorlage Steueramt 2021-2023 noch im Voranschlag 2019 noch im Geschäftsbericht 2019, obschon die ab 2019 anfallenden Mehrkosten eigentlich auch eine direkte Auswirkung auf den Indikator 311 „Kosten pro Grundstück“ haben müssten (Ziel 31: „Kostengünstige Festsetzung der Katasterwerte“)? Die Digitalisierung der Erhebung durch die SGV ermöglichte eine automatische Übermittlung der neuen Gebäudedaten über eine Schnittstelle in das System des Steueramtes. Damit konnte in erster Linie das Ausgabenwachstum bei den personellen Ressourcen des Steueramtes verhindert werden. Relevant für den Indikator „Kosten pro Grundstück“ ist die Anzahl Grundstücke, die bearbeitet werden können in Relation zu den Kosten. Relevant für diesen Indikator ist die Produktivität der zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, nicht aber die Tatsache, dass die erhobenen Gebäudedaten neu elektronisch übermittelt werden.

3.9 Zu Frage 9: Da die alte Vereinbarung aufgehoben und die neue Vereinbarung rechtswidrig abgeschlossen wurde, erfolgten die Zahlungen der vergangenen Jahre ohne rechtliche Grundlage. Ist der Regierungsrat bereit, die aufgrund einer rechtswidrigen Vereinbarung geleisteten Zahlungen zulasten der Steuerzahler bei der SGV zurückzufordern? Die Zahlungen erfolgten gestützt auf die genehmigte und rechtlich verbindliche Vereinbarung mit der SGV vom 19. Februar 2019 und kann nicht zurückgefordert werden.

3.10 Zu Frage 10: Ist der Regierungsrat bereit, umgehend für eine rechtskonforme Vereinbarung zu sorgen und diese dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen? Nein, denn dafür besteht kein Anlass.

K 0104/2021

Kleine Anfrage Matthias Anderegg (SP, Solothurn): Quo vadis Palais Besenval

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 12. Mai 2021 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 28. Juni 2021:

1. *Vorstosstext.* Das Palais Besenval ist benannt nach seinen Erbauern, den Brüdern Johann Viktor II. Besenval (1671-1736) und Peter Joseph Besenval (1675-1736). Sie waren die Söhne des damaligen Schultheissen Johann Viktor I. Besenval, der als reichster Solothurner seiner Zeit vor den Toren der Stadt das prächtige Schloss Waldegg als Landsitz hatte erbauen lassen. Ihrem sozialen Status angemessen und ihrem nicht geringen Selbstverständnis entsprechend errichteten die Gebrüder Besenval 1703-1706 an prominenter Lage ein sogenanntes «Hôtel entre cour et jardin», ein Bautyp, der im 17. Jahrhundert in Frankreich als Stadthaus des Adels entwickelt worden war. Charakteristisch ist die Lage des Wohnhauses zwischen einem Garten und einem Zufahrts- oder Ehrenhof. Nach dem Tod der Gebrüder Besenval

1736 gelangte das Palais für rund hundert Jahre in den Besitz der Familie von Roll. 1829 erwarb der Kanton die Liegenschaft, um sie dem neu in Solothurn installierten Bischof von Basel als Residenz zur Verfügung zu stellen. Ab 1879 diente es als Schülerkosthaus der Kantonsschule. 1950-1952 erfolgte eine umfassende statische Sanierung und ein Umbau mit Fassadenrestaurierung. Anschliessend waren Teile der kantonalen Verwaltung im Palais untergebracht. Ein weiterer Umbau führte 2005/2006 zur Umnutzung des Hauses in seine heutige Funktion als Restaurant und Seminarzentrum. Das Palais Besenval gehört zu den schönsten barocken Profanbauten und hat eine einmalige Lage und einen wunderschönen Garten an der Aare. Dass es dem Betreiber trotz verschiedener Versuche bisher nicht gelungen ist, das Restaurant erfolgreich zu führen, ist eine grosse Enttäuschung und wurde diesem an verschiedenen Sitzungen vom Stadtpräsidenten und vom Stadtschreiber auch kommuniziert. Dass das Haus kaum noch genutzt wird und der Öffentlichkeit kaum mehr zur Verfügung steht, hat nicht nur mit den Auswirkungen von Corona zu tun, sondern auch mit den Problemen des Restaurants. Im Rahmen des Projekts «Seminarreihe Solothurn» wurden zwischen den beteiligten Partnern folgende Verträge abgeschlossen, die alle auf der Rahmenvereinbarung vom 26. Juni 2002 zwischen dem Kanton Solothurn, der Stadt Solothurn und der Credit Suisse Asset Management Funds (CSAM) beruhen. Dabei ist zu beachten, dass der Kanton Solothurn gegenüber der CSAM Baurechtgeber für das Hotel H4, das Palais Besenval und den Barockgarten ist:

a) *Mietvertrag Palais Besenval (inkl. Barockgarten)*. Dieser Vertrag ist zwischen der CSAM, Zürich, und der Hospitality Alliance AG, Locarno, abgeschlossen und dauert fest bis zum 31. Dezember 2025. Gemäss Vertrag steht das Palais Besenval dem Mieter zur Verfügung für: Restaurant, Bistro, Bar, Bankett- und Eventfläche, Seminarzentrum und Gartenrestaurant. Der Mieter ist verpflichtet, den Barockgarten für Veranstaltungen im Landhaus, die durch den Wirt des Palais Besenval bewirtet werden, zur Verfügung zu stellen. Die Stadt kann den Garten, nach vorgängiger Absprache mit dem Mieter, für eigene Anlässe, insbesondere kultureller Natur, nutzen.

b) *Mietvertrag Hotel H4*. Dieser Mietvertrag ist mit demjenigen des Palais Besenval verknüpft. Auch dieser Vertrag ist zwischen der CSAM, Zürich, und der Hospitality Alliance AG, Locarno, abgeschlossen und dauert fest bis zum 31. Dezember 2025.

c) *Nutzungsvertrag betreffend Landhaus und Palais Besenval*. In diesem zwischen der Stadt Solothurn, der CSAM, Zürich, und der Hospitality Alliance AG, Locarno, abgeschlossenen Vertrag werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Event- und Kulthotel Betriebs AG (für welche die Hospitality Alliance AG handelte) das Landhaus zusammen mit dem Palais Besenval gastronomisch bewirtschaften kann. Geregelt werden die Tunnelverbindung, der Bootssteg, die verschiedenen Zugänge, im speziellen der Zugang zum Barockgarten (Mitbenützungsrecht), die Leitungen, Dienstbarkeiten und die Entschädigungen. Der Vertrag dauert wie alle andern ebenfalls fest bis zum 31. Dezember 2025.

d) *Bewirtungsvertrag Landhaus*. Wie der Nutzungsvertrag ist auch der Bewirtungsvertrag zwischen der Stadt Solothurn, der Credit Suisse Asset Management Funds, Zürich, und der Hospitality Alliance AG, Locarno, abgeschlossen. Auch die Vertragsdauer ist die gleiche: 31. Dezember 2025. Mit diesem Vertrag wird der Event- und Kulthotel Betriebs AG das Recht zur alleinigen und uneingeschränkten Bewirtschaftung des Landhauses überlassen. Zusätzlich zu diesem Vertrag existiert ein integriertes Nutzungsreglement für das Landhaus. Die Stadt Solothurn ist leider in keiner Weise vertraglich in die Nutzung des Barockgartens involviert, ausser dass sie ein Mitbenützungsrecht hat. Trotzdem haben Stadtpräsident und Stadtschreiber regelmässig versucht, in Gesprächen mit den jeweiligen lokalen Geschäftsführern des Betreibers von Daniel Siegenthaler bis Sven Holnaicher, aber auch mit der Geschäftsführung der H-Hotels GmbH (Herr Marijan Galic) oder dem für das Europageschäft zuständigen Vice President Operations Europe (Herr Stefan Buchs) und mit Vertretern des Kantons als Baurechtgeber neue Konzepte für Restaurant und Garten anzustossen. Leider waren alle bisherigen Versuche wenig erfolgreich, respektive wurden vom Publikum nicht oder zu wenig gut angenommen.

Gemäss Mietvertrag sind eigentlich alle Anlassarten möglich: Restaurant, Bistro, Bar, Bankett und Events sowie Seminare. In keinem der bestehenden Verträge gibt es hingegen Vorschriften, welche Aktivitäten für die Öffentlichkeit zu veranstalten sind. Sicher ist nur, dass der Betreiber die Bewirtung des Landhauses sicherstellen muss, ansonsten die Stadt den Bewirtungsvertrag kündigen könnte. Die Nutzung des Gartens ist integrierter Bestandteil dieser Strategie. Der Mieter kann den Garten als Restaurant oder für eigene Veranstaltungen wie Hochzeiten oder Konzerte nutzen. Weiter ist er verpflichtet, den Barockgarten für Veranstaltungen im Landhaus, die durch den Wirt des Palais Besenval bewirtet werden, zur Verfügung zu stellen. Die Stadt kann den Garten, nach vorgängiger Absprache mit dem Mieter, für eigene Anlässe, insbesondere kultureller Natur, nutzen. Auch wenn die Stadt hier über die Anlässe im Landhaus einen gewissen Einfluss nehmen kann, liegt doch auch die Nutzung des Gartens primär in der Verantwortung des Betreibers. Es sind auch nur Anlässe möglich, die dieser bewirtet. Wenn nötig, sind die bestehenden Verträge anzupassen, damit eine Nutzung wieder möglich wird. Da der Barockgarten

im Eigentum des Kantons Solothurn ist und die vertraglichen Regelungen in Verträgen zwischen der CSAM und dem Mieter festgelegt sind, kann nur der Kanton hier Verträge neu verhandeln.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist die Regierung in Kenntnis der unbefriedigenden Situation rund um das Palais Besenval?
2. Teilt die Regierung die Ansicht, dass es für die Stadt Solothurn von grösster Bedeutung ist, dass sich die Situation ändert und das Haus mit dem Garten wieder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden muss?
3. Werden die vertraglichen Bedingungen vollumfänglich eingehalten?
4. Wird der Unterhalt des Gebäudes inkl. Garten sachgemäss ausgeführt?
5. Ist die Regierung gewillt, mit der Vertragspartnerin nach Lösungen zu suchen, die es ermöglichen, das Ensemble wieder öffentlich zugänglich zu machen?
6. Teilt die Regierung die Ansicht, dass das Palais Besenval von grosser touristischer Bedeutung ist für die Region Solothurn und der momentane Zustand untragbar ist?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu den Fragen*

3.1.1 *Zu Frage 1: Ist die Regierung in Kenntnis der unbefriedigenden Situation rund um das Palais Besenval?* Dass die Situation rund um das Palais Besenval seit einiger Zeit als unbefriedigend wahrgenommen wird, wurde uns von verschiedenen Seiten zugetragen. Bereits im Jahr 2013 gelangte das Hochbauamt an den damaligen Betreiber, mit der Idee, das Zivilstandsamt Solothurn - inklusive das Traulokal - im Palais Besenval unterzubringen. Das Gebäude und die Umgebung wären hierzu bestens geeignet. Im November 2013 hat uns der Betreiber jedoch mitgeteilt, dass er an der Idee nicht interessiert ist. Heute sieht die Situation anders aus. Mit E-Mail vom 12. Juni 2021 haben uns die Vertreter der CS, Wincasa Winterthur, mitgeteilt, dass sie die Idee, das Zivilstandsamt im Palais Besenval zu integrieren, sehr begrüßen. Dadurch hätte das Palais Besenval bzw. der Betreiber eine konstante Grundauslastung der Lokalitäten (Restaurant, Bar etc.) sowie der Gartenanlagen.

3.1.2 *Zu Frage 2: Teilt die Regierung die Ansicht, dass es für die Stadt Solothurn von grösster Bedeutung ist, dass sich die Situation ändert und das Haus mit dem Garten wieder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden muss?* Wir teilen diese Ansicht. Gemäss E-Mail der CS-Vertreter vom 12. bzw. 14. Juni 2021 ist der Baurechtsnehmer der Meinung, dass den vertraglichen Verpflichtungen in Bezug auf den Aussenbereich des Palais Besenval nachgekommen wird. D.h. «der Garten ist zu 100% für alle zugänglich.» Am Gartentor hängt eine entsprechende Beschilderung. In Bezug auf die Zugänglichkeit des Erdgeschosses stehen Gespräche mit dem Baurechtsnehmer an.

3.1.3 *Zu Frage 3: Werden die vertraglichen Bedingungen vollumfänglich eingehalten?* Nein, siehe Antwort auf Frage 2.

3.1.4 *Zu Frage 4: Wird der Unterhalt des Gebäudes inkl. Garten sachgemäss ausgeführt?* Der Baurechtsvertrag verpflichtet den Baurechtsnehmer, das Palais Besenval in betriebsfähigem Zustand zu halten und die hierzu notwendigen Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten innen und aussen auf seine Kosten vorzunehmen. Zumindest in Bezug auf den Barockgarten musste festgestellt werden, dass der Baurechtsnehmer dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Dies hat das Hochbauamt dazu veranlasst, in einem Schreiben den Baurechtsnehmer aufzufordern, seinen Pflichten, unter Beizug der kantonalen Denkmalpflege, nachzukommen. Gemäss Rückmeldung des Betreibers des Palais Besenvals wurde den Forderungen in der Zwischenzeit nachgekommen.

3.1.5 *Zu Frage 5: Ist die Regierung gewillt, mit der Vertragspartnerin nach Lösungen zu suchen, die es ermöglichen, das Ensemble wieder öffentlich zugänglich zu machen?* Ja, wir stehen in dieser Sache in Kontakt mit dem Baurechtsnehmer bzw. mit seinem Vertreter der Wincasa, Winterthur.

3.1.6 *Zu Frage 6: Teilt die Regierung die Ansicht, dass das Palais Besenval von grosser touristischer Bedeutung für die Region Solothurn und der momentane Zustand untragbar ist?* Wir bedauern den gegenwärtigen Zustand des Palais Besenval. Deshalb stehen wir mit dem Baurechtsnehmer im Kontakt, um zu erwirken, dass den vertraglichen Verpflichtungen entsprochen und der denkmalpflegerischen und touristischen Bedeutung dieses historischen Gebäudes Rechnung getragen wird.

K 0108/2021

Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Vergabeprozess BSU

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 12. Mai 2021 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. Juni 2021:

1. Vorstosstext. Der Busbetrieb Solothurn und Umgebung BSU nutzt offenbar nicht alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten aus, um regionale und innovative Unternehmen bei Ausschreibungen besser zu berücksichtigen. Der BSU riskiert dadurch nicht nur einen längerfristig höheren Preis, sondern auch die lokale Wirtschaft zu schädigen.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Der Kanton ist mit 23% am BSU beteiligt und entsendet einen Vertreter in den Verwaltungsrat.
 - a) Wie ist dieses Mandat ausgestaltet?
 - b) Hat der Kanton ein Weisungsrecht gegenüber dem Kantonsvertreter im Verwaltungsrat?
 - c) Findet ein regelmässiger, standardisierter Austausch statt bezüglich Wirtschafts- und Beschaffungspolitik?
2. Nimmt der Kanton bzw. der Vertreter des Kantons Einfluss auf die Ausschreibungspraxis und Vergabekriterien sowie deren Gewichtung?
3. Werden die Beschaffungsstellen der BSU, bzw. deren Verwaltungsräte, regelmässig von den Beschaffungsexperten im Kanton in Submissionsfragen geschult und über die rechtlichen Möglichkeiten informiert?
4. Stimmt es, dass es schon heute möglich wäre, die Ausschreibungskriterien anders zu setzen, d.h. mehr zu Gunsten von innovativen und lokal verankerten Unternehmen zu gewichten und dabei insbesondere den Preis weniger zu gewichten? Wie wurden im konkreten Fall die finanziellen und technologischen Risiken gewichtet? Offenbar hat der siegreiche Anbieter noch sehr wenige Elektrobusse in Betrieb, was als Hochrisikostrategie basierend auf einem Prototyp bezeichnet werden kann.
5. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass der Spielraum, den es bei Ausschreibungen gibt, besser zugunsten regionaler und innovativer Unternehmen ausgenutzt werden sollte und kann?
6. Wäre die Entflechtung der Besitzverhältnisse von BSU und Regionalverkehr Bern-Solothurn RBS eine denkbare Option, um die Interessen des Kantons Solothurn besser gewährleisten zu können? Diese Kritik wird regelmässig vorgebracht.
7. Gibt es strategische Überlegungen, die Busbetriebe im Kanton Solothurn, insbesondere BSU und Busbetrieb Olten-Gösgen-Gäu, organisatorisch zusammenzuführen und dem Kanton ein höheres Mitspracherecht einzuräumen? Welche Synergien würden dadurch entstehen?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Die in der Kleinen Anfrage aufgeworfenen Fragen veranlassen uns, den konkreten Antworten einige grundsätzliche Überlegungen zum Verhältnis zwischen dem Kanton und Aktiengesellschaften, welche öffentliche Leistungen bereitstellen und an welchen er gleichzeitig beteiligt ist, voranzustellen. In der Schweiz stehen die meisten konzessionierten Transportunternehmen, welche Leistungen des öffentlichen Verkehrs bereitstellen, vorwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand. Sofern als Aktiengesellschaft organisiert, verfügen private Einzelaktionäre in der Regel bloss über marginale Anteile. Klassischerweise verfügen jeweils Gemeinden, die Kantone und der Bund (insb. bei Bahnunternehmen) gemeinsam über eine dominante Mehrheit der Aktien. Die Eigentumsverhältnisse der konzessionierten Transportunternehmen lassen sich mit der Entstehungsgeschichte der Unternehmen erklären. Diese entstanden in einer Zeit, in welcher keine öffentlichen Beiträge für Verkehrsleistungen vorgesehen waren. Da jedoch schon früh unbestritten war, dass die konzessionierten Transportunternehmen ihre Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, beteiligten sich traditionellerweise Kanton und Gemeinden am Aktienkapital. Damit konnten die notwendigen Betriebsmittel beschafft werden. Mit den Reformen der Gesetzgebung über den öffentlichen Verkehr in den Jahren 1998 und 2006 (Bahnreformen 1 und 2) wurden in den letzten Jahrzehnten das Verhältnis zwischen öffentlicher Hand und den konzessionierten Transportunternehmen grundsätzlich neu gestaltet. Das Gemeinwesen in der Rolle als Eigentümerin von Bahn- bzw. Busunternehmen verlor damit massgebend an Bedeutung. Die zu erbringenden Leistungen des öffentlichen Regionalverkehrs wurden fortan gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (PBG; SR 745.1) definiert. Für Investitionen

der konzessionierten Transportunternehmen wurde mit der Bahnreform 2 die Grundlage geschaffen, dass diese unabhängig von der Kapitalisierung der konzessionierten Transportunternehmen vorgenommen werden können.

Mit dem Wandel der Rolle des Gemeinwesens als Aktionär eines konzessionierten Transportunternehmens veränderte sich faktisch auch das Verhältnis zwischen Aktionär und seiner Vertretung im Verwaltungsrat. Die Interessen des Gemeinwesens an den konzessionierten Transportunternehmen fokussieren nun weniger auf das einzelne Unternehmen als auf dessen Leistungen, welche nicht über die Aufsichtsorgane der Gesellschaft, sondern über den bundesrechtlich vorgesehenen Bestellprozess definiert werden. Die verbleibenden Interessen des Gemeinwesens an den konzessionierten Transportunternehmen liegen insbesondere darin, dass sich das einzelne Unternehmen bei seinem Handeln im Auftrag von Bund und Kanton, dem Gemeinwesen selber, den Mitarbeitern, aber auch Dritten gegenüber, den Grundprinzipien des staatlichen Handelns verpflichtet. Das heisst: rechtmässig, im öffentlichen Interesse, verhältnismässig, die Rechtsgleichheit beachtend und gemäss Treu und Glauben zu handeln. In Bezug auf die Wahrung dieser Interessen kann die Vertretung des Gemeinwesens im Verwaltungsrat der konzessionierten Transportunternehmen weisungsgebunden agieren. Die Sicherstellung der gezielten Ausrichtung von Submissionsunterlagen auf das Profil eines in der Region ansässigen Lieferanten ist von den oben genannten Interessen des Gemeinwesens am konzessionierten Transportunternehmen nicht abgedeckt. Ein solches Vorgehen stünde vielmehr im Widerspruch zu den Grundsätzen des staatlichen Handelns.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Der Kanton ist mit 23% am BSU beteiligt und entsendet einen Vertreter in den Verwaltungsrat.

- a) *Wie ist dieses Mandat ausgestaltet?*
- b) *Hat der Kanton ein Weisungsrecht gegenüber dem Kantonsvertreter im Verwaltungsrat?*
- c) *Findet ein regelmässiger, standardisierter Austausch statt bezüglich Wirtschafts- und Beschaffungspolitik?*

zu a). Die Vertretung des Kantons in Verwaltungsräten, in welche der Kanton gemäss Statuten der jeweiligen Aktiengesellschaften einen Vertreter zu delegieren hat, wird jeweils auf Beginn der Legislatur vom Regierungsrat bestimmt. Um Interessenkonflikte zu meiden, werden seitens des Kantons in der Regel weder Mitarbeitende der Verwaltung noch Regierungsmitglieder oder Kantonsräte delegiert. Die delegierten Personen verfügen in erster Linie über einen fachlichen Bezug zur Tätigkeit der Unternehmen, in deren Verwaltungsrat sie Einsitz nehmen. Die Ausgestaltung des eigentlichen Verwaltungsratsmandats ist Gegenstand des Verhältnisses zwischen dem vom Kanton delegierten Verwaltungsrat und der Aktiengesellschaft. Die Pflichten des Delegierten in einem Verwaltungsrat von Unternehmen, an welchen der Kanton beteiligt ist, richtet sich im Übrigen nach §§ 26 und 27 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG; BGS 122.111) und Kap. 12 des WoV-Handbuches (Beteiligungsstrategie). Das vorliegende zu Diskussionen Anlass gebende Beschaffungsgeschäft der BSU war nicht dazu geeignet, eine umfassende Informationspflicht des delegierten Verwaltungsrats gegenüber dem zuständigen Departement zu reklamieren. Denn: die einleitend umschriebenen Interessen des Kantons an der Geschäftstätigkeit der BSU waren zu keinem Zeitpunkt berührt.

zu b). Das Weisungsrecht des Kantons gegenüber seinem Vertreter im Verwaltungsrat bezieht sich auf seine in Pkt. 3.1 definierten spezifischen Interessen. Es darf sich nicht auf die Sicherstellung der gezielten Ausrichtung von Submissionsunterlagen auf das Profil eines in der Region ansässigen Lieferanten beziehen.

zu c). Es findet kein regelmässiger, standardisierter Austausch zwischen Kanton und BSU bezüglich Wirtschafts- und Beschaffungspolitik statt.

3.2.2 Zu Frage 2: Nimmt der Kanton bzw. der Vertreter des Kantons Einfluss auf die Ausschreibungspraxis und Vergabekriterien sowie deren Gewichtung? Nein. Wir haben keine Kenntnis davon, dass die konzessionierten Transportunternehmen ihre Vergabeverfahren nicht konsequent innerhalb des rechtlichen Rahmens durchführen. Würden uns derartige Informationen vorliegen, würden wir unsere Vertretung im Verwaltungsrat anweisen, darauf aufmerksam zu machen und auf eine Praxisänderung hinzuwirken.

3.2.3 Zu Frage 3: Werden die Beschaffungsstellen der BSU, bzw. deren Verwaltungsräte, regelmässig von den Beschaffungsexperten im Kanton in Submissionsfragen geschult und über die rechtlichen Möglichkeiten informiert? Nein. Für die Schulung und Information ihrer Beschaffungsstellen und Verwaltungsräte ist die BSU selber verantwortlich, und nicht der Kanton Solothurn. Bei Bedarf steht die für das Submissionsrecht in der kantonalen Verwaltung zuständige Dienststelle (Staatskanzlei, Legistik und Justiz)

allen Vergabestellen im Kanton Solothurn zur Beantwortung von konkreten submissionsrechtlichen Fragen zur Verfügung.

3.2.4 Zu Frage 4: Stimmt es, dass es schon heute möglich wäre, die Ausschreibungskriterien anders zu setzen, d.h. mehr zu Gunsten von innovativen und lokal verankerten Unternehmen zu gewichten und dabei insbesondere den Preis weniger zu gewichten? Wie wurden im konkreten Fall die finanziellen und technologischen Risiken gewichtet? Offenbar hat der siegreiche Anbieter noch sehr wenige Elektrobusse in Betrieb, was als Hochrisikostategie basierend auf einem Prototyp bezeichnet werden kann. Mit den Ausschreibungskriterien wird in erster Linie die Qualität des Gegenstands der Vergabe umschrieben. Der Integration von Gesichtspunkten wie die lokale Verankerung eines Unternehmens bzw. die Innovationsfähigkeit des Anbieters in den Kriterienkatalog sind enge Grenzen gesetzt. Ein innerhalb des zulässigen Rahmens tief gewichteter Preis dient in erster Linie dazu, der Komplexität des Beschaffungsgegenstands Rechnung zu tragen. Die lokale Verankerung eines bestimmten Bewerbers darf nicht zur Begründung einer tief angesetzten Gewichtung des Preises als Zuschlagskriterium angeführt werden. Gemäss einem an den kantonalen Gewerbeverband gerichteten offenen Brief der BSU vom 29. April 2021 war der Preis im vorliegenden Verfahren mit 45% gewichtet. Auch eine wesentlich tiefere Gewichtung des Preises hätte am Ergebnis des Verfahrens nichts geändert. Auch erhalte «der BSU (..) von Scania keinen Prototypen wie behauptet, sondern ein Serienfahrzeug, das alle notwendigen Tests durchlaufen hat und einen sehr guten Entwicklungsstand aufweist.»

3.2.5 Zu Frage 5: Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass der Spielraum, den es bei Ausschreibungen gibt, besser zugunsten regionaler und innovativer Unternehmen ausgenutzt werden sollte und kann? Ein gewisser Spielraum existiert bei freihändigen bzw. Einladungsverfahren. Es ist eine gängige Praxis, in freihändigen und Einladungsverfahren im Kanton ansässige Unternehmen zur Offertstellung einzuladen, sofern diese geeignet sind. In offenen Vergabeverfahren ist der Spielraum gering.

3.2.6 Zu Frage 6: Wäre die Entflechtung der Besitzverhältnisse von BSU und Regionalverkehr Bern-Solothurn RBS eine denkbare Option, um die Interessen des Kantons Solothurn besser gewährleisten zu können? Diese Kritik wird regelmässig vorgebracht. Nein. Die Besitzverhältnisse (Aktionariat) von BSU und RBS unterscheiden sich im Gegensatz zur operativen Führung stark. Die primär vom Kanton wahrzunehmenden Interessen zur Sicherstellungen der Personentransporte im Rahmen des Fahrplanangebotes werden im Bestellverfahren nach dem Bundesgesetz über die Personenbeförderung sichergestellt.

3.2.7 Zu Frage 7: Gibt es strategische Überlegungen, die Busbetriebe im Kanton Solothurn, insbesondere BSU und Busbetrieb Olten-Gösgen-Gäu, organisatorisch zusammenzuführen und dem Kanton ein höheres Mitspracherecht einzuräumen? Welche Synergien würden dadurch entstehen? Diesbezügliche Überlegungen müssten von den genannten Unternehmen selber gemacht werden. Die Interessen des Kantons orientieren sich an den Leistungen der Unternehmen und weniger an deren Organisationsform. Zudem würde sich eine Zusammenführung der Unternehmen nicht zwingend in einem höheren Mitspracherecht des Kantons auswirken. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass bei einer Zusammenführung der BSU und der Busbetrieb Olten-Gösgen-Gäu AG (OGG) keine erheblichen Synergiegewinne zu erwarten sind, da die BSU diesbezüglich bereits von der Partnerschaft mit dem RBS profitiert.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Wir haben noch eine weitere Information. Im Anschluss an das Traktandum 2 wird die SVP-Fraktion eine Fraktionserklärung verlesen. Im Weiteren wurde der Vostoss «A 0132/2020 Auftrag Michael Ochsenbein (CVP, Luterbach): Sterbehospiz» zurückgezogen. Wir kommen nun zum Grund, weshalb ich die Mitteilungen hier vorne am Rednerpult verlesen habe.

V 0120/2021

Vereidigung von Christian Thalmann (FDP, Breitenbach) als Mitglied des Kantonsrats für die Amtsperiode 2021-2025

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Aus familiären Gründen war Christian Thalmann an der letzten Session bei der Vereidigung nicht anwesend. Ich hoffe, dass er heute hier im Rat ist und bitte ihn, nach vorne zu kommen (Christian Thalmann begibt sich zum Rednerpult). Ich bitte Sie alle, sich für diesen feierlichen Akt von den Sitzen zu erheben (der Rat erhebt sich). Ich spreche nun die Formel, die Christian Thalmann mit «Ich gelobe es» beantwortet: «Gelobet vor Eurem Gewissen, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons zu beachten, die Pflichten Deines Amtes treu zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den Bestand und die Ehre des Landes gefährden könnte.»

Christian Thalmann (FDP). Ich gelobe es.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Besten Dank. Damit wäre dieser formelle Akt vollzogen (*Beifall in der Halle*). Wie angekündigt kommen wir nun zur Fraktionserklärung der SVP-Fraktion.

Roberto Conti (SVP). Die Fraktion SVP nutzt das selten angewendete Instrument der Fraktionserklärung und dankt der Ratsleitung, dass sie uns diese Möglichkeit gewährt hat. Wir wollen in dieser Form und an dieser Stelle auf einen grundsätzlichen Missstand hinweisen, der unsere Fraktion seit langer Zeit und immer wieder beschäftigt hat. Wir sind uns einig, dass es jetzt gesagt werden muss. Der äussere Anlass mag Ihnen allen als gering erscheinen, vielleicht sogar als Nebensächlichkei. Die Haltung, die dahintersteht, ist es aber nicht und das Staats- und Rechtsverständnis, das dabei zutage tritt, ist es schon gar nicht. Die Fraktion SVP kann hierzu nicht einfach sagen: «Sei es so, Schwamm darüber.» Zur Rekapitulation nenne ich kurz die Fakten: Wir schreiben den 13. November 2019. Kantonsrat Urs Unterlerchner reicht eine Kleine Anfrage ein. Er habe gehört, dass Leistungsbonus-Entscheidungen ohne rechtliche Grundlage ausbezahlt worden seien. Am 26. November 2019 bestätigt der Regierungsrat das Gerücht. Er bestätigt auch die Existenz von fünf amtlichen Dokumenten, die das belegen. Unter anderem handelt es sich dabei um eine Auszahlungsliste und um ein Gutachten. Am 12. Februar 2020 stellt Kantonsrat Rémy Wyssmann gestützt auf das Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) ein Datenherausgabegesuch und verlangt die Herausgabe dieser fünf amtlichen Dokumente. Am 25. Februar 2020 schreibt die Staatskanzlei Kantonsrat Wyssmann, dass sie - also die Staatskanzlei - zuständig sei. Dann ist zwei Monate lang nichts passiert. Am 22. April 2020 hat Kantonsrat Wyssmann bei der Beauftragten für Information und Datenschutz Judith Petermann Büttler ein Schlichtungsverfahren nach InfoDG eingeleitet. Am 1. Mai 2020 hat die Amtsstelle von Judith Petermann Büttler den Eingang des Schlichtungsgesuchs vom 22. April 2020 bestätigt und den Regierungsrat aufgefordert, Kantonsrat Wyssmann zu antworten. Daraufhin ist nichts passiert - über ein Jahr lang. Am 31. Mai 2021 hat Judith Petermann Büttler Kantonsrat Wyssmann per Mail mitgeteilt, dass ihre Anfragen an den Regierungsrat trotz mehrfachem Nachfragen nicht beantwortet wurden. Bestimmt haben Sie alle am 5. Juni 2021 den Bericht in der «Schweiz am Wochenende» gelesen. Die Zeitung hat über das monatelange Verschleppen des Gesuchs durch den Regierungsrat unter dem Titel «Hohe solothurnische Verhüllungskunst» berichtet. Weiterhin ist aber noch nichts passiert. Wir stellen also fest: Ein Bürger möchte Einsicht in fünf amtliche Dokumente. Es sind Dokumente im Zusammenhang mit Leistungsboni, die ohne rechtliche Grundlage gewährt wurden. Seit fast 1½ Jahren wird das Datenzugangsgesuch verschleppt. Im Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetz steht klipp und klar geschrieben, ich zitiere: «dass Dokumente so rasch als möglich herauszugeben sind.» Selbst wenn in diesem Fall die Datenherrschaft zu klären ist und mehrere Stellen in diese Klärung involviert sind, so kann «so rasch als möglich» nicht heissen, dass man so viel Zeit dafür braucht. Damit wird wiederholt gegen das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit verstossen. Das Verhalten ist verfassungswidrig, denn in der Verfassung steht weit oben im Artikel 5 geschrieben, dass alle, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sich an die Verfassung und an die Gesetze zu halten haben. Dem Regierungsrat kommt dabei eine besondere Funktion zu, denn er ist nach Artikel 77 unserer Verfassung die oberste vollziehende Behörde des Kantons. Wie aber will der Regierungsrat von seinen Bürgern Gesetzestreue erwarten und diese auch verlangen, wenn er sich selber nicht an die Verfassung und an die Gesetze hält? Verstossen wird zudem gegen ein weiteres verfassungsmässiges Prinzip, nämlich gegen das Öffentlichkeitsprinzip, das im Artikel 11 der Verfassung festgehalten ist. In gut einem Jahr möchten wir das 20-Jahr-Jubiläum der Einführung dieses Prinzips feiern. Aus unserer Sicht gibt es jedoch nicht viel zu feiern, denn Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit klaffen nicht nur auseinander. Nein, in diesem Fall stehen sie einander diametral gegenüber. Die oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons betreibt eine barocke Kabinettpolitik, bei der es müffelt und nach Staub und abgestandenem Puder riecht. Wenn man sieht, wie das erwähnte Gesuch hin und her geschoben wird, so mutet das Ganze schon fast kafkaesk an - wie im Roman «Das Schloss», ein undurchschaubarer bürokratischer Apparat. Es ist ein Apparat, in dem jeder einzelne Einwohner speziell den Landvermesser K. kontrolliert, selber aber unnahbar und unerreichbar ist. Wie aber will der Regierungsrat Vertrauen bei seinen Bürgern schaffen, wenn er sich mit allen Mitteln gegen die Transparenz stemmt? Wer nichts zu verbergen hat und wer gut regiert, müsste doch eigentlich die Transparenz begrüssen. Schliesslich wird auch gegen das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und Rechtsgleichheit nach Artikel 7 der Verfassung verstossen, nämlich dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Da richten wir uns an die Strafverfolgungsbehörden. Mit Erstaunen haben wir vernommen, dass das Strafverfahren in dieser Sache still und heimlich eingestellt wurde. Wir kennen die Gründe nicht, aber wir stellen uns Fragen. Der Leistungsbonus wurde über Jahre hinweg entweder widerrechtlich durch die vorgesetzte Person gewährt oder widerrechtlich durch eine andere Person ausbezahlt. Ein deliktisches Verhalten ist damit in jedem Fall gegeben. Eine Einstellung ist daher

eigentlich nicht möglich. Wie will man aber das Rechtsvertrauen der Bürger erhalten, wenn vor der Strafverfolgungsbehörde nicht alle gleich sind und Magistratspersonen und Verwaltungskader offensichtlich vor einer Strafverfolgung geschützt sind? Wie wollen wir das Vertrauen in unsere Institution erhalten, wenn die Strafverfolgungsbehörden an einer Aufklärung von deliktischem Verhalten in der Verwaltung desinteressiert sind? Und überhaupt, wie will man das Verfahren einstellen, wenn man genau weiss, dass die Zahlungen, versehen mit einem Visum, eigenhändig ausgelöst wurden? Zusammengefasst: Welches Bild bekommt der Bürger vom Staat und seinen Exponenten? Erstens: Der Staat hält sich nicht an die Gesetze und an die Verfassung, obschon er das selber von seinen Bürgern erwartet. Zweitens: Das Parlament und einzelne Parlamentarier werden systematisch in ihrer Kontroll- und Aufsichtsfunktion behindert - und das offensichtlich von höchster Stelle. Drittens: Das Vertrauen in das rechtmässige Handeln der Institutionen ist nicht mehr voraussetzungslos gegeben. Die SVP-Fraktion des Kantonsrats erwartet daher vom Regierungsrat und von den beteiligten Akteuren, dass sie endlich auf den Pfad des Handelns zurückfinden, der der Verfassung, dem Gesetz und dem Prinzip der Transparenz verpflichtet ist, damit das Vertrauen in die Institutionen des Kantons wieder gestärkt werden kann und damit die Bürger und Bürgerinnen des Kantons Solothurn nicht den Eindruck haben, dass sie nichts dürfen, der Staat hingegen alles darf. Ich danke Ihnen im Namen der Fraktion SVP.

WG 0121/2021

Wahl eines Mitglieds der Finanzkommission für die Amtsperiode 2021-2025

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Die Nomination der Fraktion FDP.Die Liberalen liegt vor. Für dieses Amt wurde Christian Thalman nominiert.

Ergebnis der Wahl

Einstimmig gewählt wird mit offenem Handmehr: Christian Thalman.

WG 0122/2021

Wahl eines Mitglieds des Oberrheinrats für die Amtsperiode 2021-2025

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Wir kommen nun zu einem weiteren Wahlgeschäft. Da mehr Kandidierende nominiert wurden, als Sitze zu vergeben sind, findet eine geheime Wahl statt. Von der CVP/EVP-Fraktion wurde Kuno Gasser nominiert. Von der Fraktion SP/Junge SP wurde Karin Kälin nominiert. Auf Ihrem Tisch finden Sie ein Couvert mit den Wahlzetteln. Ich bitte Sie, diese Wahlzettel zur Hand zu nehmen und für den ersten Wahlgang den violetten Wahlzettel zu benutzen. Damit wir die Stimmzettel zeitnah einsammeln können, bitte ich Sie, den Wahlzettel umgehend auszufüllen. In der Zwischenzeit gehen wir weiter zum Traktandum 5.

WG 0123/2021

Wahl von 2 Mitgliedern der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch für die Amtsperiode 2021-2025

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Hier liegt die Nomination der CVP/EVP-Fraktion vor. Sie schlägt Karin Kissling vor. Johanna Bartholdi wird von der Fraktion FDP.Die Liberalen nominiert. Wer die Nominierten wählen möchte, soll dies bitte durch Erheben der Stimmkarte bezeugen.

Ergebnis der Wahl

Einstimmig gewählt werden mit offenem Handmehr: Karin Kissling, CVP und Johanna Bartholdi, FDP.Die Liberalen.

WG 0124/2021

Wahl von 3 Mitgliedern der Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz für die Amtsperiode 2021-2025

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Von Amtes wegen sind die vergangenen, aktuellen und zukünftigen Kantonsratspräsidenten, das heisst alt-Kantonsratspräsident Daniel Urech, die aktuell erste Vizepräsidentin Nadine Vögeli und meine Wenigkeit Mitglied dieses Gremiums. Gewählt werden sollen nun auf Nomination der CVP/EVP-Fraktion Kuno Gasser, für die Fraktion FDP.Die Liberalen Hansueli Wyss und für die SVP-Fraktion Adrian Läng. Ist jemand dagegen, dass wir die drei Personen in globo wählen? Das ist nicht der Fall. Ich bitte Sie daher, mit Erheben der Stimmkarte zu bezeugen, dass Sie die drei Personen in die Kommission wählen möchten.

Ergebnis der Wahl

Einstimmig gewählt werden mit offenem Handmehr: Kuno Gasser, CVP, Hansueli Wyss, FDP.Die Liberalen und Adrian Läng, SVP.

WG 0125/2021

Wahl von 5 Mitgliedern der Interparlamentarischen Kommission der Fachhochschule Nordwestschweiz für die Amtsperiode 2021-2025

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Hier liegen folgende Nominationen vor: Für die CVP/EVP-Fraktion Daniel Nützi, für die Fraktion FDP.Die Liberalen Michael Kumkli, für die Grüne Fraktion Marlene Fischer, für die Fraktion SP/Junge SP Marianne Wyss und für die Fraktion SVP Rolf Sommer. Ist hier jemand dagegen, dass wir alle zusammen wählen? Das ist nicht der Fall. Wer den nominierten Personen die Stimme geben möchte, soll es mit Handerheben bezeugen.

Ergebnis der Wahl

Einstimmig gewählt werden mit offenem Handmehr: Daniel Nützi, CVP, Michael Kumkli, FDP.Die Liberalen, Marlene Fischer, Grüne, Marianne Wyss, SP und Rolf Sommer, SVP.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Ich bitte die Weibel, die Stimmzettel für das Traktandum 4 einzuziehen, damit wir alle Wahlgeschäfte für heute abschliessen können.

SGB 0097/2021

Validierung der Regierungsratswahlen vom 7. März 2021 und 25. April 2021

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 10. Mai 2021:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 119 Buchstabe a und § 148 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 und § 5 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates vom 10. September 1991, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. Mai 2021 (RRB Nr. 2021/661), beschliesst:

1. Von den Ergebnissen der Erneuerungswahlen des Regierungsrates vom 7. März 2021 und 25. April 2021 (publiziert im Amtsblatt Nr. 10 vom 12. März 2021 und Nr. 17 vom 30. April 2021) wird Kenntnis genommen.
 2. Die Wahlprotokolle werden genehmigt und die Regierungsratswahlen werden validiert.
 3. Die neu gewählten Mitglieder des Regierungsrates Sandra Kolly-Altermatt, CVP, Neuendorf und Peter Hodel, FDP.Die Liberalen, Schönenwerd treten ihr Amt am 1. August 2021 an.
- b) Zustimmender Antrag der Ratsleitung vom 30. Juni 2021 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Das scheint nicht der Fall zu sein. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1., 2. und 3.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

einstimmig

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Damit sind diese Wahlen validiert und alles nimmt seinen richtigen Lauf.

SGB 0037/2021

Gerichte: Zusätzliche Statthaltereinsätze und a.o. Gerichtsschreiberin bis 31. Juli 2022

Es liegen vor:

a) Botschaft und zwei Beschlussesentwürfe der Gerichtsverwaltungskommission vom 4. März 2021:

Beschlussesentwurf 1

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 102 Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf der Gerichtsverwaltungs-kommission vom 31. Januar 2020 (Beschluss GVB.2020.7), beschliesst:

1. Die Erhöhung des Beschäftigungsgrades von Haftrichterin Barbara Müller-Brunold von 60% um 40% auf 100% wird für die Zeit vom 1. August 2021 bis zum 31. Juli 2022 verlängert.
2. Der Einsatz von Barbara Kofmel als ausserordentliche Gerichtsstatthalterin auf dem Richteramt Olten-Gösigen zu einem Beschäftigungsgrad von 80% wird für die Zeit vom 1. August 2021 bis zum 31. Juli 2022 weitergeführt.
3. Adelina Zeqiraj wird als ausserordentliche Gerichtsschreiberin auf dem Richteramt Olten-Gösigen zu einem Beschäftigungsgrad von 100% für die Dauer vom 1. August 2021 bis zum 31. Juli 2022 ernannt.
4. Die Gerichtsverwaltungs-kommission wird mit dem Vollzug beauftragt.

Beschlussesentwurf 2

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 70^{bis} sowie 74 Abs. 1 Bst. B und Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, gestützt auf §§ 57 und 59 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf der Gerichtsverwaltungs-kommission vom 31. Januar 2020 (Beschluss GVB.2020.7), beschliesst:

1. Der mit Zusatzkredit vom 26. Juni 2020 (KRB Nr. SGB 0008b/2020) um 216'500 Franken auf 51'283'880 Franken erhöhte Verpflichtungskredit des Globalbudgets «Gerichte» (KRB Nr. SGB 0146/2019 vom 11. Dezember 2019) wird um einen weiteren Zusatzkredit auf 51'579'680 Franken erhöht.
 2. Die Gerichtsverwaltungs-kommission wird mit dem Vollzug beauftragt.
- b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 20. Mai 2021 zum Beschlussesentwurf 2 der Gerichtsverwaltungs-kommission.

Beschlussesentwurf 2

Ziffer 1 soll lauten:

Der mit Zusatzkredit vom 26. Juni 2020 (KRB Nr. SGB 0008b/2020) um 216'500 Franken auf 51'283'880 Franken erhöhte Verpflichtungskredit des Globalbudgets «Gerichte» (KRB Nr. SGB 0146/2019 vom 11. Dezember 2019) wird um einen weiteren Zusatzkredit von 295'800 Franken auf 51'579'680 Franken erhöht.

- c) Zustimmung der Gerichtsverwaltungs-kommission vom 8. Juni 2021 zum Änderungsantrag der Justizkommission.
- d) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 9. Juni 2021 zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 der Gerichtsverwaltungs-kommission inklusive Änderungsantrag der Justizkommission.

Eintretensfrage

Karin Kissling (CVP), Sprecherin der Justizkommission. Die Justizkommission hat das vorliegende Geschäft an ihrer ersten Sitzung der neuen Legislatur am 20. Mai 2021 besprochen. Sie hat sich dabei durch den Obergerichtspräsidenten Daniel Kiefer und durch den Gerichtsverwalter Heinrich Tännler informieren lassen. Die Vorlage beinhaltet zwei verschiedene Anliegen. Einerseits geht es um eine Pensenerhöhung und gleichzeitig um eine Verlängerung von bisherigen Statthaltereinsätzen, andererseits um die Schaffung einer ausserordentlichen Gerichtsschreiberstelle. Die Haftrichterin Barbara Müller-Brunold hat einen ordentlichen Beschäftigungsgrad von 60%. Dieser wurde seit dem 1. August 2020 um 40% auf 100% erhöht. Mit diesem Pensum amtet sie als Gerichtsstatthalterin auf den Richterämtern Bucheggberg-Wasseramt und Dorneck-Thierstein. Dieser Einsatz soll nun um ein weiteres Jahr bis zum 31. Juli 2022 verlängert werden. Barbara Kofmel unterstützt seit dem 1. Januar 2020 das Richteramt Olten-Gösigen als ausserordentliche Gerichtsstatthalterin. Auch dieser Einsatz mit einem Pensum von 80% soll bis zum 31. Juli 2022 verlängert werden. Diese zwei Stellen wurden bisher über den Aushilfskredit der Gerichtsverwaltung gestemmt. Die ständigen Weiterführungen dieser ausserordentlichen Einsätze führen nun aber dazu, dass der Kantonsrat für die Bewilligung zuständig wird. Bei diesen Stellen geht es

um Kosten in der Höhe von ungefähr 202'000 Franken. Begründet wird die Weiterführung der zwei Statthaltereinsätze mit der anhaltend hohen Geschäftslast sowie mit Wechseln in den Gerichtspräsidien. Ohne diese zusätzlichen Richterstellen sei die Geschäftslast nicht mehr zu bewältigen. Das wurde in der externen Belastungs- und Organisationsanalyse aus dem Jahr 2019 bereits aufgezeigt. Dabei wurde ein Bedarf von 13 Vollzeitrichterstellen für den Kanton Solothurn ermittelt. Momentan gibt es neun ordentliche Berufsrichterstellen. Hinzu kommen die Prozente der Gerichtsstatthalterinnen. Auf der Ebene der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen wurden die Pensen nie an die Erhöhung der Richterpensen angepasst. Die hohe Belastung auf dem Richteramt Olten-Gösgen sei seit langem nicht mehr zu verantworten. Nach Aussagen des Obergerichtspräsidenten führt dies zu einem richtigen Flaschenhalseffekt. Ein Vergleich mit den anderen Richterämtern ergibt zudem, dass in Olten die Gerichtsschreiberstellen massiv unterbesetzt sind. Aus diesem Grund soll eine ausserordentliche Gerichtsschreiberin zu 100% für ein Jahr bis am 31. Juli 2022 eingesetzt werden. Die Schaffung einer zusätzlichen Stelle mit Lohnkosten von rund 94'000 Franken muss ebenfalls vom Kantonsrat bewilligt werden, so dass gesamthaft ein Zusatzkredit von 295'800 Franken beantragt wird. Die Diskussion in der Justizkommission war relativ kurz, weil sich trotz verschiedener Fragen und Vorschläge ergeben hat, dass es für dieses Vorgehen zurzeit aufgrund der hohen Geschäftslast keine Alternative gibt. Es ist selbstverständlich wichtig, dass die Justiz funktioniert und die nötigen Entscheide in einer angemessenen Zeit erledigt werden können. Die Justizkommission hat daher beiden Beschlussesentwürfen einstimmig zugestimmt. Der erste Beschlussesentwurf beinhaltet die Erhöhung und die Verlängerung der Pensen und der zweite Beschlussesentwurf regelt den Zusatzkredit. Die Justizkommission hat diesen der Klarheit halber mit dem Betrag des erneuten Zusatzkredits ergänzt. Wie wir gehört haben, hat die Gerichtsverwaltungskommission diesem Antrag ebenfalls zugestimmt. Erwähnen möchte ich an dieser Stelle noch einen Diskussionspunkt aus der Justizkommission. Es handelt sich dabei um die Tatsache, dass die Statthalterinnen im Gegensatz zu den ordentlichen Richtern nicht durch das Volk gewählt worden sind. Vorübergehend kann daran nichts beanstandet werden. Aber wenn es langfristig so bleibt, so ist das ein demokratisches Problem. Ausserdem ist auch die Entlohnung nicht dieselbe. Bezüglich einer zukünftigen Lösung hat der Obergerichtspräsident noch einmal auf die bereits erwähnte Belastungsanalyse verwiesen sowie auf die vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe. Er hat seiner Hoffnung Ausdruck gegeben, dass die Arbeitsgruppe vorankommen werde. Wie erwähnt empfiehlt die Justizkommission beide Beschlussesentwürfe einstimmig zur Annahme. Auch die CVP/EVP-Fraktion stimmt diesen zwei Beschlussesentwürfen einstimmig zu.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Ich nütze die Gelegenheit, Obergerichtspräsident Daniel Kiefer und Gerichtsverwalter Heinrich Tännler bei uns zu begrüssen. Sie sind begleitend anwesend.

Daniel Urech (Grüne). Die Grüne Fraktion unterstützt die zwei Beschlussesentwürfe. Der Bedarf ist nach unserer Ansicht ausgewiesen. Wir erachten es als einen der zentralen Aspekte einer funktionierenden Justiz, dass sie nicht nur qualitativ gut arbeitet, sondern auch dem Faktor Zeit genügend Beachtung schenkt, sprich dass sie vorwärts macht. Das beste Urteil ist nichts wert, wenn es zu spät kommt. Längere Litispendenzen sind zwar manchmal zum Vorteil der einen oder anderen Partei. Aber ohne dass ich jetzt Schnellgerichte fordern möchte, sollte ein Urteil innerhalb einer vernünftigen Frist ergehen. Dazu tragen wir mit diesen Beschlussesentwürfen bei. Ein zweiter Aspekt, der sich wohl langsam deutlich zeigt, ist der Umstand, dass wir tatsächlich nicht um einen notwendigen Reformschritt herumkommen werden, nämlich dass wir die Möglichkeit von Teilzeit-Amtsgerichtspräsidien schaffen. Das wird allerdings eine weitere Diskussion zu einem späteren Zeitpunkt sein.

Rémy Wyssmann (SVP). Vorweg möchte ich festhalten, dass sich die SVP-Fraktion klar dafür ausspricht, dass es die Statthaltereinsätze braucht. Ebenso braucht es die Verlängerung des Einsatzes der ausserordentlichen Gerichtsstatthalterin auf dem Richteramt Olten-Gösgen. Der Zugang zur Justiz muss in einem Rechtsstaat gewährleistet sein. So steht es auch in der Verfassung geschrieben. Die SVP-Fraktion stimmt daher der beantragten Erhöhung des Verpflichtungskredits und einem weiteren Zusatzkredit von 295'800 Franken auf 51'579'680 Franken zu. Umstritten sind allerdings bei uns die Gründe, die zu diesem Zusatzkredit geführt haben. Das gab bei uns Anlass zu Diskussionen. Wir haben immer vorausgesagt, dass mehr Staatsanwälte zu mehr Gerichtsverfahren führen. Das wird auch eine Erhöhung der dortigen Kapazitäten erfordern. So steht es auch in Botschaft und Entwurf vom 4. März 2021 auf Seite 6 der Gerichtsverwaltungskommission geschrieben. Ich zitiere: «Die Staatsanwaltschaft hat in den letzten Jahren eine massive Erhöhung ihres Stellenetats erfahren. Letztmals geschah dies mit zusätzlich 450% Staatsanwälte-Stellen mit Kantonsratsbeschluss vom 4. September 2019. Es liegt in der Natur der Sache, dass die laufende Aufstockung des Personals auf der Staatsanwaltschaft zu mehr Überweisungen

von Straffällen an die erstinstanzlichen Strafgerichte und somit dort zu einer entsprechenden Erhöhung der Geschäftslast führt.» Wir haben die Zahlen bereits 2018 analysiert und sie jetzt auch aktualisiert. Sie sind aufschlussreich. Erstens: Subjektiv hat man den Eindruck, dass die Staatsanwaltschaft in neuen Fällen ertrinkt. Tatsächlich gingen aber die absoluten Neueingänge laufend zurück. Im Jahr 2006 waren es ca. 36'000 und im Jahr 2020 zählte man rund 32'000. Zweitens: Obwohl die Zahl der Geschäftseingänge stetig am Sinken ist, hat die Staatsanwaltschaft 2020 massiv mehr Fälle an das Richteramt Olten-Gösigen überwiesen. Bei den einfachen Präsidialfällen war es ein Plus von 28%, bei den komplexeren Amtsgerichtsverfahren war es ein Plus von 34%. Diese auffällige Zunahme kann nicht nur mit dem Abbau von alten Pendenzen begründet werden. Wir können uns die Diskrepanz nur wie folgt erklären und die Statistik scheint uns auch recht zu geben: Tatsächlich hat in den letzten drei Jahren die Zahl der Verbrechen und Vergehen in der Statistik der Staatsanwaltschaft kontinuierlich zugenommen, nämlich von 6196 im Jahr 2018 auf 6902 im Jahr 2020. Das heisst, dass die schwerere Kriminalität zugenommen hat. Für die SVP-Fraktion stellen sich daher zwei wichtige Fragen. Erstens: Aus welchen Gründen ist vor allem die Amtei Olten-Gösigen von dieser Zunahme offensichtlich besonders stark betroffen? Zweitens: Wie viele der neuen Fälle betreffen nicht ausgeschaffte, bereits verurteilte Ausländer und Ausländerinnen? Wir bitten den Regierungsrat, uns dazu heute kurz zu antworten. Er verfügt bestimmt über die entsprechenden Daten und er hat sich sicher auch vorbereitet. Besten Dank.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Stefan Nünlist, Sprecher der Fraktion FDP. Die Liberalen, verzichtet auf sein Votum.

Urs Huber (SP). Die Fraktion SP/Junge SP ist klar für diese Vorlage. Im «Merkel-Jargon» würde man sagen: Alternativlos. Dennoch möchte ich etwas betonen, was von der Kommissionssprecherin ebenfalls erwähnt wurde. Ich möchte es nicht einfach erwähnen, sondern als Frage formulieren. Ich bin eine der Personen, die sich sehr daran stören, dass wir eine Situation mit ausserordentlichen Einsätzen haben, die inzwischen so lange wie Amtsperioden dauern. Kürzlich fanden Amtsgerichtspräsidienwahlen statt und das Amtsgericht wurde im Rahmen einer Volkswahl neu gewählt. Parallel dazu gibt es sehr lange ausserordentliche Einsätze. Das ist eigentlich nicht haltbar. Auf eine Frage dazu wird man auf die Organisationsanalyse verwiesen respektive auf die Umsetzungen. Ich möchte nicht nur darauf hinweisen, sondern habe eine konkrete Frage. Wo steht man bei diesem Geschäft? Wann ist zu erwarten, dass es in diesem Geschäft für uns, die das irgendeinmal entscheiden sollten, etwas zu diskutieren gibt? Abschliessend habe ich noch eine Bemerkung zum Votum von Rémy Wyssmann. Sie hatten tatsächlich erwähnt, dass es bei einem Aufbau der Polizei mehr Staatsanwälte und mehr Gerichtsfälle gibt. Ich habe da auch ein Problem, denn das erscheint mir leicht alternativlos. Sollen die Fälle nicht mehr verfolgt werden? Sollen die Fälle länger dauern? Was wäre die Alternative?

Simone Rusterholz (glp). Dieser Zusatz ist, wie wir bereits gehört haben, offensichtlich nötig, damit die Geschäftslast auf den Richterämtern Olten-Gösigen und Bucheggberg-Wasseramt gestemmt werden kann. Die Grünliberale Fraktion folgt daher der Gerichtsverwaltungscommission einstimmig. Es gilt aber, diese quasi Dauernotlösung bald einer definitiven Lösung zuzuführen. Einerseits ist es unfair, wenn ausserordentliche Statthalter die gleiche Arbeit erledigen wie Amtsgerichtspräsidenten, aber lohnmässig anders eingestuft sind. Andererseits ist es aber auch rechtsstaatlich bedenklich, weil sie im Gegensatz zu Amtsgerichtspräsidenten nicht vom Volk gewählt sind. Auch für die ausserordentlichen Statthalter ist die Situation unbefriedigend, weil sie mit befristeten Verträgen arbeiten müssen. Im Sinne des Gerechtigkeitsgedankens ist es natürlich stossend, wenn es, wie man letzthin aus den Medien erfahren hat, wegen einer langen Verfahrensdauer und damit einer Verletzung des Beschleunigungsgebots zu einer Reduzierung des Strafmasses kommt. Wenn es bei Eheschutzmassnahmen, bei denen es um sehr drängende Fragen wie die Zuteilung des Besuchsrechts geht, und wenn die Eheleute während der Dauer der Trennung sehr lange auf einen Gerichtstermin warten müssen, so ist das unserer Ansicht nach eine untragbare Situation. Daher ist nach Meinung der Grünliberalen Fraktion rasch nachvollziehbar zu erheben, wie viele zusätzliche Richter- und Gerichtsschreiberstellen tatsächlich nötig sind, um Gerichtsverfahren in nützlicher Frist abzuschliessen.

Daniel Kiefer. Ich bin sehr froh zu merken, dass die Zustimmung zum Gesuch der Gerichtsverwaltungscommission hier im Parlament vorhanden ist, damit wir die zusätzlichen Kräfte weiterhin erhalten, um unsere Aufgaben zu erfüllen. Ganz kurz möchte ich noch etwas ergänzen. In der Belastungs- und Organisationsanalyse, die heute mehrfach zitiert wurde, ist aufgeführt, wie viele erstinstanzliche Richter pro 100'000 Einwohner im Kanton Solothurn tätig sind. Es sind 3,9 Richter. In der Analyse sind Vergleichszahlen mit anderen Kantonen enthalten. So hat der Kanton Bern 7,7 Richter, der Kanton Aargau

9,2 Richter und der Kanton Thurgau 5,6 Richter. Wir sind sehr schlank unterwegs. Es ist mir ein Anliegen, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass wir wahrscheinlich ein Begehren für ordentliche Stellen stellen müssen. Meines Erachtens ist es nicht richtig, wenn Haftrichter zu 200% dauernd als ordentliche und der Funktion erforderlichen Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen an Gerichten tätig sind. Sie sind aber in einer deutliche tieferen Lohnklasse und können nichts zum Betrieb beisteuern. Es ist auch nicht richtig, dass die ausserordentlichen Richter nicht vom Volk gewählt sind, wie das eigentlich der Fall sein sollte. Wir haben Statthalter, die in Olten seit dem Jahr 2018 oder 2019 tätig sind. Wenn es länger als zwei Jahre dauert, so wird das Ganze durch das Parlament und nicht mehr durch die Gerichtsverwaltungskommission legitimiert. Das ist auch gut so. Aber eigentlich wählt das Volk die ordentlichen Richter. Aus diesem Grund wäre es wohl richtig, wenn man die Diskussion führen würde, ordentliche Stellen zu schaffen, damit die Gerichte in der Arbeit nicht ertrinken. Das bedeutet dann wohl auch, dass man über die Gerichtsschreiberdotationen sprechen muss. Ich bin aber sehr froh und hoffe, dass wir mit diesen Personen weiterhin arbeiten können. Ich habe noch eine Bemerkung zum Votum von Rémy Wyssmann zur Kriminalität. Ich möchte mich nicht dazu äussern, was die Staatsanwaltschaft und ihre Arbeit anbelangt. Auf einen Punkt, den man im Zusammenhang mit den Überweisungen an die Gerichte beachten muss, möchte ich kurz zurückkommen. Seitdem es im Strafgesetzbuch die Landesverweisungen gibt, werden alle Fälle, bei denen eine Landesverweisung zur Diskussion steht, an die Gerichte überwiesen. Früher konnte man das unter Umständen mit Strafbefehlen machen, wenn es um die Kriminalität eines Ausländers ging. Heute stellt sich jeweils die Frage nach einer Landesverweisung und damit kommt ein solcher Fall an das Gericht. Bereits das ist ein Punkt, der für Mehrarbeit sorgt. Es sind übrigens Fälle, die jeweils sehr schwierig zu entscheiden sind.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Besten Dank für diese Ausführungen. Ist das Eintreten auf dieses Geschäft bestritten? Das ist nicht der Fall. Wir kommen damit zu den Abstimmungen. Der Beschlussesentwurf 1 stützt sich auf Botschaft und Entwurf der Gerichtsverwaltungskommission. Der Beschlussesentwurf 2 lautet gemäss dem Antrag der Justizkommission.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, Ziffern 1., 2., 3., und 4.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1

einstimmig

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

Detailberatung

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, Ziffern 1. und 2.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2

einstimmig

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Beschlussesentwurf 2

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 70^{bis} sowie 74 Abs. 1 Bst. B und Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, gestützt auf §§ 57 und 59 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf der Gerichtsverwaltungskommission vom 31. Januar 2020 (Beschluss GVB.2020.7), beschliesst:

1. Der mit Zusatzkredit vom 26. Juni 2020 (KRB Nr. SGB 0008b/2020) um 216'500 Franken auf 51'283'880 Franken erhöhte Verpflichtungskredit des Globalbudgets «Gerichte» (KRB Nr. SGB 0146/2019 vom 11. Dezember 2019) wird um einen weiteren Zusatzkredit von 295'800 Franken auf 51'579'680 Franken erhöht.
2. Die Gerichtsverwaltungskommission wird mit dem Vollzug beauftragt.

SGB 0038/2021

Büsserach / Breitenbach, Ortsdurchfahrten, Abschnitt Büsserach, Dorfeinfahrt Süd bis Breitenbach, Kreisel Zentrum, Sanierung und Umgestaltung; Bewilligung eines Verpflichtungskredites

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 9. März 2021:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 8^{ter} Abs. 4 des Strassengesetzes (BGS 725.11) sowie § 56 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G, BGS 115.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. März 2021 (RRB Nr. 2021/299), beschliesst:

1. Für die Realisierung «Büsserach / Breitenbach, Ortsdurchfahrten, Abschnitt Büsserach, Dorfeinfahrt Süd bis Breitenbach, Kreisel Zentrum, Sanierung und Umgestaltung» wird ein Verpflichtungskredit von brutto 8,9 Mio. Franken (inkl. MWST.) bewilligt (Basis Schweizerischer Baupreisindex, Grossregion Nordwestschweiz, Teilindex Tiefbau, Stand 1. Oktober 2020). Davon in Abzug kommt der Beitrag der Bundessubvention für den Einbau eines lärmdämmenden Strassenbelages.
2. Der Verpflichtungskredit nach Ziffer 1 verändert sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

- b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 20. Mai 2021 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Ziffer 1. soll lauten:

Für die Realisierung «Büsserach / Breitenbach, Ortsdurchfahrten, Abschnitt Büsserach, Dorfeinfahrt Süd bis Breitenbach, Kreisel Zentrum, Sanierung und Umgestaltung» wird ein Verpflichtungskredit von brutto 8,9 Mio. Franken (inkl. MWST.) bewilligt (Basis Schweizerischer Baupreisindex, Grossregion Nordwestschweiz, Teilindex Tiefbau, Stand 1. Oktober 2020). Davon in Abzug kommt der Beitrag der Bundessubvention von voraussichtlich 250'000 Franken für den Einbau eines lärmdämmenden Strassenbelages.

- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 16. Juni 2021 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats inklusive Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.
- d) Zustimmung des Regierungsrats vom 22. Juni 2021 zum Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

Eintretensfrage

Sibylle Jeker (SVP), Sprecherin der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die Ortsdurchfahrten von Büsserach und Breitenbach sind ein Teil einer bedeutenden Strassenverbindung im Schwarzbubenland in Richtung Zwingen und Basel. Der Strassenzustand ist auf diesem Abschnitt sehr schlecht. Das Kreisbauamt 3 betreibt jährlich einen Riesenaufwand, diese Strasse mittels umfangreichen Unterhaltsmassnahmen instand zu halten. Die bevorstehende Sanierung ist unumgänglich. Die Erneuerung und Umgestaltung trägt neben dem Substanzerhalt wesentlich zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Qualität des Ortsbildes bei. Die gestalterische Aufwertung dieses Strassenabschnitts hat auch einen positiven Einfluss auf die Wohn- und Aufenthaltsqualität. Mit der hindernisfreien Gestaltung von total vier Bushaltestellen wird zudem auch dem Behinderungsgleichstellungsgesetz Rechnung getragen. Es werden beim Trottoir Lücken geschlossen und die Fussgängerstreifen werden entsprechend den heutigen Sicherheitsanforderungen mit Mittelschutzinseln ausgestattet. Die Strassensanierung soll die unterschiedlichen Bedürfnisse abdecken. Die Planung soll sowohl den Ansprüchen der Verkehrsteilnehmer, also auch der Anwohner sowie dem Kanton Solothurn als Strasseneigentümer bestmöglich gerecht werden. Die Strasse, die sich über zwei Gemeinden erstreckt, wird ein einheitliches Bild erlangen. Der Strassenraum soll aufgewertet werden, nicht zuletzt wird auch ein einfacherer und kostengünstiger Betrieb und Unterhalt ermöglicht. Im Fokus stehen drei Gestaltungsgrundsätze. Mit dem Mischverkehr entsteht im Büsseracher Ortskern eher ein siedlungsorientiertes Strassenbild. Bewusst setzt man verkehrstechnische Elemente wie Markierungen sehr zurückhaltend ein. Im Bereich von seitlicher Nutzung und bei häufigen Abbiegevorgängen erleichtern markierte Mehrzweckstreifen in der Mitte der Fahrbahn das Einbiegen in angrenzende Gemeindestrassen sowie auch zu privaten Erschliessungen. Gleichzeitig wird das Überqueren für Fussgänger und Fahrräder erleichtert. Im wenig bebauten Übergangsbereich erhalten insbesondere die Fahrräder mit einer Kernfahrbahn, das heisst mit beidseitigen Radstreifen, aber ohne Mittellinie, mehr Raum. Die Geschwindigkeit des motorisierten Verkehrs verringert sich dadurch erfahrungsgemäss und damit erhöht sich die Verkehrssicherheit. Seit einigen Jahren wird auf den Kantonsstrassen in lärmempfindlichen Gebieten innerorts ein lärmämmender Deckbelag eingesetzt, so auch auf der betroffenen Strasse. Das führt zu einer deutlich wahrnehmbaren Lärminderung im Vergleich zu herkömmlichen Strassenbelägen. Das vorliegende Geschäft wurde innerhalb der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission gut aufgenommen. Um mehr Klarheit für die Mitglieder des Kantonsrats zu schaffen, ist die Meinung aufgekommen, dass der Bundessubventionsbeitrag im Beschlussesentwurf erwähnt werden soll. Die Kommission sowie auch der Regierungsrat haben diesem Antrag zugestimmt. Neu soll der Satz im Beschlussesentwurf mit der Nennung des Betrags der Bundessubventionsgelder von voraussichtlich 250'000 Franken ergänzt werden. Die Gesamtkosten des Vorhabens belaufen sich auf rund 10,8 Millionen Franken, wobei die Projektierungskosten bereits im Jahr 2009 und 2010 über einen Sammelverpflichtungskredit für Kleinprojekte finanziert wurde. Die Kosten für die Ausführung der Ortsdurchfahrten in beiden Gemeinden betragen brutto 8,9 Millionen Franken. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat dem geänderten Beschlussesentwurf mit der Ergänzung der Bundessubventionsbeiträge von voraussichtlich 250'000 Franken einstimmig zugestimmt. Ich komme noch kurz auf die Fraktionsmeinung zu sprechen: Auch die SVP-Fraktion stimmt dem geänderten Beschlussesentwurf einstimmig zu.

David Häner (FDP). Vieles wurde von meiner Vorrednerin bereits ausgeführt. So werde ich mich eher kurz halten. Die Verkehrsachse zwischen Breitenbach und Büsserach zählt zu den wichtigsten in der Region Thierstein. Sie verbindet nicht nur die Gemeinden miteinander, sondern ist auch die Achse, um nach Basel und/oder nach Solothurn zu gelangen. Der Zustand ist an einem Punkt angelangt, an dem eine Sanierung sinnvoll und richtig ist. Nicht nur wird die Sanierung kombiniert mit anderen gemeindeeigenen Werken, sondern es stehen auch die Erneuerung und Verbesserung der Ortsdurchfahrten und Ortskerne auf dem Fahrplan. Etwas eher störend ist die lange Bauzeit von drei respektive vier Jahren, wenn man den Feinbelag auch dazu zählt - und das für eine Strecke von 2,1 Kilometern. Es wäre wünschenswert, wenn eine schnellere Bauzeit möglich wäre, um auch den Quartierverkehr stark zu reduzieren. Die Umfangung wird doch meistens durch die Quartiere erfolgen. Im Grossen und Ganzen kann man jedoch sagen, dass das Projekt sinnvoll und richtig ist. Die Fraktion wird dem Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission einstimmig zustimmen.

Heinz Flück (Grüne). Die Grüne Fraktion begrüsst im Grundsatz, dass der Kanton sein Strassennetz in einem guten Zustand hält. Der Kanton hat, verglichen mit der Einwohnerzahl, ein langes Strassennetz. Es braucht entsprechende Investitionen, um es zu unterhalten. Es ist auch sinnvoller, das Geld systematisch zu investieren, als die Meinung zu vertreten, dass man heutzutage immer noch weitere Strassen

und Umfahrungen bauen müsse. Eine Aufwertung des Komforts und der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden, inklusive dem ÖV muss bei solchen Erneuerungsprojekten selbstverständlich sein. Zuerst muss immer die Sicherheit stehen. Darauf folgen der Komfort und die Gestaltung und zuletzt kommt die Geschwindigkeit. Der Regierungsrat hat kürzlich selber festgestellt, dass Tempo 30 auf Kantonsstrassen in Ortskernen grundsätzlich möglich ist. Wir Grünen bedauern es, dass man das bei solchen Bauprojekten bisher nicht systematisch geprüft und miteinbezogen hat. Auch da wäre es - selbstverständlich nicht auf der ganzen Strecke, aber in den beiden Ortskernen - aus unserer Sicht eine gangbare Lösung. Platzbedingt zwingend könnten die gemeinsamen Flächen der Nutzung von Fahrrädern, dem motorisierten Individualverkehr und dem öffentlichen Verkehr Rechnung tragen. Die Ziele, wie sie auf der Seite 5 in der Vorlage formuliert sind, teilen wir aber alle grundsätzlich. Mehrzweckstreifen erleichtern das Linksabbiegen. Das gilt zwar auch für die Fahrrad-fahrenden. Uns stört aber im aktuellen Projekt noch der zu häufige Unterbruch der Fahrradstreifen, wie ich es selber als Fahrrad-fahrender schon von diversen anderen Orten im Kanton kenne und gar nicht schätze. Das bildet ein zusätzliches Konfliktpotential und das liesse sich hier hoffentlich im mittleren Abschnitt mit einem Wechsel weniger noch verbessern. Die Grüne Fraktion wird dem Verpflichtungskredit in der jetzigen, noch einzigen vorliegenden Version zustimmen.

Kuno Gasser (CVP). Zuerst möchte ich der Kommissionssprecherin ganz herzlich für die ausführliche Vorstellung des Projekts danken. Ich kann es vorwegnehmen: Auch unsere Fraktion wird diesem Projekt einstimmig zustimmen. Es fällt jedoch auf, dass die Verpflichtungskredite für dieses Projekt aus den Jahren 2009 und 2010 stammen. Die ganze Planung hat sehr lange gedauert. Auch wenn der motorisierte Individualverkehr, der öffentliche Verkehr, der Fahrradverkehr und der Fussverkehr mit eingebunden werden mussten, die zwei Gemeinden gleichzeitig ihre Werke erneuern dürfen und es eine Vielzahl an Abmachungen erfordert hat, so erscheint uns nicht nur die Bauzeit lang zu sein. Da kann ich dem Sprecher der Fraktion FDP.Die Liberalen zustimmen. Uns erscheint zudem auch die ganze Planungsphase extrem lang. Wenn man den Strassenabschnitt kennt und den Aufwand sieht, den das Kreisbauamt in den letzten Jahren erbracht hat, um diesen Abschnitt einigermassen befahrbar zu halten, muss man sagen, dass man in Zukunft doch darauf achten sollte, dass man diese Projekte jeweils innert nützlicher Frist zu Ende führen kann.

Thomas Lüthi (glp). Unsere Partei ist nicht dafür bekannt, dass wir an vorderster Front für Strassenbauprojekte kämpfen. Auch eine ortsansässige Kantonsrätin oder einen ortsansässigen Kantonsrat, der von seinem Schleudertrauma berichten könnte, das er beim Befahren der aktuellen Buckelpiste erlitten hat, haben wir leider nicht in unserer Fraktion. Die glp-Fraktion begrüsst aber sehr wohl das gut und detailliert ausgearbeitete Projekt. Investitionen in die bestehende Strasseninfrastruktur sind wichtig für die tägliche Mobilität und für die Lebensqualität der Einwohner und Einwohnerinnen. Insbesondere begrüssen wir den Einbau des lärmdämmenden Belags, der bei solchen Projekten mittlerweile Standard geworden ist. Das trägt massgeblich zur Wohnqualität der verkehrslärmgeplagten Anwohner bei, auch wenn viele Anwohner die Wirkung dieser Beläge überschätzen und sie als wirkungslos verteufeln, wenn sie nach einiger Zeit an Wirkung einbüßen. Es ist wichtig zu wissen - und wir möchten das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) aufrufen, dies aktiv oder aktiver zu kommunizieren - dass diese Beläge an Wirkung einbüßen. Die Grenzwertberechnungen werden jedoch immer mit dem tiefsten Wert gemacht, der erst nach ein paar Jahren erreicht wird. Punktuell könnte man die Verkehrssicherheit und Lärmbelastung bei Ortsdurchfahrten auch mit entsprechenden Temporeduktionen erheblich verbessern. Einer meiner Vorsprecher hat dies bereits erwähnt. Wir kommen bei einem späteren Geschäft in dieser Session vielleicht noch darauf zu sprechen. In diesem Sinn stimmt unsere Fraktion einstimmig dem vorliegenden Wortlaut mit der entsprechenden Änderung aus der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zu.

Simon Esslinger (SP). Ich habe mich in der Vorbereitung schlau gemacht, was die Strassenverkehrserhebung 2020 aufzeigt. Im Bezirk Thierstein haben wir 11,2% mehr Verkehr. Das ist kantonsweit der Spitzenreiter. Am Passwang, darüber haben wir bereits gesprochen, zeigt sich in der Zeit vom Jahr 2015 bis zum Jahr 2020 eine massive Verkehrszunahme von 53%. Im Jahr 2020 fahren pro Tag 2050 Fahrzeuge über den Passwang. Im Abschnitt zwischen Büsserach und Breitenbach sprechen wir von 6350 Fahrzeugen. Das ist eine Zunahme um 23% in den letzten fünf Jahren. Wir sprechen an dieser Stelle nicht nur über die Verkehrsbelastung, sondern wir sprechen auch über 2 Kilometer und 95 Meter Strasse, die total 10,8 Millionen Franken kosten. Jetzt sprechen wir aber nur über die 8,9 Millionen Franken. Bis heute sind über die Sammelverpflichtungskredite bereits 1,9 Millionen Franken an Kosten aufgelaufen. Das heisst, dass wir pro Laufmeter Fahrbahn 900 Franken an Ingenieurkosten haben. Für die Ausführung habe ich weiter ausgerechnet, dass wir pro Laufmeter Fahrbahn bei rund 5000 Franken

angelangt sind. Das ganze Projekt wird in der Projektbeschreibung sehr blumig verkauft. Wir sprechen über die Verständlichkeit der Sprache, so heisst es im Projekt. Die südliche Einfahrt vom Passwang wird als Auftakt zum Ortskern bezeichnet. Der Kernbereich von Büsserach wird auf das Nötigste reduziert. Ein «ziehendes» technisches Element entfällt. Und Breitenbach kommt im altbekannten Kleid daher. Man könnte beinahe meinen, dass man sich in einem Architekturwettbewerb befindet. Grundsätzlich ist es aber zu begrüßen, dass die Strassenbauer und Strassenbauerinnen in der Zwischenzeit auch ästhetische Aspekte verfolgen. In erster Linie geht es aber in diesem Bereich um Teer, Beton und Randsteine. Insgesamt ist es aus Sicht der Fraktion SP/Junge SP bedauernd, dass die Aspekte von zukunftssträchtigen Planungen, mit einer Option von Tempo 30, gar nicht berücksichtigt werden. Ich habe noch eine Bemerkung zu den Randsteinen: Der Aspekt wurde in der Kommission, aber auch in der Fraktion diskutiert. Die Antworten sind unscharf, ob die ausgebauten Randsteine tatsächlich wieder eingebaut werden und in welcher Form dies geschieht. Es ist klar und nachvollziehbar, dass für die behindertengerechten Bushaltestellen neue Steine gebraucht werden. Bei den sonstigen Randabschlüssen sprechen jedoch aus Sicht der Fraktion SP/Junge SP keine Gründe dagegen, die noch brauchbaren Steine zu verbauen. Wünschenswert wäre es aus unserer Sicht, dass bei einer abschliessenden Baudokumentation klar ersichtlich ist, wie viele Laufmeter der bestehenden Randsteine wiederverwertet worden sind. Zu den Fahrradfahrern: Auf knapp 40% der Strecke wird es einen Fahrradstreifen geben, dies auf drei Teilabschnitten. Auf den sechs anderen Abschnitten gibt es keine Fahrradstreifen. Das heisst, dass der Fahrradfahrer und die Fahrradfahrerin über vier Übergänge fahren muss - von einem Fahrradstreifen zu einem Bereich, in dem es keinen Streifen gibt. Erfahrungsgemäss sind das sehr kritische und gefährliche Stellen. Es ist zu begrüßen, dass ein Flüsterbelag eingebaut wird. Dass in der Projektdokumentation auf der zweiten Seite das Lärmsanierungsprojekt aus dem Jahr 2011 nicht aufgeführt ist, untermauert meine persönliche These, dass diese Lärmsanierungsprojekte in erster Linie Papiertiger sind. Es braucht diesen Flüsterbelag dringendst, vor allem in den Ortsdurchfahrten. Gleichzeitig bin ich erstaunt, dass man den Anspruch nicht verfolgt hat, einige Liegenschaften aus den Erleichterungen, die im Jahr 2011 gesprochen wurden, zu entlassen. Nun noch zu Tempo 30: Wir hätten uns gewünscht, dass dem Aspekt einer möglichen Temporeduktion irgendwo im Projekt Rechnung getragen wird, sei es mit dem Aufzeigen von Verengungen, mit einem Einfallstor oder mit sonstigen baulichen Massnahmen, natürlich im Dialog mit den Einwohnergemeinden vor Ort. Am Schluss möchte ich noch etwas zum Passwang sagen: Pointiert gesagt ist es so, dass wir hier die Anlaufspur auf den Passwang bauen. Was das ganze Projekt dann tatsächlich kostet, von Breitenbach bis nach Oensingen, kann jeder selber ausrechnen. Fazit: Die Fraktion SP/Junge SP hätte sich ein Projekt gewünscht, das mehr in die Zukunft weist und das den Siedlungsraum entlang dem Kantonsstrassenraum nachhaltig aufwertet. Das wurde aus unserer Sicht in diesem Fall nicht genügend gemacht. Die Fraktion SP/Junge SP wird dem vorliegenden Verpflichtungskredit wenig euphorisch grossmehrheitlich zustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1., 2. und 3.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

grossmehrheitlich

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 8^{ter} Abs. 4 des Strassengesetzes (BGS 725.11) sowie § 56 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G, BGS 115.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. März 2021 (RRB Nr. 2021/299), beschliesst:

1. Für die Realisierung «Büsserach / Breitenbach, Ortsdurchfahrten, Abschnitt Büsserach, Dorfeinfahrt Süd bis Breitenbach, Kreisel Zentrum, Sanierung und Umgestaltung» wird ein Verpflichtungskredit

- von brutto 8,9 Mio. Franken (inkl. MWST.) bewilligt (Basis Schweizerischer Baupreisindex, Grossregion Nordwestschweiz, Teilindex Tiefbau, Stand 1. Oktober 2020). Davon in Abzug kommt der Beitrag der Bundessubvention von voraussichtlich 250'000 Franken für den Einbau eines lärm-dämmenden Strassenbelages.
2. Der Verpflichtungskredit nach Ziffer 1 verändert sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten.
 3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

WG 0122/2021

**Wahl eines Mitglieds des Oberrheinrats für die Amtsperiode 2021-2025
(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2021, S. 491)**

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Ich darf das Resultat der Wahl in den Oberrheinrat bekanntgeben.

Ergebnis der Wahl

Ausgeteilte Stimmzettel: 100
Eingegangene Stimmzettel: 97
Leer: 3
Absolutes Mehr: 49

Gewählt wird mit 62 Stimmen: Kuno Gasser

Karin Kälin hat 31 Stimmen erhalten.

SGB 0042/2021

Förderkonzept zur Dekarbonisierung/Elektrifizierung des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs im Kanton Solothurn

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 16. März 2021:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 120 der Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. März 2021 (RRB Nr. 2021/355), beschliesst:

Das Förderkonzept zur Dekarbonisierung/Elektrifizierung des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs im Kanton Solothurn vom 16. März 2021 wird zur Kenntnis genommen.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 20. Mai 2021 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 16. Juni 2021 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Georg Nussbaumer (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Der kantonsrätliche Auftrag «Förderkonzept zur Dekarbonisierung/Elektrifizierung des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs im Kanton Solothurn» verlangt vom Regierungsrat einerseits die Schaffung der nötigen recht-

lichen Rahmenbedingungen, damit die Investitionen und der Betrieb von alternativen schadstoffarmen Antriebstechnologien im strassengebundenen öffentlichen Verkehr im Kanton Solothurn finanziert werden können. Andererseits soll der Regierungsrat bis Ende 2020 ein Förderkonzept vorlegen. Der Regierungsrat schlägt nun vor, die Förderung im Rahmen des neuen ÖV-Gesetzes abzuhandeln, das im Moment wohl noch in der Vernehmlassung ist. Vorgesehen ist eine neue Bestimmung, die den Einsatz von teuren, aber umweltverträglichen Antriebstechnologien im Vergleich zu den heute gängigen Dieselnbussen ermöglicht. Dies soll auf Strecken geschehen, in denen man solche Busse einsetzt und die man mit höheren Beiträgen entsprechend fördern kann. In der Kommission wurden Fragen bezüglich der Förderart gestellt. Grundsätzlich sieht der Kanton davon ab, die Anschaffung von CO₂-neutralen Fahrzeugen mit einmaligen Investitionsbeiträgen zu fördern. Man will bei den bestehenden Beitragsmechanismen bleiben, die auf Strecken, die von Transportunternehmern dekarbonisiert werden, eine Förderung mit maximal 20% höheren Beiträgen vorsieht. Das Förderkonzept wird im Rahmen des Globalbudgets alle zwei oder eventuell alle vier Jahre überprüft. Es spielt dabei keine Rolle, auf welche Technologien der Anbieter setzt. Auch wasserstoffbetriebene Fahrzeuge können eingesetzt werden. In der Diskussion wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass sich auch der Bund Überlegungen zur Dekarbonisierung des ÖV macht und dort allenfalls Gelder spricht. Die Bestrebungen werden gemäss Aussage der Verantwortlichen intensiv mitverfolgt und allenfalls würde man auch dort partizipieren. Grundsätzlich gab es auch kritische Stimmen, die der Meinung waren, dass die Dekarbonisierung sehr viel kostet. Der ÖV wird damit noch mehr verteuert. Der ÖV sei ohnehin schon defizitär und die laufende Pandemie habe aufgezeigt, dass es Nachteile hat, mit dem ÖV zu reisen. Man nehme vom Förderkonzept Kenntnis und behalte sich aber vor, den Bedenken im Rahmen des Globalbudgets Ausdruck zu verleihen. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission nahm vom Förderkonzept Dekarbonisierung/Elektrifizierung des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs im Kanton Solothurn einstimmig Kenntnis.

Susan von Sury-Thomas (CVP). Das Förderkonzept zur Dekarbonisierung/Elektrifizierung des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs im Kanton Solothurn ist sehr wichtig und nötig. Der Kommissionssprecher hat das Geschäft bereits gut vorgestellt. Daher gehe ich nicht weiter auf die Details ein. Mit dem Förderkonzept machen wir einen Schritt in Richtung Ökologisierung des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs mit Hilfe von umweltfreundlichen alternativen Antriebstechnologien. Das heisst, dass die Zeit gekommen ist, um vom Dieselnbus Abschied zu nehmen und den Elektrobus zu begrüßen. Damit leisten wir einen kleinen Beitrag für ein besseres Klima, für die Umwelt und für eine höhere Lebensqualität. Zudem machen wir etwas Gutes für unsere Nachkommen. Wir sind sehr froh, dass der Regierungsrat ein Förderkonzept erarbeitet hat, und zwar gestützt auf einen Auftrag aus unseren Reihen, nämlich von Dieter Leu. Die CVP/EVP-Fraktion begrüsst das Förderkonzept und nimmt es einstimmig zur Kenntnis. Was gestern modern gewesen ist, ist heute schon veraltet. Die Entwicklung von neuen Technologien ist rasant. Wir Menschen müssen fähig sein, die Entwicklung von neuen Technologien zu fördern, sie zu akzeptieren und auch umzusetzen. Ansonsten fallen wir zurück und einen Rückstand aufzuholen, erfordert viel Zeit und Aufwand. Das Förderkonzept enthält zwei unbefriedigende Punkte, die noch einmal geprüft werden müssen. Erstens: Im Kapitel Ausgangslage steht geschrieben: «Gemessen an den Vollkosten eines ÖV-Angebots mit herkömmlichen Antriebsformen sollen bei Gelegenheitsladern maximal 10% Mehrkosten und bei Depotladern maximal 20% Mehrkosten vom Kanton mitgetragen werden.» Das finde ich persönlich nicht gut, weil es nicht technologieneutral ist. Der Wettbewerb zwischen den Technologien bringt einen echten Fortschritt. Der Kanton soll nicht einseitig eine Technologie bevorzugen. Warum soll der Kanton eine Technologie stärker fördern, die teurer ist? Warum soll der Kanton eine Technologie stärker fördern, die ca. zehn Mal mehr Batterieressourcen braucht, nämlich den Depotlader? Der Kanton soll wegkommen von einem Anteil von 10% oder 20% Mehrkosten. Er soll sich unabhängig von der Technologie für einen einheitlichen Beitrag an die Mehrkosten entscheiden. Zweitens: Die finanzielle Unterstützung durch die betriebliche Abgeltung soll gemäss Regierungsrat über die Lebensdauer erfolgen. Das finde ich nicht richtig, da die Mehrinvestitionen am Anfang erfolgen. Die Investitionen müssen dann über die nächsten 10 oder 14 Jahre vom Transportunternehmen verzinst und abgeschrieben werden. Wenn die Mehrinvestitionen am Anfang durch den Kanton finanziell unterstützt werden, so entspricht dies der effektiven Situation vom Projekt Cash Flow. Eine externe Finanzierung der Transportunternehmen kostet den Kanton schlussendlich mehr. Ich bitte den Regierungsrat, die oben erwähnten Punkte noch einmal zu prüfen und dementsprechende Änderungen in den ÖV-Gesetzen vorzunehmen.

Jonas Walther (glp). Die Dekarbonisierung des öffentlichen Verkehrs ist aus unserer Sicht ein zwingender und wichtiger Schritt für eine nachhaltigere Mobilität. Die Elektromobilität ist in diesem Zusammenhang zurzeit wohl das Beste und es ist der effizienteste Weg, um eine klimaneutrale und saubere

Mobilität zu gewährleisten. Das erfordert aber, dass die Energiewende konsequent vorangetrieben wird und genügend erneuerbare Energie zur Verfügung steht. Daher ist es aus unserer Sicht auch angezeigt, dass beim vorliegenden Förderkonzept des Regierungsrats das Hauptaugenmerk auf der Elektrifizierung der Fahrzeugflotte liegt. Die vom Regierungsrat propagierte Technologieneutralität und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Transportunternehmen ist jedoch zwingend erwünscht. Es stellt sich hier ohnehin die Frage, ob Investitionshilfen in einen Fuhrpark oder in die Ladeinfrastruktur für die Betreiber nicht mehr Sicherheit bieten würden, als es das übliche Instrument mit den Betriebsabgeltungen mit sich bringt. Die Art und Weise wie eine finanzielle Unterstützung erfolgen soll, sollte noch einmal zwischen den Partnern besprochen werden. Zusammenfassend ist aus unserer Sicht eine Unterstützung durch die öffentliche Hand absolut zielführend und wir nehmen das vorliegende Förderkonzept wohlwollend zur Kenntnis.

Simon Michel (FDP). Die Fraktion FDP. Die Liberalen stimmt dieser Kenntnisnahme einstimmig zu. Bei gegen 200 Fahrzeugen und einer Umstellungszeit von fast 20 Jahren gilt es aber, die technologischen Möglichkeiten abzuwägen. Wenn im Vergleich zu Dieselfahrzeugen Elektrobusse heute in der Total Cost Perspective rund doppelt so teuer und Wasserstoffbusse rund dreimal so teuer sind, so kann sich das in den nächsten Jahren durchaus noch ändern. Zudem beweisen etliche Städte in Österreich und Deutschland, dass technologiehybride Modelle funktionieren, so zum Beispiel Elektro für Kurzstrecken und Wasserstoff für Langstrecken. Wie schon die Kollegin Susan von Sury-Thomas erwähnt hat, empfehlen wir auch, die Technologie zu entpolitisieren, also politisch nichts vorzugeben, sondern es den Transportunternehmen zu überlassen, wie wir das auch bei der Beschaffung von Kampfjets machen. Zudem sind wir der Meinung, dass Einmalinvestitionen unternehmerischer und effizienter sind. Sie sind zudem besser als laufende Förderbeiträge.

Myriam Frey Schär (Grüne). Wir sind froh, dass uns heute der Regierungsrat das Förderkonzept zur Kenntnisnahme vorlegt. Wir bedanken uns bei den Fachleuten für die Ausarbeitung und natürlich auch bei Dieter Leu für den entsprechenden Auftrag. Die Technologieneutralität des Konzepts ist auch für uns ein Thema. Wir unterstützen das Ansinnen des Regierungsrats, das Konzept periodisch zu überprüfen, damit wir im Zuge des technologischen Fortschritts nicht aus Versehen sozusagen auf das falsche Pferd setzen. Es passiert im Bereich der alternativen Antriebe im Moment ziemlich viel, auch wenn das aus unserer Sicht frustrierend spät der Fall ist. Ich möchte in diesem Zusammenhang noch etwas zur Abwägung Gelegenheitslader oder Depotlader ergänzen. Im Konzept ist erwähnt, dass Streckenlader für uns eher im Hintergrund stehen, weil wir bei Trolleybussen ein Oberleitungsnetz benötigen. Natürlich ist es keine Option, unseren Kanton flächendeckend mit einem solchen Oberleitungsnetz zu überziehen. Aber es gibt durchaus Lösungen dazwischen. Eine Linie kann nämlich - und diese Information haben wir von einem Bushersteller bekommen - ab einem Oberleitungsanteil von 28% rein elektrisch befahren werden. Gerade in der Agglomeration gibt es verschiedene Linienabschnitte, die für eine Installation von Oberleitungen nicht sensibel sind. Ich nenne als Beispiel Gewerbegebiete oder Gebiete parallel zu Eisenbahnlinien. Es ist uns ein Anliegen, dass unsere Busnetze auch auf diese Lösung überprüft werden, bevor einseitig ein Entscheid zugunsten Gelegenheits- und/oder Depotlader gefällt wird. Vielleicht hat es tatsächlich Platz für verschiedene ortsspezifische Lösungen. Jonas Walther hat ebenfalls bereits angedeutet, dass eine elektrifizierte Flotte natürlich immer nur so gut ist wie der Strom, der sie antreibt. Wir sind daher auch weiterhin in der Pflicht, unseren Bedarf an Graustrom zu verringern. Ich möchte aber noch rasch einen Schritt zurück auf eine ganz grundsätzliche Ebene machen. In der Kurzfassung von vorliegender Botschaft und Entwurf steht geschrieben: «Vorgesehen ist eine neue Bestimmung, welche den Einsatz teurerer, aber umweltfreundlicher Antriebstechnologien im Vergleich zu den heute gängigen Dieselnissen ermöglicht.» Teuer, aber umweltfreundlicher. Ich würde mir wirklich wünschen, dass man diese zwei Begriffe nicht mehr so unreflektiert einander gegenüberstellt. Teurer und umweltfreundlich sind nämlich nicht einfach zwei Möglichkeiten, unter denen wir auswählen können. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel wissen wir, dass die finanziellen Folgen des Nichtstuns mittelfristig um ein Vielfaches höher sein werden als die Summe aller Investitionen, die wir jetzt zur Abfederung tätigen könnten. So gesehen können wir uns einen Verzicht auf umweltfreundliche Investitionen schlicht und ergreifend gar nicht mehr leisten. Zumindest in diesem Kontext ist teuer sehr relativ.

Sibylle Jeker (SVP). Wie dem Beschlussesentwurf zu entnehmen ist, sollen wir vom vorliegenden Förderkonzept lediglich Kenntnis nehmen. Der Kanton möchte die Technologien zur Dekarbonisierung und Elektrifizierung beim ÖV fördern. Dabei entstehen jährliche Mehrkosten zwischen 5,6 Millionen Franken und 10,5 Millionen Franken, die in den ÖV fließen sollen - je nach beschriebenen Szenario. Es handelt sich dabei um Mittel, die der Kanton und die Gemeinden zahlen müssen. Woher diese Mittel stammen,

wissen wir alle. Es sind Abgaben unserer Steuerzahler. Es ist der Steuerzahler, der bereits jetzt schon die privaten Elektroautos durch den Wegfall der Automobilsteuer und durch den Wegfall der Motorfahrzeugsteuer mitfinanziert. Alternative ökologische Antriebsformen werden in rasantem Tempo immer wettbewerbsfähiger. Das zeigt sich bereits heute beim motorisierten Individualverkehr. Bei neu zugelassenen Personenwagen stieg der Anteil von Hybrid- und Elektrofahrzeugen von 12,9% im Jahr 2019 auf 28% im Jahr 2020. Die Reduktion der CO₂-Emissionen benötigt neue Technologien. Moderne Dieselbusse mit neuen Abgasreinigungstechniken werden aber weiterhin unser Strassenbild prägen, auch weil gerade die Batteriekapazität und die Reparaturen der E-Busse Einschränkungen und höhere Kosten verursachen. Langfristig werden emissionsfreie Fahrzeuge die Dieselbusse ersetzen, wobei wir aber auch an Wasserstoffbusse oder an eine Kombination Wasserstoff als Kraftstoff für den E-Motor denken. Die Umstellung soll schrittweise und nicht zu Lasten des Bürgers erfolgen. Mit dem vorliegenden Konzept sinkt auch die Wirtschaftlichkeit des ÖV. Dieselfahrzeuge schneiden unter den heutigen Rahmenbedingungen und dank dem Nein zum CO₂-Gesetz in der Regel weiterhin finanziell am besten ab. Man weicht klar vom Prinzip der Wirtschaftlichkeit ab und ermöglicht den Einsatz von teuren Betriebsmitteln mit ökologischen Antriebsformen. Das vorliegende Konzept betrachtet die SVP-Fraktion als kritisch. Für die Fraktion steht die Mehrabgeltung, wie das bereits in unserer Vernehmlassung erwähnt wurde, nicht zur Diskussion. Wir erlauben uns, bei der Schlussabstimmung das vorliegende Konzept nicht zur Kenntnis zu nehmen.

Karin Kälin (SP). Die Fraktion SP/Junge SP nimmt das Förderkonzept zur Dekarbonisierung wohlwollend zur Kenntnis. Die gezielte Förderung von schadstoffarmen Verkehrsmitteln drängt sich auf, wenn wir die klimapolitischen Ziele der Energiestrategie ÖV bis 2050 - bis dahin dauert es noch lange - erreichen wollen. Wir stellen fest, dass mit dem hiesigen Konzept ein sehr starker Fokus auf die Elektromobilität gelegt wird. Wir wünschen, dass weitere ökologische Antriebsformen nicht ignoriert werden. Die gezielte Förderung von Pilotprojekten soll nicht ausschliesslich vom Bund gesteuert werden. Auch der Kanton darf den Mut haben und einen Beitrag für die Zukunft leisten. Oftmals scheidet eine neue Stossrichtung für den Klimaschutz an der Wirtschaftlichkeit beziehungsweise an den Mehrkosten beim Initialaufwand. Die Fraktion SP/Junge SP plädiert für Mut. Mut, dass der Kanton und auch die betroffenen Gemeinden bereit sind, in dieser kommenden Gesetzesrevision über den ÖV einen statthaften Teil der Mehrkosten aufzufangen. Die initialen Investitionen in die umweltfreundlichen Betriebsmittel werden gebraucht, nicht nur für die Initialzündung und eine Weiterentwicklung, sondern auch für unsere Zukunft. Wir danken dem Regierungsrat für dieses Förderkonzept und wir plädieren dafür, dass es periodisch überprüft und angepasst wird.

Markus Dick (SVP). Schon der Titel der Vorlage «Förderkonzept zur Dekarbonisierung/Elektrifizierung des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs im Kanton Solothurn» deutet auf eine ganz klare Alternativlosigkeit, sprich Fantasielosigkeit hin. Es ist eine mangelnde Offenheit gegenüber anderen Technologien, wie das schon mehrfach erwähnt wurde. Die Umstellungsdiskussion, das ergibt sich auf Seite 7, dreht sich primär um E-Busse. Auch das ist eine verklausulierte Ausdrucksform. Eigentlich geht es ausschliesslich um E-Busse. Es wird von Depotladern und Gelegenheitsladern etc. gesprochen. Aber «Garnichtlader» sind kein Thema - auch hier keine Alternative. Das Konzept verspricht, Grundlagen und Klarheit zu schaffen. Das Ziel soll sein, bis zum Jahr 2040 100% umgestellt zu haben - offensichtlich auf Elektrizität. Das soll dann auch noch betriebliche Flexibilität versprechen, unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit. Aber das geht selbstverständlich nur in der normalen Lage. Von besonderen und ausserordentlichen Lagen ist keine Rede. Bei der Behandlung des Auftrags von Dieter Leu im Kantonsrat hat Johannes Brons als Sprecher der SVP-Fraktion auf die Gefahren und Risiken aufmerksam gemacht. Er hat darum gebeten, auch das zu prüfen, zu evaluieren und mitzuberücksichtigen. Der Kanton und der Kantonsrat haben gegenüber der Bevölkerung die Verpflichtung, Transporte sicherzustellen - zum Beispiel Evakuationen - auch in ausserordentlichen und besonderen Lagen. Wissentlich und willentlich begibt man sich damit auf den Weg in eine Elektroabhängigkeit. Aber noch niemand weiss, woher denn dieser Strom in Zukunft kommen soll. Stromausfälle und Strommangellagen gehören heute mittlerweile zu den wahrscheinlichsten Risiken, die wir in Zukunft antreffen dürften. Aber auch das ist kein Thema, es scheint egal zu sein. Keine Alternativen geplant oder geprüft, offenbar keine Evakuationspläne, Erdbeben etc. - lassen Sie mich raten: Es würde dereinst heissen, dass die Armee schon helfen wird. Genau diese Armee, bei der wir seit rund 30 Jahren nur noch am Herunterfahren sind. Für die SVP-Fraktion ist das sehr einseitig, kurzsichtig und sogar grobfahrlässig. Wir haben eine Pflicht und eine Verantwortung gegenüber unserer Bevölkerung. Wir sind auch für den Schutz und die Sicherheit verantwortlich - das kann ebenfalls Evakuationen oder Transporte bedeuten. Aber der Kantonsrat und der Kanton scheinen diese Risiken wissentlich und willentlich in Kauf zu nehmen. Das Einzige, das wir offenbar hier noch

anmerken und bewirken können, ist der Umstand, dass wir allenfalls heute schon Wanderkarten für die Bevölkerung drucken.

Roland Furst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Ich danke ganz herzlich für die gute Diskussion, die hier im Rat geführt wurde. Wenn ich sie zusammenfasse, so fällt mir insbesondere auf, dass zwei Punkte im Raum gestanden sind. Der erste Punkt ist die Technologieneutralität und der zweite ist die Finanzierung - Betriebsabgeltung versus Investitionsbeiträge. In Bezug auf die Technologieneutralität hätten wir darauf vermutlich in diesem Förderkonzept etwas deutlicher eingehen müssen. Ich stelle insbesondere auch nach dem letzten Votum fest, dass wir das zu wenig deutlich gemacht haben. Wir haben hier keine Differenz, Sie sprechen uns aus dem Herzen, wenn Sie von Technologieneutralität sprechen. Wir sprechen auch nicht von einer Elektrifizierung. Tatsächlich sprechen wir von Dekarbonisierung. Aus unserer Sicht muss es in diese Richtung gehen. Es liegt auf der Hand, dass wir allen Technologien gegenüber offen sind oder offen sein müssen. Momentan ist die Elektrifizierung am weitesten fortgeschritten. Dementsprechend haben wir diese Technik oft genannt und wir haben darüber am meisten geschrieben. Wie bereits erwähnt sind wir offen, denn wir befinden uns noch lange nicht am Ende der Fahnenstange - weder technisch noch finanziell. Es wird weitere Änderungen geben. Die ganze Geschichte ist in Bezug auf die Technik und auf den Preis volatil. Man muss eine entsprechende Flexibilität an den Tag legen. Wie schon mehrfach und auch richtig erwähnt, haben wir uns daher vorgenommen, das Konzept als rollende Vorlage zu betrachten, sprich, dass wir das Ganze periodisch überarbeiten. Wenn wir das ÖV-Gesetz revidieren und das Gesetz in den Rat kommen wird, hat man selbstverständlich noch Gelegenheit, darüber zu diskutieren. Man muss zudem darüber diskutieren, wie es aussehen soll. Nun komme ich auf die Finanzierung zu sprechen respektive ich komme zur Frage, ob wir mit Abgeltungsbeiträgen oder mit Investitionsbeiträgen fördern wollen. Da kann man sagen, dass wir bewusst einfach bleiben und die bestehenden Prozesse sowie die bestehenden Finanzierungen berücksichtigen wollten. Bewusst wollten wir auch die Rollen und Kompetenzen so beibehalten, wie wir es heute abwickeln. Mit der Betriebsabgeltung haben wir den Vorteil, dass wir wie erwähnt die vorgesehenen Rollen und Kompetenzen, wie wir sie heute haben, beibehalten und wahren können. Das heisst, dass der Kanton eine Leistung bestellt. Er finanziert sie, ist aber nicht Eigentümer von irgendwelchen Infrastrukturanlagen oder von Bussen. Der Kanton bestellt und die Leistungserbringung liegt ganz alleine in der Verantwortung des Transportunternehmens. Ein weiterer Vorteil bei der Beibehaltung der Rollen und Kompetenzen besteht darin, dass die Einflussmöglichkeiten des Kantons gleich bleiben wie heute. Wir können beispielsweise über die Betriebsmittelgenehmigung Einfluss auf die ganze Geschichte nehmen. Wenn man sich die Investitionsbeiträge näher anschaut, so zeigt sich bei den Rollen und Kompetenzen eine mögliche Vermischung der Rollen. Wir hätten eventuell eine unerwünschte kantonale Mitverantwortung von den Bussen in Bezug auf die Infrastruktur. Wir hätten unerwünschte kantonale Einmischungen in das operative Geschäft. Das wollen wir nicht. Man kann auf der anderen Seite aus aktuellem Anlass sagen, dass es den Vorteil hätte, dass man seitens des Kantons eine direkte Einflussmöglichkeit auf den Produkteentscheid hätte. Das würde aber bedingen, dass man das entsprechende Know-How beim Kanton aufbauen müsste.

Machen wir nun einen Vergleich zwischen Betriebsabgeltung und Investitionsbeiträgen beim Prozess und bei der Finanzierung. Gehen wir zuerst zur Betriebsabgeltung. Hier lässt sich sagen, dass es einerseits im gleichen Rahmen bleiben würde, wie das heute ist. Andererseits ist es im bewährten schweizerischen Abgeltungsprozess abgebildet. Wir sind kompatibel mit dem Bund und mit den Nachbarkantonen. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn man kantonsübergreifende Linien fährt. Die kantonale Abgeltung entspricht genau einer Leistung, die man vorher für eine bestimmte Zeit bestellt. Darin berücksichtigt sind auch die Abschreibungen. In diesem Sinn hat man auch eine Planungssicherheit der Transportunternehmen bei der Beschaffung. Wenn man es umgekehrt betrachtet, so gibt es bei den Investitionsbeiträgen mit den zusätzlichen Prozessen einen Bürokratieaufbau beim Kanton und bei den Transportunternehmen. Das darf man wohl nicht vergessen. Wie erwähnt beteiligen sich der Bund und die Nachbarkantone nicht an der Infrastruktur. Somit hätten wir mit der Abgeltung ein Problem, da man nur Betriebskosten und Abschreibungen von den anderen Partnern erwarten darf. Man darf aber auch nicht einfach die Vorteile der Investitionsbeiträge beiseitelassen. Man könnte sagen, dass es dem Fördergedanken besser Rechnung trägt. Man ist bestimmt schneller und mit den alternativen Antrieben eher beim Durchbruch, den man eigentlich haben möchte. Wir haben die Plus- und die Minuspunkte nun teilweise genannt. Es gibt noch eine Vielzahl an anderen Punkten, die man erwähnen müsste. Ich möchte an dieser Stelle jedoch nicht detaillierter werden. Wie bereits erwähnt, hat man bei der Revidierung des ÖV-Gesetzes Gelegenheit, noch einmal näher darauf einzugehen und die Details zu diskutieren. Das erscheint mir wichtig. Ich habe noch etwas, das ich der Sprecherin der Grünen Fraktion gerne sagen möchte. Es geht um das Thema «teurer versus umweltfreundlich». Man muss das reflektieren und

darf es nicht so im Raum stehen lassen. Ich bin genau derselben Meinung und bin der Ansicht, dass man es mit dem Förderkonzept macht. Mit dem jetzigen, aktuellen ÖV-Gesetz macht man es nicht. Man hat dort nur ein Kriterium und das ist der Preis. Künftig müssen wir davon wegkommen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

grossmehrheitlich

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

SGB 0094/2021

Pflegeheimplanung 2020 Kanton Solothurn

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2021:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b^{bis}, 73 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1), Artikel 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10; KVG); §§ 20, 25 und 142 ff. des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. April 2021 (RRB Nr. 2021/615), beschliesst:

1. Die Pflegeheimplanung 2020, in Kraft getreten per 1. Oktober 2013, wird um 2 Jahre verlängert und tritt auf 31. Oktober 2023 ausser Kraft.
2. Die Richtzahl für den Bettenbedarf für die stationäre Pflege von älteren Menschen wird mit 3'050 Betten beibehalten.
 - Diese Zahl entspricht rund 18,5% der 80+-jährigen Bevölkerung. Davon entfallen rund 18,2% der Betten auf Pflegeheime sowie 0,3% auf Langzeitpflegebetten (Passerellebetten) der Solothurner Spitäler AG.
 - In diesen Zahlen ist der Bedarf in den Spitälern an Altersrehabilitations-, Alterstherapie- und medizinisch-geriatrischen und medizinisch-psychiatrischen Betten im Akutbereich und in der Akut- und Übergangspflege nicht eingeschlossen.
3. Das Departement des Innern kann die Richtzahl im Umfang von plus/minus 100 Betten anpassen.

b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 26. Mai 2021 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Barbara Wyss Flück (Grüne), Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Bei dieser Vorlage geht es um die Verlängerung der Pflegeheimplanung 2020 des Kantons Solothurns um zwei Jahre. Die Verlängerung um zwei Jahre wurde an der Kommissionssitzung vom 26. Mai 2021 begründet und diskutiert. Das Ziel ist es, Zeit zu gewinnen, um eine sachdienliche und zeitgemässe Planung zu erreichen. Die Einwohnergemeinden sind sich dieser Verantwortung bewusst, handelt es sich doch um ein Leistungsfeld aus ihrem Bereich. Man will zudem vom altmodischen Begriff «Pflegeheimplanung» wegkommen und eine künftige Planung vornehmen, die die ganze Angebotskette von ambulant bis stationär beinhaltet. Im Zuge der Aufgabenentflechtung zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist man intensiv

am Erarbeiten und Vervollständigen der Grundlagen zu diesem Leistungsfeld. Die Erarbeitung des Arbeitsleitbilds und die umfassende Angebotsplanung erfordert Zeit. Mit der Verlängerung der Pflegeheimplanung um zwei Jahre bis zum 31. Oktober 2023 steht die nötige Zeit dafür zur Verfügung. Ohne grosse Diskussionen wurde das Geschäft, die klar begrenzte Verlängerung um zwei Jahre, von der Kommission als zielführend erachtet. Die Sozial- und Gesundheitskommission empfiehlt Ihnen daher einstimmig, dem vorliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen. Gerne gebe ich auch noch die Meinung der Grünen Fraktion bekannt. Auch wir werden das einstimmig unterstützen, die Verlängerung um zwei Jahre ist richtig.

Kevin Kunz (SVP). Ganz nach dem Motto von kurz und knackig kann ich vorwegnehmen, dass auch die SVP-Fraktion des Kantons Solothurn dieser Verlängerung um zwei Jahre zustimmen wird. Trotzdem gibt es einen kritischen Punkt, den man zwingend erwähnen muss. Die Pflegeheimplanung 2020 wurde mit einem Kantonsratsbeschluss per 6. November 2013 in Kraft gesetzt und wird, wenn man keine Verlängerung um zwei Jahre vornimmt, per Oktober dieses Jahres ausser Kraft treten. Man hatte acht Jahre Zeit, um die Pflegeheimplanung anzugehen. Man hat es nicht geschafft, in diesen acht Jahren ein Konzept zu erarbeiten und schiebt das Versäumnis der Coronapandemie zu. Schuld trägt jedoch nicht der Virus, sondern es wurde - wie so oft - einmal mehr getrödelte. In der Privatwirtschaft kann man sich das nicht leisten, weil man weiss, dass man mit einer solchen Arbeitsmoral die Koffer packen dürfte. Die SVP-Fraktion des Kantons Solothurner erwartet in diesen zwei Jahren ein lösungsorientiertes Konzept, das Hand und Fuss haben wird.

Barbara Leibundgut (FDP). Die Fraktion FDP. Die Liberalen begrüsst die Verlängerung der aktuellen Pflegeheimplanung um zwei Jahre, damit die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton die Planung von Grund auf seriös den sich stets verändernden Gegebenheiten anpassen können. Es ist wichtig, dass nicht nur über die Bettenplanung gesprochen, sondern dass der Prozess für ein Altersleitbild angegangen wird. Es soll ein Altersleitbild sein, das eine umfassende Sicht über alle Angebote - stationär und ambulant - ermöglicht. Daher ist es wichtig, dass jetzt rasch mit der Arbeit begonnen wird und nicht noch einmal wertvolle Zeit verstreicht. Es ist jetzt eine intensive Arbeit gefordert, damit wir in zwei Jahren soweit sind. Wir werden dem Geschäft einstimmig zustimmen.

Christian Ginsig (glp). So unbestritten wie die Abstimmung in der Sozial- und Gesundheitskommission war, ist auch die Beratung bei uns in der glp-Fraktion verlaufen. Es ist richtig, dass gemeinsam mit den Einwohnergemeinden eine Angebotskette von ambulanten und stationären Bereichen gesamtheitlich abgedeckt werden soll. Die Verlängerung um zwei Jahre ist aus unserer Sicht sinnvoll, insbesondere in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden, die das Leistungsfeld prüfen sollen. Wir haben klar die Hoffnung, dass man im Hinblick auf das Jahr 2023 endlich einen Schritt vorwärts machen kann. Die glp-Fraktion unterstützt daher einstimmig die Verlängerung der Pflegeheimplanung.

Franziska Rohner (SP). Auch die Fraktion SP/Junge SP unterstützt die Verlängerung um zwei Jahre. Nachdem jetzt geklärt wurde, wer was bezahlt und für was man tatsächlich zuständig ist, muss man jetzt einen klaren Schritt weitergehen. Auch wir erwarten, dass innerhalb einer nützlichen Frist auch seitens der Gemeinden die Vorschläge und die erweiterte Planung gemacht werden können. Für uns ist es ganz wichtig, dass Menschen im Alter eine Unterstützung erhalten, ob sie daheim oder in einer Institution leben. Die Unterstützung ist nicht mehr einfach so, wie es früher war - entweder lebt man zuhause und hat die Spitex oder man ist in einem Pflegeheim untergebracht. Es ist sehr vielfältig und man muss darauf achten, dass man auch für die Zukunft mögliche Lösungen abbilden kann. Es erscheint uns aber auch wichtig, dass es nicht darauf ankommt, wo man wohnt, sondern dass im ganzen Kanton die gleichen Leistungen für alle Menschen vorhanden sind. Obschon die Gemeinden zuständig sind, sollten kantonal die gleichen Voraussetzungen für alle gelten. In diesem Sinn freuen wir uns darauf, in 1½ Jahren zu hören, wie das Resultat aussehen soll. So verbleibt genügend Zeit, dies auch im politischen Prozess abschliessen zu können.

Bruno Vögtli (CVP). Die Pflegeheimplanung 2020 wird am 31. Oktober 2021 ausser Kraft sein. Ich kann mich kurz halten. Auch die CVP/EVP-Fraktion wird der Verlängerung der Pflegeheimplanung um zwei Jahre zustimmen. Es wird angestrebt, vom altmodischen Begriff «Pflegeheimplanung» wegzukommen. Die komplette Planung soll die Angebotskette vom ambulanten bis hin zum stationären Bereich umfassen. Um eine zweckdienliche und zeitgemässe Planung zu erreichen, bietet der Kanton den Einwohnergemeinden eine zweijährige Verlängerung an. Das Leistungsfeld soll beleuchtet werden und eine Bestandaufnahme sowie das weitere Vorgehen sollen vorgenommen und geplant werden. Dank dieser

Verlängerung wird ein Zeitpolster für eine vernünftige Lösung geschaffen. Seitens des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) wurden bereits Personen für eine Arbeitsgruppe bestimmt. Aus diesen Gründen soll die bestehende Bettenplanung 2020 um zwei weitere Jahre verlängert werden. Damit verbleibt genügend Zeit, mit den Einwohnergemeinden ein ausgewogenes und zukunftsorientiertes Altersleitbild zu entwerfen.

Johanna Bartholdi (FDP). Ich erlaube mir, als Mitglied des Verwaltungsrats der Genossenschaft für Altersbetreuung und Pflege Gäu (GAG) einige Inputs zu geben. Sie betreffen zwar nicht die eigentliche Vorlage für eine Verlängerung, sondern die geplante Erarbeitung des Altersleitbilds und die umfassende Angebotsplanung, die die gesamte Versorgungskette im Leistungsfeld der Pflegeheime abbilden sollen. Die Stossrichtung der integrierten Versorgung ist eindeutig zu begrüssen. Es erscheint uns aber wichtig zu sein, nicht nur den Fokus auf ambulant, teilstationär und stationär zu setzen, sondern eine Nuancierung zwischen diesen Leistungsfeldern anzustreben. Im Mittelpunkt muss der Mensch und nicht die Krankheit stehen. Seien wir doch ehrlich: Wir alle, die meisten von uns, möchten ihre Lebenszeit von der Geburt bis zum Tod zuhause verbringen. Das ist jedoch nur den wenigsten vergönnt. In den mildesten Fällen genügt die ambulante Pflege durch die Spitex oder durch Familienangehörige daheim. Wenn die Versorgung zuhause nicht mehr möglich ist, kommt die teilstationäre respektive die temporäre Pflege hinzu. Sie dient oft der Entlastung der pflegenden Familienangehörigen. Andernfalls kommt die stationäre Langzeitpflege in Pflegeheimen in Frage. Dies ist spätestens dann der Fall, wenn die ambulante Pflege teurer ist als die Pflege im Heim. In der Praxis gibt es aber noch viel mehr Nuancierungen. Es gibt pflegebedürftige Personen mit oder ohne Betreuungsbedarf, verhaltensauffällige oder kognitiv beeinträchtigte Personen mit, wenn überhaupt, tiefer Pflegebedürftigkeit, aber dafür mit einem erhöhten Betreuungsbedarf. In allen Fällen nimmt jedoch die Pflege, je nach Einstufung, pro Tag ein paar Minuten bis zu ein paar Stunden in Anspruch. Der Rest ist Betreuung. Daher ist es zwingend, in die Überlegungen zur zukünftigen Pflegeheimplanung auch die Frage aufzunehmen, ob es richtig ist, dass die Betreuung in der Hoteltaxe als ein fixer Betrag pauschal inbegriffen ist und nicht nach Betreuungsform variiert werden soll. Der Preisüberwacher erwähnt für den Kanton Solothurn einen Ansatz von 23 Franken, der für die Betreuung in der Hoteltaxe eingesetzt wird. Für einige Fälle ist das zu hoch, für andere Fälle jedoch ist es zu tief. Wenn es Zwischenschritte geben würde, dann könnte es in der Gesamtbetrachtung zu tieferen Kosten kommen, seien es tiefere Ergänzungsleistungen oder ein tieferer oder langsamerer Verzehr des Vermögens. Daher sollten die Alters- und Pflegeheime die Möglichkeit haben, ebenfalls eine komplette Versorgungskette anzubieten, beginnend beim Wohnen mit Service bis hin zur Langzeitpflege. Die betroffenen Personen sollten aus einer Bandbreite an Hilfe-, Betreuungs- und Pflegeleistungen wählen können, je nach ihren individuellen Bedürfnissen. Daher müssen auch verbindliche Regelungen über die Ausgestaltung von Angeboten für alternative Wohnungsformen aufgestellt werden, beginnend beim Wohnen mit Service bis zum betreuten Wohnen bei tiefer Pflegebedürftigkeit. Analog der Regelung für Menschen mit Behinderung sollte es eine Regelung der Finanzierung für alternative Wohnformen geben, jedoch nicht nur begrenzt auf Menschen im Rentenalter, sondern auch für jüngere Menschen. Wir stellen fest, dass es eine gewisse Tendenz gibt, dass auch jüngere Menschen zunehmend auf Betreuungsangebote angewiesen sind. Gegenwärtig fallen sie durch alle Netze, wie zum Beispiel bei Verhaltensauffälligkeit oder früh beginnender Demenz. Auch diese Personengruppe sollte in die Überlegungen einer umfassenden Angebotsplanung miteinbezogen werden. Mit anderen Worten: Es braucht nicht nur ein Altersleitbild, sondern ein Betreuungs- und Pflegeleitbild für alle Menschen, in dem - wie bereits erwähnt - der Mensch im Mittelpunkt stehen sollte und nicht seine Krankheit.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1., 2. und 3.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

einstimmig

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

ID 0136/2021

Dringliche Interpellation Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Covid-Impfung für Kinder - was macht der Kanton Solothurn?

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Von Beat Künzli wurde eine dringliche Interpellation eingereicht. Sie trägt den Titel «Covid-Impfung für Kinder - was macht der Kanton Solothurn?». Wie ich eingangs erläutert habe, müssen dringliche Interpellationen heute bis zur Pause eingereicht werden. Das ist hier der Fall. Der Interpellant begründet im Anschluss die Dringlichkeit. Nach der Pause werden wir darüber befinden, ob die Interpellation dringlich erklärt werden soll oder nicht.

Beat Künzli (SVP). Ich beziehe mich in erster Linie auf die Begründung der Dringlichkeit und nicht auf den Inhalt der Interpellation. Viele Eltern sind nach verschiedenen Zeitungsberichten stark verunsichert, wie der Kanton Solothurn die Covid-Impfung für Kinder handhabt. Es macht den Anschein, dass das Gesundheitsamt Kinder sogar ohne Einwilligung der Eltern impfen will. Auch besteht eine grosse Unsicherheit, wie und ob die Schulen in die Kinderimpfkampagne einbezogen werden. Das muss schnellstmöglichst bereinigt werden, damit Klarheit geschaffen werden kann. Wir sind nicht grundsätzlich gegen eine Impfung - nicht, dass Sie mich und uns falsch verstehen. Die Impfung muss jedoch freiwillig und ohne Ausüben von Druck erfolgen. Kinder sollen nicht selber entscheiden können. Da es sich nur um eine Interpellation handelt, vergeben wir uns absolut nichts, wenn wir diese dringlich erklären. Ich bitte Sie, der Dringlichkeit zuzustimmen, damit bereits morgen alle Unklarheiten in dieser Frage ausgeräumt sind.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Besten Dank für diese Erläuterungen. Damit haben wir das Pausenziel erreicht. Wir legen bis um 11 Uhr eine Pause ein.

Die Verhandlungen werden von 10.40 bis 11.00 Uhr unterbrochen.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Wir fahren nun mit den Beratungen fort. Die Fraktion FDP.Die Liberalen zieht beim Geschäft «A 0105/2020 Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Klärung der Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen der Staatskanzlei und den Parlamentsdiensten» ihren Wortlaut zugunsten des Wortlauts der Ratsleitung zurück. Der Regierungsrat hat dies ebenfalls so gemacht. Aus diesem Grund wird bei diesem Geschäft nur noch der Wortlaut der Ratsleitung vorliegen. Ich wollte im Hinblick auf die Diskussionen in den Fraktionssitzungen schon jetzt darauf hinweisen.

ID 0136/2021

**Dringliche Interpellation Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Covid-Impfung für Kinder - was macht der Kanton Solothurn?
(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2021, S. 510)**

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Wie angekündigt kommen wir zur dringlich eingereichten Interpellation. Wir möchten nun über die Dringlichkeit befinden. Es ist Usus, dass den Fraktionsvorsitzenden das Wort zur Dringlichkeit erteilt wird.

Markus Spielmann (FDP). Die Fraktion FDP.Die Liberalen stimmt der Dringlichkeit dieser Interpellation einstimmig zu. Wir haben den Inhalt aussen vor gelassen, haben aber festgestellt, dass gewisse Fragen doch als suggestiv gestellt bezeichnet werden dürfen. Wenn auch die Verwaltung und der Regierungsrat etwas in die Sätze geraten werden, weil es schnell beantwortet werden muss, so mag dies vielleicht auch eine Chance bedeuten, um gewisse Punkte richtig zu stellen. Das Informationsbedürfnis ist bestimmt vorhanden und somit ist die Dringlichkeit gegeben.

Markus Ammann (SP). Die Fraktion SP/Junge SP schliesst sich vollumfänglich dem Vorredner an. Wir werden der Dringlichkeit zustimmen.

Michael Ochsenbein (CVP). Auch die CVP/EVP-Fraktion anerkennt die Dringlichkeit. Ich danke dem Sprecher der Fraktion FDP.Die Liberalen. Er hat das Übrige sehr gut auf den Punkt gebracht.

Thomas Lüthi (glp). Auch die glp-Fraktion stimmt der Dringlichkeit der Interpellation zu. Die Antworten machen nur jetzt Sinn, da wir uns mitten in dieser Kampagne befinden. Später macht es keinen Sinn mehr. Zudem anerkennen wir ein gewisses Informationsbedürfnis in der Bevölkerung. In diesem Sinn unterstützen wir die Dringlichkeit dieser Interpellation.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Ich kann mich den Vorrednern anschliessen. Die Antworten auf die Fragen können interessieren, hingegen nicht so die angezettelten Fragen und die Diskussion, die man führen möchte. Wir sind überzeugt, dass die Öffentlichkeit sehr interessiert ist, was dabei herauskommen wird. Wir sind gespannt, welche Antworten der Regierungsrat uns geben wird. Grossmehrheitlich ist die Dringlichkeit auch für die Grüne Fraktion gegeben.

Roberto Conti (SVP). Die SVP-Fraktion spricht sich selbstverständlich ebenfalls für die Dringlichkeit aus. Es besteht ein Informationsbedarf, der jetzt geklärt werden muss, vor allem auch hinsichtlich des Schulstarts Mitte August.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Damit sind die Wortmeldungen der Fraktionen beendet. Gibt es Einzelsprecher, die sich weiter zur Dringlichkeit äussern möchten? Das ist nicht der Fall. Demnach befinden wir darüber.

Für die Dringlichkeit	grossmehrheitlich
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Grossmehrheitlich, mit einzelnen Gegenstimmen, wurde das Anliegen als dringlich erklärt. Wir warten gespannt auf die morgigen Antworten. Damit fahren wir mit unserer Traktandenliste fort.

RG 0255/2020

Anpassung der Zustellungsregelung im kantonalen Verfahrensrecht; Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz und im Steuergesetz

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 22. Dezember 2020 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 4. März 2021 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Ziffer I. (Änderung des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (BGS 124.11))

§ 21^{ter} und die Sachüberschrift sollen lauten:

§21^{ter} 3^{ter}. Form der Zustellung

¹ Die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll, erfolgt grundsätzlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen vorsehen und die Einzelheiten, namentlich unter welchen Voraussetzungen eine Zustellart zulässig ist, regeln.

Ziffer II. (Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; BGS 614.11))

§ 136 Absatz 1^{bis} soll lauten:

^{1bis} Die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll, erfolgt grundsätzlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung. Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen vorsehen und die Einzelheiten, namentlich unter welchen Voraussetzungen eine Zustellart zulässig ist, regeln.

- c) Zustimmung des Regierungsrats vom 23. März 2021 zum Änderungsantrag der Justizkommission.

- d) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 9. Juni 2021 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats inklusive Änderungsantrag der Justizkommission.
- e) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 21. Juni 2021 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

I.

§ 21^{ter} soll lauten:

§ 21^{ter} (neu)

3^{ter}. Form der Zustellung

¹ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Form der Zustellung. Er bestimmt insbesondere, unter welchen Voraussetzungen eine Form der Zustellung zulässig ist.

II.

§ 136 Absatz 1^{bis} soll lauten:

§ 136 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Form der Zustellung. Er bestimmt insbesondere, unter welchen Voraussetzungen eine Form der Zustellung zulässig ist.

Zum Antrag der Justizkommission:

§ 21^{ter} Absatz 2 soll lauten:

§21^{ter}

2 Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen vorsehen und die Einzelheiten, namentlich unter welchen Voraussetzungen eine Form der Zustellung zulässig ist, regeln.

§ 136 Absatz 1^{bis} soll lauten:

^{1bis} Die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll, erfolgt grundsätzlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung. Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen vorsehen und die Einzelheiten, namentlich unter welchen Voraussetzungen eine Form der Zustellung zulässig ist, regeln.

Eintretensfrage

Daniel Urech (Grüne), Sprecher der Justizkommission. Die Justizkommission hat sich an zwei Sitzungen, nämlich am 28. Januar 2021 und am 4. März 2021 jeweils im Beisein des Staatsschreibers und des Chefs Legistik und Justiz mit dieser Vorlage auseinandergesetzt. Es waren zwei Lesungen nötig, weil die Justizkommission bei der ersten Lesung den Grundsatzentscheid gefällt hat, dass die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung eine Konkretisierung braucht. In der Folge hat die Staatskanzlei einen Formulierungsvorschlag für dieses Bedürfnis vorbereitet, der dann an der nächsten Sitzung diskutiert werden konnte. Die Vorlage geht auf einen Auftrag des Parlaments zurück, der von der Sorge geprägt war, dass mit der Nutzung von A-Post Plus beim Versand von Verfügungen bürgerunfreundliche Fristenfallen drohen würden. Im Rahmen der verschiedenen Beratungen zu diesem Vorstoss, aber auch in der Justizkommission wurde jedoch klar, dass es keinen Sinn macht, einzelne Angebote der Post im Gesetz zu regeln. Ich zitiere hier die Worte eines Mitglieds der Justizkommission: «Man muss nicht jeden «Gugus» der Post mitmachen.» In der ursprünglichen Fassung, die in Botschaft und Entwurf vorgelegen ist, hätte im Gesetz lediglich eine Delegationsnorm festgeschrieben werden sollen. Es wäre also bloss die Befugnis und der Auftrag an den Regierungsrat gewesen, eine entsprechende Regelung zu den Zustellungen zu treffen. In der ersten Lesung in der Justizkommission wurde daran Kritik geäussert. Einerseits wurde kritisiert, dass die Erarbeitung der doch einigermaßen übersichtlichen Vorlage ganze zwei Jahre gedauert hat. Vor allem wurde von der einstimmigen Justizkommission der Wunsch geäussert, dass wir etwas mehr Fleisch an den Knochen dieses Gesetzes bringen, indem wir zumindest im Grundsatz in das Gesetz schreiben, wie die Zustellungen erfolgen sollen. Dabei soll als Grundsatz die Regelung des Artikels 138 der Zivilprozessordnung (ZPO) gelten. Der Regierungsrat soll dann auf Verordnungsebene Ausnahmen definieren können. Auf Vorschlag des Chefs Legistik und Justiz ging diese Vorlage in eine zweite Lesung, damit er uns einen Formulierungsvorschlag unterbreiten konnte. Der daraufhin vorgelegte Vorschlag wurde an der zweiten Sitzung besprochen und er wurde wiederum einstimmig beschlossen. Das ist nun der Antrag der Justizkommission. Zuhanden der Materialien möchte ich noch folgende Punkte aus der Kommissionsberatung festhalten. Erstens: Wir müssen nur bezüglich des verwaltungsinernen Verfahrens und im Steuergesetz Anpassungen machen. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

ist die Sache bereits abschliessend geregelt. Auch dort ist das in Analogie zur Zivilprozessordnung geschehen. Ein zweiter Punkt: Zwar wurde die Praktikabilität dieser Regelung, wie wir sie jetzt vorschlagen, in der Justizkommission etwas in Frage gestellt. Es stellte sich die Frage, ob die Formulierung «für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll» nicht zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung führen könnte. Die Justizkommission liess sich jedoch davon überzeugen, dass die Behörden in dieser Frage jeweils kompetent entscheiden können. Drittens ist festzuhalten, dass die Ausnahmen, die der Regierungsrat definieren wird, zwar Ausnahmen sein werden. Sie werden jedoch nicht Ausnahmen in quantitativer Hinsicht darstellen. Die Quantität der Verfügungen, also die Frage wie viele mit diesen Massnahmen belegt werden - man denkt beispielsweise an die Steuerveranlagungen - das heisst die Ausnahmen von diesem Zustellnachweis, wird ziemlich gross sein. Der Regierungsrat ist entsprechend aufgerufen, in der Verordnungsbestimmung sicherzustellen, dass die Ausnahmen klar umschrieben werden und dass sie auch für die Gemeinden praktikabel formuliert sind. Der Kommission wurde schliesslich von der Verwaltung versichert, dass in der Regel die eingeschriebene Form verwendet wird, wenn etwas wirklich wichtig ist. Es wurde gesagt, dass die Behörde, die entscheidet, das Risiko trägt, wenn man in einem solchen Fall nicht belegen kann, dass etwas eingetroffen ist. Wie der Chef Legistik und Justiz ausgeführt hat, sollen der Bürger und die Bürgerin nicht übertölpelt werden. In diesem Sinn bitte ich Sie im Namen der Justizkommission, auf die Vorlage einzutreten und den entsprechenden Änderungsanträgen zuzustimmen. Die Grüne Fraktion schliesst sich dieser Meinung an und stimmt ebenfalls einstimmig zu.

Farah Romy (SP). In der Vorlage wird die Regelung der Zustellform A-Post Plus begründet und es wird erklärt, welche Sendungen eingeschrieben oder per A-Post Plus zugestellt werden sollen. Der Grundsatz der Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für die ein Zustellnachweis erbracht werden soll, wird auf Gesetzesstufe geregelt. Dabei wird dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, auf Verordnungsstufe Ausnahmen zu definieren. Wir unterstützen die Regelung auf Gesetzesstufe, die Zustellform «eingeschrieben» soll die Norm darstellen, vor allem, wenn es sich um Verfügungen und Entscheide handelt, die für den Empfänger und die Empfängerin bedeutende Auswirkungen haben. Die Zustellform A-Post Plus kann verwendet werden, jedoch mit der Bitte, damit zurückhaltend zu sein. Von diesem Auftrag sind nicht nur die Verwaltungsbehörden, sondern auch die Bürger und Bürgerinnen betroffen, die mit den kantonalen Zustellungsregeln nicht vertraut sind. Ein Grossteil der Bürger und Bürgerinnen kennt die Zustellform A-Post Plus nicht. Deshalb soll ein besonderes Gewicht auf den Schutz der Bürger und Bürgerinnen gelegt werden. Wenn die Zustellung nicht belegt werden kann, trägt die entscheidende Behörde die Verantwortung und das Risiko. Die Fraktion SP/Junge SP begrüsst daher eine bürgerfreundliche Regelung sowie eine Vermeidung der Fristenfalle. Die Fraktion SP/Junge SP stimmt dem Antrag der Justizkommission sowie dem Beschlussesentwurf des Regierungsrats zu.

Simone Rusterholz (glp). Wir sind damit einverstanden, dass die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für die ein Zustellnachweis zu erbringen ist, grundsätzlich durch eingeschriebene Post oder gegen Empfangsbestätigung erfolgt. Das bringt Sicherheit im Rechtsverkehr, weil damit eindeutig bestimmt ist, wann der Fristenlauf beginnt. Die Grünliberale Fraktion folgt dem Geschäft und dem Änderungsantrag der Justizkommission beziehungsweise der Redaktionskommission einstimmig.

Markus Spielmann (FDP). Was lange währt, wird endlich gut. Der Kantonsrat hat den vierten Vorstoss in dieser oder in ähnlicher Sache erheblich erklärt und damit den Weg für eine Gesetzesrevision freigegeben. Dabei geht es im Prinzip um nichts Anderes als darum, eine Ungerechtigkeit aus dem Weg zu räumen. Es geht darum, dass im kantonalen Verwaltungsverfahren die gleichen Regeln gelten wie in den Prozessgesetzen des Bundes. Zudem geht es darum, dass die Rechtssicherheit erhöht wird und damit nicht nur den Bürgerinnen und Bürgern, sondern auch - und das wurde bis jetzt noch nicht erwähnt - der verfügenden Behörde, sei es der Kanton oder seien es die Gemeinden, mehr Rechtssicherheit verschafft werden kann. Die aufgetretenen Ungerechtigkeiten wurden schon im «Auftrag A 0226/2017 Anpassung der Zustellungsregelungen im kantonalen Verfahrensrecht» thematisiert. Der Auftrag wurde damals von den bürgerlichen Parteien mit Unterstützung von fünf Stimmen aus der Fraktion SP/Junge SP knapp erheblich erklärt. Die Fraktion FDP. Die Liberalen stimmt heute der Gesetzesänderung wie auch damals dem Auftrag einstimmig zu. Aber als damaliger Erstunterzeichner stelle ich persönlich mit Befriedigung und auch mit Dankbarkeit fest, dass ein Umdenken in diesem Rat stattgefunden hat. Beim Problem der Eröffnung von Verfügungen auf eine Änderung zu drängen, hatte nie etwas mit Trödelei zu tun. Wir waren vielmehr von der festen Überzeugung getrieben, dass es Ungerechtigkeiten gibt, die beseitigt werden müssen. Daher rührt die Hartnäckigkeit. Es sind viele Fälle bekannt, in denen Verfügungsadressaten von sehr einschneidenden Entscheiden wie Wegweisungen, So-

zialhilfe etc., ihr Recht nicht wahrnehmen konnten, weil sie wegen der Zustellform bei der hoheitlichen Anordnung zwischen Stuhl und Bank gefallen sind und die Fristen nicht eingehalten haben. Das ist einfachen Bürgerinnen und Bürgern passiert, aber auch Fachleuten. Es sind aber auch Fälle bekannt, in denen Gemeinden bei der Zustellung gescheitert sind - mit unschönen Konsequenzen für die Körperschaften. Indem der Regierungsrat nach dem Vernehmlassungsverfahren eine Lösung präsentiert hat und die Justizkommission sie tatsächlich umsichtig noch verbessern konnte, bietet sich uns heute die Chance, den Rechtsstaat in unserem Kanton zu stärken. Fristauslösende Urkunden, die teilweise gravierend in die Rechte eingreifen, sind zukünftig auch im Verwaltungsverfahren bei ordentlicher Zustellung mit Zustellnachweis zu befördern, so wie es im Bundesprozessrecht schon lange der Fall ist. Der Empfänger hat damit die Möglichkeit, von der Verfügung Kenntnis zu nehmen und die Frist richtig einzuordnen. Mit der Formulierung «mit Zustellnachweis» - und das hat der Kommissionssprecher auch zu Recht erwähnt - vermeidet man es, im Gesetz auf einzelnen Zustellformen einzugehen. Es ist nachvollziehbar und akzeptabel, dass sich der Regierungsrat vorbehält, in Einzelfällen von dieser Form abzuweichen. Es muss aber qualitativ und nicht quantitativ, um den Kommissionssprecher aufzugreifen, um Ausnahmen gehen. Quantitativ geht es natürlich um sehr viel Post, die verschickt wird. So haben wir eine gute Lösung und auch der Justizkommission ist entsprechend ein Kränzchen zu winden. Wie bereits erwähnt, stimmen wir einstimmig zu, und zwar dem Antrag der Justizkommission mit dem des Regierungsrats und auch der Redaktionskommission.

Rémy Wyssmann (SVP). Die SVP-Fraktion stimmt dem Änderungsantrag der Justizkommission zu. Nur dieser Antrag führt zu mehr Rechtssicherheit und zu mehr Rechtsgleichheit zwischen Behörden und Bürgern. Bereits aus der Entstehungsgeschichte dieses Auftrags geht hervor, um was es geht. Schon im Jahr 2012 hatte Manfred Küng einen Auftrag eingereicht, der eine einheitliche Zustellungsform von Verfügungen verlangt hat. Dieser Auftrag wurde im Jahr 2012 nicht erheblich erklärt. Erst der überparteiliche Auftrag vom 13. Dezember 2017, der eigentlich genau dasselbe verlangt hat, hat zum Erfolg geführt. Es geht aber bei beiden Aufträgen um das Gleiche. Im Bereich der Zustellung von Verfügungen soll für den Bürger und für die Bürgerin, aber auch für die Behörden selber, mehr Rechtssicherheit geschaffen werden. Das Bundesgericht hat gesagt, dass man in der Rechtsanwendung immer den sichersten Weg gehen muss. A-Post Plus und A-Post geben diese Rechtssicherheit nicht, vor allem, wenn es bei Verfügungen um wichtige Fragen geht, die in die Rechtspositionen der Bürger und Bürgerinnen eingreifen. Rechtssicherheit gibt es daher nur, wenn der Grundsatz «eingeschrieben» lautet. Das haben wir auch immer klar gemacht, so auch in der Vernehmlassung der SVP-Fraktion zu dieser Vorlage. Trotzdem mutet es sonderbar an, wenn der Regierungsrat uns im Entwurf etwas präsentiert, das eigentlich genau das Gleiche verlangt, das man bereits praktiziert hat, nämlich dass der Regierungsrat selber bestimmen soll, wenn Verfügungen nicht eingeschrieben verschickt werden dürfen. Zum Glück ist dieser Entwurf jetzt passé und zum Glück sind wir jetzt bei einer besseren Lösung. Genau das hat sich nämlich nicht bewährt, dass man die Verwaltung selber entscheiden lässt, wann etwas eingeschrieben oder nicht eingeschrieben zugestellt werden soll. Wir wissen hier im Rat alle nicht erst seit den COVID-Unterstützungsgesuchen, sondern schon vorher, dass von den Bürgerinnen und von den Bürgern immer wieder Fristen verpasst werden. Das sind immer die Fälle, die bekanntlich für einen Juristen in der Verwaltung am einfachsten zu lösen sind, nämlich wenn die Frist verpasst wurde. Das darf natürlich nicht zum Standard werden. Daher sind wir der Meinung, dass es gut ist, dass wir jetzt diese Lösung haben. Wir stimmen dem Antrag der Justizkommission einstimmig zu.

Sarah Schreiber (CVP). Ich danke meinen Vorrednern, die schon relativ ausführlich ausgeführt haben. Ich versuche, mich nicht zu wiederholen. Aber auch wir haben noch zwei, drei Bemerkungen zuhanden des Protokolls. Wie erwähnt handelt es sich hier um ein älteres Geschäft mit einer längeren Vorgeschichte. Bei einer Annahme bleibt aber immer noch die Regelung der erwähnten Ausnahmen durch den Regierungsrat. Daher möchte ich dazu noch folgende Bemerkungen anbringen. Es sei noch einmal erwähnt, dass wir vom Verwaltungsverfahren sprechen. Das heisst, dass wir von Behörden wie dem Migrationsamt, der Motorfahrzeugkontrolle, dem Amt für Justizvollzug oder dem Baudepartement sprechen. Wir sprechen nicht vom Verwaltungsgerichtsverfahren, bei dem die Regeln der ZPO gelten. Das wurde bereits erwähnt. Dort und auch in den Regeln der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) gibt es keine Zustellmöglichkeit mit A-Post Plus. Wieso soll es denn im Verwaltungsverfahren diese Möglichkeit überhaupt geben? Der einzige Grund dafür sind unserer Ansicht nach Massenentscheidungen. Wie es auch schon ausgeführt wurde, sind es Verfügungen, die praktisch jeder erhält und die quantitativ in sehr hoher Zahl verschickt werden. Es sind dies wie im genannten Beispiel Verfügungen der Steuerveranlagungen oder Rechnungen der Gebäudeversicherung. Da muss die Einhaltung der Rechtsmittelfrist geprüft werden. Die Einsprachefälle dürften aber in der Regel einen kleinen Anteil ausmachen. Dies

steht im Unterschied zu Verfügungen in einem individuellen Verfahren wie beispielsweise vor dem Bau-departement oder dem Migrationsamt. Unserer Meinung nach darf es dort keinesfalls die Möglichkeit von A-Post Plus geben. Die Verfügungen haben, gemäss dem Grundsatz, der jetzt im Gesetz festgehalten wäre, eingeschrieben oder auf andere Weise gegen eine Empfangsbestätigung zu erfolgen. Wir möchten noch kurz auf den unscheinbaren, aber doch relevanten Zusatz im vorliegenden Entwurf zu sprechen kommen, nämlich dass die Grundregeln nur für Verfügungen und Entscheide gelten, für die ein Zustellnachweis erbracht werden soll. Damit besteht eigentlich schon im Gesetz eine Ausnahme, nämlich für die Verfügungen, für die gar kein Zustellnachweis erbracht werden soll. Das kann ein Amt offenbar selber so definieren. Mit anderen Worten: wenn eine Behörde die Rechtsmittelfrist nicht überwachen will beziehungsweise im Streitfall auch nicht beweisen will. Gemäss Verwaltung läuft dies bei Hunderttausenden von Verfügungen so, beispielsweise im Bereich der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO), der Motorfahrzeugkontrolle (MFK) oder der Gebäudeversicherung. Die zusätzlichen expliziten Ausnahmen im Verordnungstext beziehen sich also auf Fälle, in denen eine Behörde einen Zustellnachweis erbringen will und muss. Dies darf sie aber auf andere Weise als mit Einschreiben machen. Zusammengefasst ist unsere Fraktion einstimmig für den Antrag der Justizkommission und für den Beschlussesentwurf des Regierungsrats. Der Ausnahmekatalog muss sich aber auf ein absolutes Minimum beschränken, weil sich sonst gar nichts ändert.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Wird das Wort weiter gewünscht? Das scheint nicht der Fall zu sein. Somit kommen wir zur Abstimmung. Ich stelle fest, dass Einigkeit darüber herrscht, dass wir über den Antrag der Redaktionskommission befinden können und ihn zu unserem Beschlussesentwurf machen, ohne dass wir die Anträge gegeneinander ausmehren. Ist jemand anderer Meinung? Das ist nicht der Fall.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs
Dagegen
Enthaltungen

einstimmig
0 Stimmen
0 Stimmen

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Der Beschlussesentwurf wurde einstimmig angenommen.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 86, 87 und 91 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. Dezember 2020 (RRB Nr. 2020/1893), beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 21^{ter} (neu)

3^{ter}. Form der Zustellung

¹ Die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll, erfolgt grundsätzlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen vorsehen und die Einzelheiten, namentlich unter welchen Voraussetzungen eine Form der Zustellung zulässig ist, regeln.

II.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 136 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll, erfolgt grundsätzlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung. Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen vorsehen und die Einzelheiten, namentlich unter welchen Voraussetzungen eine Form der Zustellung zulässig ist, regeln.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

A 0073/2020

Auftrag Anna Rüfli (SP, Solothurn): Verpflichtung zur staatlichen Mitfinanzierung von Angeboten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 5. Mai 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. November 2020:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat die notwendigen gesetzlichen Änderungen zu unterbreiten, um die Gemeinden oder den Kanton und die Gemeinden zur Mitfinanzierung von Angeboten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung zu verpflichten.

2. *Begründung.* Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sind für Familien, Wirtschaft und Gesellschaft gleichermaßen unverzichtbar. Sie verbessern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (oder Familie und Ausbildung), tragen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels und der Familienarmut bei und erhöhen die Bildungschancen von benachteiligten Kindern. Trotz ihrer Systemrelevanz besteht im Kanton Solothurn - anders als in unseren Nachbarkantonen Bern, Aargau und Basel-Landschaft - keine gesetzliche Verpflichtung, dass sich die Gemeinden oder der Kanton und die Gemeinden an der Finanzierung der entsprechenden Angebote beteiligen. Gemäss § 107 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG, BGS 831.1) fördern die Einwohnergemeinden familien- und schulergänzende Angebote. Sie haben damit die gesetzliche Kompetenz, den Betrieb von Kindertagesstätten zu unterstützen. Sie sind aber nicht gezwungen, dies zu tun. Zudem ist die Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung nach der aktuellen Regelung im Sozialgesetz ein ausschliessliches Leistungsfeld der Gemeinden. Der Kanton verfügt über keine entsprechende gesetzliche Grundlage. Insbesondere anlässlich der aktuellen Pandemie zeigten sich die Schwächen dieses Systems wiederum in aller Deutlichkeit. Viele Kindertagesstätten gerieten in finanzielle Bedrängnis, weil die Einnahmen aus Elternbeiträgen wegblieben und keine Pflicht besteht, den Betrieb von Kindertagesstätten im Sinne eines Grundangebotes über die öffentliche Hand zu gewährleisten. Deshalb stellte der Regierungsrat im Sinne einer Soforthilfe zunächst den Bettagsfranken 2020 sowie Mittel aus zugeflossenen Erbschaften in der Höhe von insgesamt Fr. 500'000 zur Überbrückung an Kindertagesstätten mit Notangebot zur Verfügung. Weil dies nicht ausreichte, erliess der Regierungsrat zusätzlich eine, vom Kantonsrat zu genehmigende Verordnung, zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) bei Kindertagesstätten. Er tat dies, weil die familien- und schulergänzenden Angebote für Familien, Wirtschaft und Gesellschaft «unverzichtbare Strukturen» darstellen. Unverzichtbare Strukturen gehören auch ausserhalb von Krisenzeiten verpflichtend von der öffentlichen Hand unterstützt. Entsprechend wird der Regierungsrat aufgefordert, dem Kantonsrat die dafür notwendigen gesetzlichen Änderungen zu unterbreiten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Definition familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (FEB/SEB).* Das Bundesamt für Statistik (BFS) definiert in seiner im Jahr 2015 veröffentlichten Typologie der Betreuungsformen die familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung als «regelmässige Betreuung von Kindern durch Einrichtungen bzw. in Vereinen oder Netzwerken organisierten Privatpersonen (institutionelle Betreuung) oder durch in der Regel nicht im Haushalt lebende Privatpersonen (nicht-institutionelle Betreuung)». Bei den insti-

tutionellen Angeboten handelt es sich um private oder öffentliche Angebote, in denen Kinder vor oder während ihrer obligatorischen Schulzeit (ausserhalb der Schulstunden) betreut werden. Dabei wird unterschieden zwischen Einrichtungen für Kinder im Vorschulalter (Krippen, Kindertagesstätten), Einrichtungen, in denen Kinder im Schulalter betreut werden (Horte, Tagesstrukturen, Tagesschulen/-kindergärten) sowie Einrichtungen für Kinder aller Altersstufen. Tagesfamilien sind ebenfalls eine Betreuungsform des institutionellen Bereichs, sofern sie organisiert sind (z.B. angestellt in Tageselternvereinen oder -netzwerken). Institutionelle Betreuungsangebote sind generell kostenpflichtig. Bei der nicht-institutionellen Betreuung wird zusätzlich zwischen formellen und informellen Angeboten unterschieden. Die formellen Angebote umfassen die kostenpflichtige Kinderbetreuung durch Privatpersonen, d.h. Personen, die keiner Organisation angehören. Dazu gehören freischaffende Tagesfamilien (nicht in einem Verein oder Netzwerk organisiert), Nannys, Au-pairs oder Hausangestellte. Die informelle Kinderbetreuung meint die kostenlose, regelmässige Betreuung einer nahestehenden Person (Verwandte, Bekannte, Nachbarn). Nicht zu den familien- und schulergänzenden Angeboten zählen Spielgruppen, Ferienaktivitäten, Hausaufgabenhilfe oder Babysitter. Dies, da diese Angebote nicht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Fokus haben, sondern vielmehr Bildungsangebote für Kinder oder Entlastungsangebote für Eltern darstellen. Der Auftrag fordert eine Anpassung des Sozialgesetzes, damit die finanzielle Unterstützung von Angeboten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung durch die öffentliche Hand verpflichtend geregelt ist. Es geht demzufolge um kostenpflichtige (formelle), institutionelle und nicht-institutionelle Angebote wie Kindertagesstätten, Horte, Tagesfamilien und Tagesschulen.

3.1.1 Gesetzliche Grundlagen FEB/SEB. Gemäss § 107 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) stellt die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ein kommunales Leistungsfeld dar. Die Einwohnergemeinden fördern familien- und schulergänzende Betreuungsangebote. Sie leisten insbesondere Hilfe für Betreuungsangebote wie Tagesschulen, Mittagstische, Aufgabenhilfe sowie Kindertagesstätten, Kinderhorte und Spielgruppen. Der Kanton übernimmt gemäss § 110 Sozialgesetz die Bewilligung und Aufsicht im Bereich der Familienpflege, Tagespflege und Heimpflege nach der Verordnung des Bundes über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.238). Im Rahmen dieser Aufgabe ist der Kanton zuständig für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten und Hortangeboten. Tagesfamilien unterstehen einer Meldepflicht, sofern während mehr als 16 Stunden pro Woche Kinder unter 12 Jahren betreut werden.

3.2 Aktuelle Situation FEB/SEB Kanton Solothurn. Der Kanton Solothurn verfügt aktuell über 69 bewilligte Kindertagesstätten (familien- und schulergänzende Angebote) mit insgesamt 1'680 Betreuungsplätzen. Dazu kommen 72 gemeldete Tagesfamilien. Seit dem Jahr 2002 nahm das Angebot an Kindertagesstätten und Betreuungsplätzen im Kanton Solothurn stetig zu. Im Jahr 2002 verfügten insgesamt 29 Kindertagesstätten mit Total 570 Betreuungsplätzen über eine Bewilligung. Im Jahr 2013 waren es bereits 47 Kindertagesstätten mit 1'002 Betreuungsplätzen. Auch im Bereich der Tagesfamilien konnte in den letzten Jahren eine Steigerung beobachtet werden. Seit der Einführung der Meldepflicht für Tagesfamilien im Jahr 2013 konnte das Angebot von 62 Tagesfamilien auf heute 72 gemeldete Tagesfamilien gesteigert werden. Nebst den meldepflichtigen Tagesfamilien gibt es weitere Tagesfamilien, die nicht der Meldepflicht unterstehen. Da nicht meldepflichtige Tagesfamilie i.d.R. nicht registriert werden, stehen dazu keine konkreten Angaben zur Verfügung. Einer Auslegeordnung zu Folge (Ecoplan Bericht: Familienergänzende Kinderbetreuung für den Vorschulbereich im Kanton Solothurn; Schlussbericht 21. März 2016) ging man im Jahr 2013 davon aus, dass ca. ein Drittel der Tagesfamilien im Kanton Solothurn meldepflichtig waren. Daraus lässt sich schliessen, dass das Angebot an Tagesfamilien viel höher ist als die Anzahl meldepflichtiger Tagesfamilien. Neben den bewilligungs- und meldepflichtigen Angeboten im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung existieren im Kanton Solothurn weitere Angebote wie Tagesschulen und modular aufgebaute Betreuungsangebote wie bspw. Morgenbetreuung, Mittagstische, Nachmittags- und Hausaufgabenbetreuung oder Ferienbetreuung. Das vorhandene Angebot an Kindertagesstätten im Kanton Solothurn entspricht gemäss Erhebung des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) aktuell einem Versorgungsgrad von 13% und liegt damit unterhalb des gesamtschweizerische Durchschnitts von 18%. Der Versorgungsgrad gibt darüber Auskunft, für wie viele Kinder einer Altersgruppe im entsprechenden Einzugsgebiet ein Vollzeitbetreuungsplatz aus der formellen Betreuung zur Verfügung steht.

3.2.1 Bisherige Massnahmen zur Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Solothurn. Seit der kantonalen Volksabstimmung über familienfreundliche Tagesstrukturen 2011 haben sich das Parlament, der Regierungsrat, die kantonale Verwaltung sowie die Gemeindebehörden mit den Angeboten der familien- und schulergänzenden Betreuung wiederholt auseinandergesetzt. Hervorzuheben ist dabei insbesondere der Auftrag Anna Rüefli vom 5. September 2012 (A 117/2012: Massnahmen zur Steigerung des Angebots familienergänzender Kinderbetreuung im

Vorschulbereich). Der Auftrag wurde mit Kantonsratsbeschluss vom 26. Juni 2013 für erheblich erklärt. Auf der Grundlage des kantonsrätlichen Auftrages wurde in Zusammenarbeit mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) die Firma Ecoplan mit einer Analyse zum Angebot und Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulbereich beauftragt. Der daraus resultierende Bericht «Familienergänzende Kinderbetreuung für den Vorschulbereich im Kanton Solothurn» vom 21. März 2016 enthält insgesamt sechs Empfehlungen zuhanden des Kantons und der Einwohnergemeinden zur Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Solothurn:

- a. Bereitstellung von subventionierten Betreuungsplätzen
- b. Monitoring des Bedarfs im ländlichen Raum
- c. Förderung von Tagesfamilien als alternative Betreuungsstruktur
- d. Systematische Weitergabe von Erfahrungen und Modellen
- e. Begleitung im Bewilligungsverfahren
- f. Informationen über kantonale Richtlinien

Mit Regierungsratsbeschluss vom 27. Juni 2016 (RRB Nr. 2016/1187) wurde der Bericht zur Kenntnis genommen und der Auftrag zur Umsetzung der aus dem Bericht resultierenden Massnahmen erteilt. Die Zuständigkeiten für die Umsetzung der Empfehlungen im Bereich der Förderung und der Bereitstellung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie die Förderung der Tagesfamilien als alternative Betreuungsstruktur liegen bei den Einwohnergemeinden. Die Empfehlungen b, d, e und f liegen im Kompetenzbereich des Kantons. Die Umsetzung der Empfehlungen, welche in der Kompetenz des Kantons liegen, wurden unmittelbar nach Vorliegen des Berichtes an die Hand genommen. Vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wandels erfolgte die Umsetzung der Massnahmen nicht nur für die vorschulische Kinderbetreuung, sondern ebenfalls für die schulergänzende Kinderbetreuung. Damit wird im Rahmen der Kompetenzordnung eine integrale Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung angegangen. So sind beispielsweise sämtliche Unterlagen, welche im Hinblick auf das Bewilligungs- oder Aufsichtsverfahren sachdienliche Informationen liefern, auf der Internetseite des Kantons frei zugänglich. Beratungsgespräche werden vom Kanton angeboten und insbesondere von den Gemeinden und interessierten Personen genutzt. Die Richtlinien für die Betreuung und Platzierung von Kindern wurden kundenfreundlicher und übersichtlicher ausgestaltet. Dabei wurden die zwingenden Bewilligungsvoraussetzungen in den Richtlinien von Empfehlungen getrennt. Diese wurden in einem Handbuch zusammengefasst. Die Richtlinien und das Handbuch zu den Richtlinien stehen seit Juli 2015 zur Verfügung. Mit einem Praxisleitfaden hat der Kanton zudem ein Instrument erstellt, um die Einwohnergemeinden bei der Planung und Umsetzung von Betreuungsangeboten zu unterstützen. Im Herbst 2020 wurde zudem ein erstes Monitoring im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung durchgeführt. Mit einer verbesserten Datenlage soll einem Anstieg der Nachfrage an familien- und schulergänzenden Betreuungsplätzen frühzeitig begegnet werden können. Gleichzeitig sollen die Ergebnisse den Gemeinden als Orientierungshilfe für die Planung von Angeboten zur Verfügung stehen. Nebst den Empfehlungen zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung zeigt der Ecoplan Schlussbericht vom 21. März 2016 auch auf, dass im Kanton Solothurn in den letzten Jahren ein starker Ausbau von Betreuungsangeboten erfolgt ist. So sind viele Gemeinden aktiv geworden, namentlich ist in urban geprägten Gebieten ein guter Versorgungsgrad erreicht. Die Entwicklung erweist sich insgesamt als positiv. Die Entwicklung kann jedoch mit weiteren gezielten Massnahmen noch besser unterstützt werden. So besteht gemäss Bericht bei der Vergünstigung von Betreuungsangeboten für einkommensschwächere Familien Entwicklungsbedarf.

3.2.2 Finanzielle Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Solothurn. Einen positiven Effekt auf den Ausbau der Betreuungsangebote in den letzten Jahren hatten nebst dem Engagement der Gemeinden auch Bestrebungen des Kantons sowie des Bundes. So unterstützt der Kanton den Aufbau von Angeboten im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Solothurn auf Gesuch mit maximal Fr. 10'000.- aus dem Adolf-Schläfli-Fonds. Diese Massnahme ergänzt das im Jahr 2003 auf Bundesebene eingeführte Impulsprogramm zur Schaffung von familien- und schulergänzenden Betreuungsplätzen. Im Kanton Solothurn wurden durch den Bund bisher insgesamt 82 Gesuche für familien- und schulergänzende Kinderbetreuungsangebote bewilligt.

Zusätzlich zum Impulsprogramm stellte der Bund per 1. Juli 2018 zwei neue Instrumente zur Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung zur Verfügung:

- Finanzhilfe für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.
- Finanzhilfe für Projekte zur besseren Abstimmung des familien- und schulergänzenden Betreuungsangebotes auf die Bedürfnisse der Eltern

Die erste Finanzhilfe gilt für Subventionserhöhungen, die bis spätestens am 30. Juni 2023 erfolgen und beläuft sich auf 100 Millionen Franken. Ziel dieser Finanzhilfen ist es, berufstätige Eltern sowie Eltern in

Ausbildung bei der Drittbetreuung ihrer Kinder finanziell zu entlasten. Die finanziellen Mittel werden auf Gesuch eines Kantons gesprochen, sofern Kanton und/oder Gemeinden die Subventionen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung über einen festgelegten Zeitraum erhöhen. Die Unterstützung des Bundes erfolgt abgestuft. Für das erste Beitragsjahr übernimmt der Bund maximal 65 Prozent der Subventionserhöhung, für das zweite Beitragsjahr maximal 35 Prozent und für das dritte Beitragsjahr maximal 10 Prozent. Zur Vorbereitung einer möglichen Gesuchstellung hat der Kanton Solothurn im Frühjahr 2019 eine Erhebung bei den Gemeinden zur aktuellen Situation von kommunalen Subventionen in Auftrag gegeben. Von den 108 Gemeinden des Kantons Solothurn bekundeten 86 Interesse, dass der Kanton ein Gesuch beim Bund um Finanzhilfe einreicht (79.6%). Ein entsprechendes Gesuch wurde im Sommer 2020 eingereicht. Die Erhebung zeigte, dass etwas mehr als die Hälfte der Gemeinden im Kanton Solothurn bereits Subventionen an die familien- und/oder schulergänzende Betreuung sprechen. Eine Mehrheit der Gemeinden mit Subventionen unterstützt sowohl im Vorschul- als auch im schulergänzenden Bereich. In beiden Bereichen ist die Objektfinanzierung von Betreuungseinrichtungen die meist gewählte Finanzierungsform. Die Angaben der Gemeinden lassen den Rückschluss zu, dass Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich eher von Drittanbietern geführt werden, während im schulergänzenden Bereich die Gemeinden das Angebot oftmals selbst zur Verfügung stellen. So beteiligen sich Gemeinden im schulergänzenden Bereich häufiger direkt an den Lohnkosten und/oder übernehmen das Betriebsdefizit, während im Vorschulbereich vorwiegend Mietreduktionen, Beiträge direkt an die Einrichtungen und/oder Pauschalbeiträge gesprochen werden.

In den kommenden fünf Jahren planen 40% aller Gemeinden im Kanton Solothurn, Änderungen an den aktuellen Subventionen vorzunehmen. Die grosse Mehrheit plant, Subventionen neu einzuführen oder bestehende Unterstützungsleistungen zu erhöhen, wobei die Neueinführung überwiegt. Die Subventionsänderungen betreffen sowohl den Vorschul- als auch den schulergänzenden Bereich, wobei im schulergänzenden Bereich mehr Gemeinden einen Ausbau planen als im Vorschulbereich. Trotz dem bereits bestehenden finanziellen Engagement der Gemeinden und des Kantons beläuft sich der Anteil der Ausgaben für schulexterne Tagesbetreuung am Total der Bildungsausgaben gemäss dem Bundesamt für Statistik (BFS) im Kanton Solothurn aktuell auf 0.3%. Damit liegt der Kanton deutlich unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 1,6%. Die Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebotes auf die Bedürfnisse der Eltern werden gewährt, wenn sie zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung beitragen. So können beispielsweise Projekte für schulpflichtige Kinder, bei denen eine ganztägige, von der Schule oder den Schulbehörden organisierte Betreuung bereitgestellt wird, unterstützt werden. Zudem wird die Förderung von Projekten für Betreuungsangebote ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen unterstützt. Schliesslich können Projekte gefördert werden, die Betreuungsangebote für Schul- und Vorschulkinder bereitstellen, deren Eltern unregelmässige Arbeitszeiten haben. Diese Projektfinanzhilfe kann sowohl Kantonen als auch Gemeinden sowie juristischen und natürlichen Personen gewährt werden. Im Kanton Solothurn wurden bis heute 2 Gesuche bewilligt.

3.3 Auswirkungen COVID-19 auf FEB/SEB. Um das Tempo der Ausbreitung von COVID-19 zu verlangsamen, mussten Kindertagesstätten ihren ordentlichen Betrieb in der Zeit vom 17. März 2020 bis 26. April 2020 einstellen. Erlaubt war in diesem Zeitraum ein Notangebot mit reduzierten Gruppengrössen. Mit dem reduzierten Angebot wurde in erster Linie die Nachfrage von Eltern aus systemrelevanten Berufen abgedeckt. Insgesamt wurden in dieser Zeit im Kanton Solothurn rund 400 Betreuungsplätze (Regelbetrieb 1'680 Betreuungsplätze) angeboten. Seit dem 26. April 2020 haben die Kindertagesstätten im Kanton Solothurn wieder den ordentlichen Betrieb aufgenommen. Bei den Tagesfamilien wurden im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie keine weiterführenden Massnahmen ergriffen. Den Tagesfamilien war es erlaubt, ihre Dienste gemäss den Vorgaben von Kanton und Bund unter Einhaltung von Hygienemassnahmen weiterzuführen. Das durch den Kanton Solothurn im Zeitraum vom 17. März 2020 bis 30. Juni 2020 durchgeführte Monitoring bei den Kindertagesstätten hat gezeigt, dass die Angebote der Kindertagesstätten während des Lock-Down nur schwach ausgelastet waren. Auch nach Wiederaufnahme des ordentlichen Betriebs konnte punktuell festgestellt werden, dass die Belegung bei den Kindertagesstätten zurückgegangen ist. So haben per Ende Juni 2020 rund 60% der Kindertagesstätten angegeben, eine Belegung wie vor dem Lock-Down erreicht zu haben. Die Aufrechterhaltung der Notangebote sowie die weiterführende reduzierte Belegung hat bei den meisten Kindertagesstätten im Kanton Solothurn zu einem finanziellen Defizit geführt. Während der Pandemie hat sich gezeigt, dass viele Kindertagesstätten unmittelbar in finanzielle Bedrängnis geraten, wenn die Einnahmen aus Elternbeiträgen wegbleiben und keine Pflicht besteht, den Betrieb von Kindertagesstätten im Sinne eines Grundangebotes über die öffentliche Hand zu gewährleisten. Zwar investieren heute mehr als die Hälfte aller Gemeinden in familien- und schulergänzende Angebote; nach wie vor erhalten

jedoch einige Kindertagesstätten und Horte keine Subventionen, weswegen das Angebot vollumfänglich von den Eltern finanziert werden muss.

3.4 Gesellschaftlicher Nutzen der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ist in den letzten Jahren zu einem wichtigen und systemrelevanten Angebot für die Gesellschaft geworden. Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung spielt vor allem für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine Schlüsselrolle. Eltern und Wirtschaft sind auf ein vielfältiges und finanziell tragbares Angebot angewiesen. Von einem gut ausgebauten Angebot der ergänzenden Kinderbetreuung profitieren sowohl die Arbeitnehmenden und deren Familien als auch die Wirtschaft, welcher ein Plus an ausgebildeten Fachkräften zur Verfügung steht. So haben denn auch die Wirtschaftsförderung Kanton Solothurn, die Solothurner Handelskammer, der Kantonal-Solothurnische Gewerbeverband sowie der Verein Kindertagesstätten Kanton Solothurn im Frühjahr 2019 die «Aktion Familienfreundliche Arbeitgeber» lanciert, um dem vorherrschenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist auch ein Handlungsziel im Legislaturplan 2017 - 2021. Dabei wurde die Bereitstellung von genügend Betreuungsplätzen, welche für alle Eltern flexibel zugänglich und bezahlbar sind, als zentrales Element hervorgehoben. Nebst den Eltern und der Wirtschaft erwächst aus einem ausgebauten Angebot im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung auch dem Gemeinwesen ein erheblicher Mehrwert. So ermittelte der Ecoplan-Bericht aufgrund von Modellanalysen für den Kanton Solothurn steuerliche Mehreinnahmen von 5'000 bis 5'550 CHF pro Betreuungsplatz. Auch eine aktuelle Studie des unabhängigen Wirtschaftsforschungsinstituts BAK, welche im Auftrag der Jacobs Foundation durchgeführt wurde, attestiert den Investitionen in Betreuungsangebote einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen. So kommt die Studie zum Schluss, dass einerseits das Arbeitsvolumen pro zusätzlichem Betreuungsplatz um 46% gesteigert werden kann und dass andererseits das mit der erhöhten Erwerbstätigkeit gestiegene Einkommen zu mehr Konsum- und Sparmöglichkeiten bei den betroffenen Familien führt. Auf volkswirtschaftlicher Ebene führen die Investitionen zu einer Ausweitung des Arbeitsangebots und damit zu einer Stärkung des Wachstums der Schweizer Volkswirtschaft und steigenden Steuereinnahmen. Mit Hilfe einer Simulation kommt das BAK zum Schluss, dass mit Investitionen in Angebote im Frühbereich langfristig eine Erhöhung des BIP um 0.5% erreicht werden kann. Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung unterstützt jedoch nicht nur die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und damit einhergehend die Volkswirtschaft. Sie fördert zudem die Chancengleichheit und trägt aktiv zu einer positiven Entwicklung der Kinder bei. Sie bietet Kindern mit unterschiedlichen individuellen und sozialen Voraussetzungen bildungs- und entwicklungsfördernde Erfahrungswelten und Kontaktmöglichkeiten mit anderen Kindern. Gerade auch die Corona-Pandemie hat die gesellschaftliche Relevanz der formellen familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung exemplarisch aufgezeigt. Die institutionellen Kinderbetreuungsangebote im Vorschulbereich sind als zentrale Massnahme zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch die öffentliche Hand zu unterstützen, um damit einerseits die Eltern finanziell zu entlasten und andererseits das Betreuungssystem nicht zu gefährden.

Die COVID-19-Krise deckte Systemmängel auf, die das Vorschulbetreuungsangebot in seiner Existenz gefährden:

- Unterschiedliche Behandlung von Vorschulbetreuung und Schulwesen
- Zahlungsausstände der Eltern gefährden Betreuungssystem
- Fehlende finanzielle Polster der Kindertagesstätten für Notzeiten

3.5 Notwendigkeit weiterführender gesetzlicher Grundlagen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Die in den letzten Jahren durch Gemeinden, Kanton und Bund ergriffenen Massnahmen zur Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung haben zu einer Erweiterung des Angebots im Kanton Solothurn geführt. Insbesondere in urbanen Zentren steht heute ein gut ausgebauten Angebot zur Verfügung. Demgegenüber gibt es im Kanton Solothurn weiterhin Regionen, in welchen nur ein unzureichendes Angebot an familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungsangeboten zur Verfügung steht. Nebst den regionalen Unterschieden bei den Angeboten existieren im Kanton Solothurn grosse Unterschiede was die finanzielle Unterstützung der Gemeinden betrifft. Der Zugang zu Angeboten der familienergänzenden Betreuung ist somit im Kanton Solothurn nicht für alle Eltern und Kinder einheitlich gewährleistet. Es ist erwiesen, dass die Nachfrage nach Betreuungsplätzen auch stark von der Bezahlbarkeit der Angebote abhängig ist. Eine nicht einheitliche Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung verhindert deshalb eine bedarfsgerechte Versorgung von familien- und schulexternen Kinderbetreuungsangeboten. Die Zuständigkeit für die Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und damit einhergehend die Bereitstellung von bezahlbaren Betreuungsplätzen liegt aktuell ausschliesslich bei den Einwohnergemeinden. Die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sind sehr allgemein gehalten und haben keinen verpflichtenden Charakter für die Einwohnergemeinden. Die fehlende Verpflichtung der Einwohnergemeinden verhindert eine

flächendeckende Weiterentwicklung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Solothurn. Um allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Solothurn einen gleichberechtigten Zugang zu familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungsangeboten zu ermöglichen, ist eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig. Dazu sind die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend anzupassen, dass die Gemeinden dazu verpflichtet werden, Angebote im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung zur Verfügung zu stellen und zu fördern. Die kantonalen und kommunalen Subventionen sollen dabei nicht nur das Angebot gewährleisten, sondern auch eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung ermöglichen. Eine verpflichtende Angebotsbereitstellung und die damit einhergehende Planung und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung in den Gemeinden soll dabei auf der Basis von aktuellen Daten zum Bedarf erfolgen. Zudem müssen die gesetzlichen Grundlagen den Gemeinden bei der Angebotsbereitstellung genügend Flexibilität einräumen, um regionale Zusammenschlüsse möglich zu machen und damit Rücksicht auf die spezifischen Gegebenheiten der einzelnen Gemeinden zu nehmen.

3.6 Fazit. Der Kanton und die Einwohnergemeinden haben in den letzten Jahren aktiv dazu beigetragen, die Angebotsstruktur im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Solothurn weiterzuentwickeln. Gleichzeitig wurden wichtige Erfahrungen gesammelt und mit verschiedenen Massnahmen wurde Datenmaterial erhoben, welches eine fundierte Neuausrichtung der Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Solothurn ermöglicht. Gerade auch die Corona-Pandemie hat die Mängel des aktuellen Systems exemplarisch aufgezeigt. Mit dem im Herbst 2020 durchgeführten Monitoring der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung ist es möglich, auf der Grundlage von aktuellen Daten eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten. Wir befürworten im Grundsatz die verpflichtende Bereitstellung von familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungsangeboten. Dadurch sollen einerseits Kinder, ungeachtet ihres sozialen Hintergrundes und Alters, eine gute Förderung erfahren, und andererseits soll Müttern und Vätern ermöglicht werden, gleichberechtigt an der Erwerbs- und an der Familienarbeit teilnehmen zu können. Zusätzlich soll die Wirtschaft durch Betreuungsangebote unterstützt bzw. entlastet werden. Es gilt sorgfältig abzuwägen, wie die Struktur und die Finanzierung in einer ausgewogenen Systematik miteinander zu verbinden sind. Die Bereitstellung der Angebote durch die öffentliche Hand und der einfache Zugang zu denselben kann durch eine attraktive Preisgestaltung weiter gefördert werden. Der Versorgungsgrad mit familienergänzender Kinderbetreuung soll im Kanton Solothurn gesteigert werden. Gute lokale Betreuungsangebote korrelieren stark mit der Nutzung dieser Angebote.

4. Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung. Der Regierungsrat wird mit der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage zur Verpflichtung einer kommunalen Finanzierung von bedarfsgerechten Angeboten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung beauftragt.

b) Änderungsantrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 9. Dezember 2020 zum Antrag des Regierungsrats.

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird mit der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage zur Verpflichtung einer kommunalen Mitfinanzierung von bedarfsgerechten Angeboten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung beauftragt.

c) Zustimmung des Regierungsrats vom 22. Dezember 2020 zum Änderungsantrag der Sozial- und Gesundheitskommission.

d) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 13. Januar 2021 zum Antrag des Regierungsrats inklusive Änderungsantrag der Sozial- und Gesundheitskommission.

Eintretensfrage

Barbara Leibundgut (FDP), Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Der Regierungsrat soll mit dem Vorstoss von Anna Rüefli beauftragt werden, die gesetzlichen Änderungen auszuarbeiten und dem Kantonsrat vorzuschlagen, die Gemeinden oder den Kanton und die Gemeinden zur Mitfinanzierung der Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung zu verpflichten. Der Nutzen von familienergänzenden Betreuungsangeboten wurde mehrfach in Studien bewiesen und es ist darin belegt, dass die investierten Kosten um ein Vielfaches zurückkommen. Die Angebote fördern die Chancengleichheit, die Entwicklung der Kinder, die Integration, sie beugen der Sozialhilfeabhängigkeit vor, wirken dem Fachkräftemangel entgegen und sie generieren höhere Steuereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden. Es gibt noch viel mehr Gründe. Das geltende Sozialgesetz weist die Aufgabe der familienergänzenden Kinderbetreuung den Einwohnergemeinden zu. Für den Kanton gibt es keine

gesetzliche Grundlage, solche Betreuungsangebote mitzufinanzieren. In den letzten Jahren wurden viele Angebote und Plätze geschaffen. Sie sind jedoch regional sehr unterschiedlich über den Kanton verteilt. Insbesondere in den urbanen Gebieten steht ein breites Angebot an Tagesfamilien, Kitas, Mittagstischen, Horten, Tagesschulen etc. zur Verfügung. In den ländlichen Gebieten ist das Angebot oft eingeschränkt und wenig ausgebaut. Regional organisierte Angebote sind nur so lange nutzbar, bis die Kinder schulpflichtig werden. Die Kita oder der Hort im Nachbardorf nützt ab dem Kindergarteneintritt nichts. Viele Gemeinden haben freiwillig grosse Anstrengungen unternommen und selber Angebote geschaffen oder Vereine und Stiftungen bei der Schaffung von neuen Betreuungsplätzen unterstützt. Grosse Unterschiede bestehen aber nicht nur in der Angebotsvielfalt, sondern auch in der finanziellen Unterstützung der Angebote. Nicht subventionierte Plätze sind für viele Eltern schlicht nicht tragbar und es lohnt sich für Familien mit kleinen Einkommen nicht, wenn die Betreuung den Lohn wegfrisst. Die Pandemie hat deutlich aufgezeigt, dass die Kitas in ihrer Existenz bedroht waren, weil die Elternbeiträge ausgeblieben sind und die öffentliche Hand nicht verpflichtet war, den Betrieb von Kitas im Sinn eines Grundangebots zu gewährleisten. Der Versorgungsgrad an Kitas liegt im Kanton Solothurn mit 13% um fünf Prozentpunkte tiefer als im schweizerischen Durchschnitt. In der Sozial- und Gesundheitskommission wurde die Frage nach einer Verpflichtung der Gemeinden, ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen, kontrovers diskutiert. Sollen die Gemeinden die Angebote weiterhin freiwillig schaffen können oder dazu verpflichtet werden? Wie gesagt haben viele Gemeinden freiwillig bereits grosse Anstrengungen unternommen und unterstützen die Angebote sowohl mit namhaften Beiträgen wie auch organisatorisch und administrativ. Einige Gemeinden brauchen wahrscheinlich einen Anstoss, damit sie sich über den Bedarf und die Abdeckung Gedanken machen. Mit einer Verpflichtung würde das geschaffen. Weiter haben wir ausführlich darüber diskutiert, ob die Angebotsschaffung ausschliesslich den Gemeinden zugewiesen werden soll oder ob der Kanton sich auch mit mehr als den jetzt ausgeschütteten 10'000 Franken aus der Schläfli-Stiftung beteiligen soll. Die Diskussion hat dazu geführt, dass der Antrag des Regierungsrats abgeändert wurde, nämlich mit dem Begriff «Mitfinanzierung». Damit hat man bei der Ausarbeitung der Gesetzesgrundlage mehr Flexibilität. Die Vorlage wurde in einer zeitlich schlecht angesetzten Sitzung vor der Kantonsratspräsidentenfeier in der Sozial- und Gesundheitskommission diskutiert. Das hat dann auch das Abstimmungsergebnis beeinflusst, das mit 9 Stimmen für die Erheblicherklärung mit dem abgeänderten Wortlaut zu 0 Stimmen für die Nichterheblicherklärung und mit keiner Enthaltung ausgegangen ist.

Daniel Cartier (FDP). Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung war der Fraktion FDP.Die Liberalen seit eh und je ein grosses Anliegen. Sie ermöglicht es den Eltern, zumindest ein minimales Arbeitspensum aufrecht zu erhalten. Sie bleiben also im Arbeitsmarkt, sie erhalten und fördern ihren Marktwert im Arbeitsbereich. Damit sind die Betreuungsplätze ein wirkungsvolles Mittel gegen den Fachkräftemangel und in der Folge auch gegen die finanzielle Bedrängnis - sogar gegen den Sturz in die Sozialhilfe - wenn die berufliche Situation einmal unsicher wird. Das sind einerseits die Argumente der Urheberin dieses Auftrags. Andererseits sind es aber auch die Argumente des Volksauftrags, den die Fraktion FDP.Die Liberalen vor 14 Jahren lanciert hat. Er ist vor zehn Jahren zur Abstimmung gelangt. Erstaunlicherweise sind es unter anderem gerade die politischen Kreise, die jetzt enthusiastisch die Fahne für die Stossrichtung schwingen, die damals den Auftrag torpediert haben, so dass er vom Volk verworfen wurde. Zum Auftrag selber: Für die Fraktion FDP.Die Liberalen sind die Antragsergänzungen der Sozial- und Gesundheitskommission besonders wichtig. Einerseits darf es keine reine Finanzierung der Gemeinden sein, sondern ausschliesslich eine Mitfinanzierung. Andererseits müssen die Angebote auch bedarfsgerecht sein. Es kann den Gemeinden nicht zugemutet werden, dass sie eine vom Kanton übergestülpte Lösung finanzieren. Genau diese Gefahr führt natürlich dazu, dass der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) den Auftrag sehr skeptisch betrachtet. Klar darf der Kanton einen gewissen Rahmen geben. Aber wenn das Angebot das Leistungsfeld der Gemeinden bleiben soll, dann muss die Ausgestaltung auch in ihrer Kompetenz liegen. Wer zahlt, befiehlt - wer befiehlt, zahlt. Das muss bei der Ausarbeitung der Gesetzesvorlage unbedingt berücksichtigt werden. Die Fraktion FDP.Die Liberalen ist grossmehrheitlich für die Erheblicherklärung des abgeänderten Wortlauts.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Dieser Auftrag ist für die Grüne Fraktion unbestritten und überfällig. Er ist überfällig, wenn wir die Chancengleichheit erhöhen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern wollen. Wir kommen nicht darum herum, diesen Bereich aktiv zu unterstützen und auch hier, wie mit diesem Auftrag gefordert wird, die Finanzierung und die Unterstützung der öffentlichen Hand genau anzuschauen. Für die Grüne Fraktion ist es wichtig, noch einmal zu unterstreichen, dass man immer die Vorschule und die schulergänzenden Angebote im Auge behalten muss. Eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung soll so längerfristig unterstützt werden. Mit der Verpflichtung einer auch kommunalen

Mitfinanzierung erhoffen wir uns einiges, vor allem ein klares Zeichen. Der Nachholbedarf ist erkannt und es geht jetzt darum, eine Ausgangslage zu schaffen, die einen moderaten, bedarfsgerechten Ausbau in allen Regionen unterstützt. Für unsere Fraktion ist klar, dass nur schon eine Annäherung an den schweizerischen Durchschnitt unser Ziel sein müsste - sei es im Versorgungsgrad oder bei der kommunalen Kostenbeteiligung. Wir haben Luft nach oben und da vorwärts zu machen, stärkt nebst den Kindern und den Familien auch die Standortentwicklung unseres Kanton nicht unwesentlich. Wir sind gespannt auf die Gesetzesvorlage, die durch die Erheblicherklärung hoffentlich heute angestossen wird. Das ist ein Vorschlag, der dann auch wieder die politischen Prozesse durchlaufen muss. Die Grüne Fraktion wird dem abgeänderten Wortlaut der Sozial- und Gesundheitskommission einstimmig zustimmen, wie das auch der Regierungsrat gemacht hat.

Luzia Stocker (SP). Ich übernehme das Votum von Anna Rüefli, weil dieser Auftrag in der letzten Legislatur nicht mehr behandelt werden konnte. Anna Rüefli hat sich aber sehr gefreut über die positive Aufnahme des Auftrags durch den Regierungsrat und durch die vorberatende Kommission, der Sozial- und Gesundheitskommission. Man hat erkannt, dass dringender Handlungsbedarf besteht und dass wir in diesem Bereich, der einen so grossen familienpolitischen und volkswirtschaftlichen Nutzen mit sich bringt, endlich einen Schritt vorwärts gehen müssen. Es ist heute unbestritten, dass Angebote für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung für Familien, für die Wirtschaft und für die Gesellschaft gleichermaßen unverzichtbare Strukturen darstellen. Sie sind unverzichtbar für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, sie sind unverzichtbar für die Bekämpfung des Fachkräftemangels, für die Bekämpfung der Familienarmut und sie sind unverzichtbar für die Erhöhung der Chancengleichheit der Kinder - gerade auch für Kinder aus fremdsprachigen oder bildungsfernen Haushalten. Das Stichwort ist da sicher eine frühe Förderung. Trotz der Systemrelevanz dieser Angebote kennt der Kanton Solothurn aber auch im Jahr 2021 immer noch keine verbindliche Mitfinanzierung von Betreuungsstrukturen durch die öffentliche Hand und gerät dadurch im interkantonalen Vergleich immer mehr in den Rückstand. Alle unsere Nachbarkantone kennen eine verbindliche Mitfinanzierung von Betreuungsstrukturen, sogar die Kantone Aargau und Basel-Landschaft, die nicht für übermässige Staatsausgaben bekannt sind und eine ähnliche Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur aufweisen wie der Kanton Solothurn. Sie alle haben eine bedarfsgerechte und gemeindeverträgliche Regelung zur verbindlichen Mitfinanzierung von Betreuungsstrukturen gefunden. Nur der Kanton Solothurn kennt das nicht. Wir sind aber nicht nur im Vergleich mit unseren direkten Nachbarkantonen im Rückstand, denn wir stehen auch schweizweit im Vergleich schlecht da. Einerseits geht dies klar aus der Antwort des Regierungsrats hervor. Ich zitiere: «Sowohl unser Versorgungsgrad mit Betreuungsangeboten als auch unsere Ausgaben für diesen Aufgabenbereich liegen im Kanton Solothurn weit unter dem schweizerischen Durchschnitt». Andererseits zeigt auch eine neue CS-Studie für den Kanton Solothurn kein besseres Bild. Im Kanton Solothurn zahlen die Eltern im schweizweiten Vergleich relativ viel für die Betreuung ihrer Kinder. Die Studie kommt zum Schluss, dass die Kosten vor allem in denjenigen Kantonen hoch sind, in denen die Gemeinden die alleinige Finanzierung übernehmen müssen. Dieser Rückstand führt in unserem Kanton zu verschiedenen sozialen und wirtschaftlichen Folgeproblemen. So haben heute im Kanton Solothurn nicht alle Familien, die darauf angewiesen wären, Zugang zu einem bezahlbaren Betreuungsangebot. Das verunmöglicht nicht nur eine wirksame Armutsbekämpfung, sondern hindert unseren Kanton auch in seiner wirtschaftlichen Entwicklung. Einige von Ihnen können sich sicher noch an die Kantonsratssession vom letzten November erinnern, als wir den Vorstoss von Josef Maushart zur Förderung des weiblichen Arbeitskräftepotentials im Arbeitsmarkt diskutiert haben. Die Sprecher und die Sprecherinnen von allen Fraktionen haben da betont, dass man zur Bekämpfung des Fachkräftemangels im Kanton Solothurn unbedingt die Rahmenbedingungen für einen Wiedereinstieg der Frauen in den Arbeitsmarkt nach der Babypause verbessern muss. Dazu müssen insbesondere bedarfsgerechte Angebote gefördert werden. Jetzt besteht mit dem Auftrag von Anna Rüefli die Möglichkeit, auch die Rahmenbedingungen der Wirtschaft in diesem Sinn zu verbessern. Diese Chance müssen wir packen und dem vorliegenden Auftrag zustimmen, umso mehr, weil sich die Förderung von Betreuungsstrukturen auch für die Solothurner Gemeinden lohnt. Die Ecoplan-Studie aus dem Jahr 2016 hat klar aufgezeigt, dass jeder investierte Franken in diesem Bereich um ein Mehrfaches wieder zurückfliesst. Das hat die Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission auch so erläutert. Das Geld fliesst in Form von höheren Steuereinnahmen zurück, weil die Eltern mit höheren Pensen arbeiten können. Doppelverdiener sind für die Gemeinden interessant. Das Geld fliesst aber auch in Form von tieferen Sozialkosten zurück, weil die Betreuungsstrukturen zum Beispiel auch Alleinerziehenden ermöglichen, eine Arbeit anzunehmen oder es einkommensschwachen Familien ermöglichen, ihr Pensum zu erhöhen. Für die meisten Gemeinden wird das nichts ändern, weil sie ihre Betreuungsstrukturen sowieso in irgendeiner Form schon finanziell unterstützen, was auch klar aus der Antwort des Regierungsrats hervorgeht. Der Bund will voraussichtlich

all jene Gemeinden und Kantone unterstützen, die ihre Subventionen in diesem Bereich erhöhen. Im Kanton Solothurn sind das bereits über 62 Gemeinden, die solche Strukturen zum Teil vollständig oder teilweise finanzieren. Weitere sollen hinzukommen. Das ist auch vom Bund ein klares Zeichen, in diesen Bereich zu investieren.

Ich möchte kurz noch etwas zur Umsetzung des Auftrags sagen. Anna Rüefli hat ihren ursprünglichen Wortlaut zugunsten des Wortlauts der Sozial- und Gesundheitskommission, der Finanzkommission und des Regierungsrats zurückgezogen. Der neue Wortlaut ist besser, da er der Tatsache Rechnung trägt, dass die heutige minimale Anstossfinanzierung, die der Kanton aus dem Adolf-Schläfli-Fonds leistet, nicht in Frage gestellt wird. Weiter betont er stärker als der ursprüngliche Wortlaut, dass nur Angebote unterstützt werden müssen, für die auch ein Bedarf vorhanden ist und selbstverständlich müssen auch die Eltern ihren Beitrag dazu leisten. Zum Schluss habe ich noch einen Appell an alle Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen hier im Kantonsrat. Sie vergeben sich nichts, wenn Sie diesem Auftrag heute zustimmen. Sie können bei der konkreten gesetzlichen Ausgestaltung die Stellschraube immer noch zugunsten von viel Flexibilität und Spielraum für die Gemeinden drehen. Der Kanton Basel-Landschaft hat zum Beispiel ein sehr schlankes Gesetz erlassen, das nur sechs Paragraphen umfasst. Die Gemeinden können selber entscheiden, wie sie den Bedarf bei der Bevölkerung erheben wollen - ob sie eine Subjekt- oder eine Objektfinanzierung machen wollen, ob sie sich einer überregionalen Lösung anschliessen oder selber etwas anbieten wollen. Genauso ist es auch im Kanton Solothurn angedacht. Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, auch im Namen von Anna Rüefli, dem geänderten Wortlaut zuzustimmen und so den Kanton Solothurn gesellschaftlich und wirtschaftlich einen wichtigen Schritt vorwärts zu bringen.

Thomas Studer (CVP). Angebote zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sind in der heutigen Gesellschaft ein wichtiges Gefäss zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass daraus ein grosser Nutzen erwächst. Sie sind für viele Familien schlicht nicht mehr wegzudenken. Ein verstärktes, aber auch bedarfsgerechtes finanzielles Engagement der öffentlichen Hand begrüsst und unterstützt die CVP/EVP-Fraktion grossmehrheitlich. Betreuungsstrukturen geben der Verschiedenartigkeit von Familienmodellen eine Perspektive, sich beruflich zu entfalten und einen angemessenen Wohlstand und soziale Stabilität zu erlangen. Von zentraler Bedeutung ist, dass familien- und schulergänzende Betreuungsstrukturen fair, sozialverträglich und bedarfsgerecht ausgestaltet sind. Sie sollen im Sinn und Geist des Kindeswohls - und das ist uns sehr wichtig - auch für Kinder mit Handicap, für die Eltern und für die Arbeitswelt ausgestaltet werden. Es ist eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Hand, das zu gewährleisten, aber auch zugleich davon zu profitieren, sei es zugunsten des Gesamtwohls der Bevölkerung, aber auch - und das ist legitim - um steuerliche Mehreinnahmen zu generieren. Wie erwähnt ist ein kleiner Teil der Fraktion der Meinung, dass die Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung weiterhin freiwillig den Gemeinden überlassen werden sollen. In der Diskussion wurde erwähnt, dass es auch funktioniert, ohne dass man gesetzliche Verpflichtungen hat, was erwiesenermassen auch so wäre. Man muss an dieser Stelle jedoch erwähnen, dass die Solidarität unter den solothurnischen Gemeinden ein wichtiges und gelebtes Gut ist, nicht zuletzt auch auf der materiellen Ebene. Das sehen wir in Form des Finanz- und Lastenausgleichs. Aus dieser Perspektive betrachtet erwächst eine gesamtheitliche Verantwortung im Bereich des Sozialwesens, sprich Angebot familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Der hier vorliegende Auftrag ist also in diesem Kontext zu betrachten. Bei der Ausarbeitung der Gesetzesvorlage sieht die CVP/EVP-Fraktion die Gemeinden wie den Kanton gleichermassen in der Verpflichtung. Wie bereits erwähnt, unterstützen wir grossmehrheitlich den von der Sozial- und Gesundheitskommission abgeänderten Wortlaut des Regierungsrats.

Christian Ginsig (glp). Für die glp-Fraktion ist eine finanzielle Unterstützung der Kinderbetreuung auf Gemeindeebene unbestritten. Ich kann mich dem Votum der verschiedenen Vorredner und Vorrednerinnen klar anschliessen. Für uns gehört es heute zu einer zeitgemässen Familienplanung, dass Ehepaare, auch geschiedene Ehepaare, einer Erwerbstätigkeit nachgehen können und dass sichergestellt ist, dass die Kinder auf Gemeindeebene betreut werden. Dafür setzen wir uns auf Gemeindeebene klar ein. Das muss unterstützt werden, es entspricht einer Lebensrealität. In Olten, der grössten Stadt im Kanton Solothurn, existiert beispielsweise eine Subjektfinanzierung, je nach Einkommenssituation der Eltern. Die Kinder werden entsprechend gefördert und das ist genau richtig so. Das ermöglicht auch wenig Verdienenden, ihre Kinder entsprechend zu betreuen, währenddem Vollzahler rund 500 Franken je wöchentlichem Krippentag und Monat berappen müssen. Ein Punkt auch zur Aufbauarbeit: Auch die glp-Fraktion begrüsst, dass der Kanton die Gemeinden beim Aufbau von entsprechenden Angeboten unterstützt. Eine Abwicklung über die Stiftung soll möglich sein. Wir sind aber klar der Meinung, dass es auf Gemeindeebene Individuallösungen geben muss, die entsprechend vor Ort verankert sind. In der

Diskussion in der glp-Fraktion war das Subsidiaritätsprinzip ein wichtiger Punkt. Wir sind der Meinung, dass diese Leistungen entsprechend dem Steuerfuss der jeweiligen Gemeinde innerhalb der Gemeinde definiert werden sollen. Die Gemeinde soll nicht nur, sondern muss Verantwortung übernehmen. Wie ich eingangs erwähnt habe, gehört es heute zu einer entsprechenden Betreuung dazu. In der Antwort des Regierungsrats wird klar festgehalten, dass 40% der Gemeinden eine Änderung der aktuellen Subventionen planen. Das Thema ist angekommen. Entsprechend sehen es die Gemeinden bereits so. Zum Stichwort Corona komme ich noch kurz auf eine Antwort aus dem Vorstoss zu sprechen. Wir sind der Meinung, dass wir nicht alle Planungen auf Corona ausrichten können. Wir müssen wieder einmal von einem Normalmodus ausgehen, in dem langfristig geplant wird. Die glp-Fraktion steht ein für eine Finanzierung auf Gemeindeebene, ist aber gleichzeitig für eine Nichterheblicherklärung der kantonalen Definition. Wir bevorzugen entsprechende individuelle Lösungen zugunsten einer familien- und schulergänzenden Betreuung auf Gemeindeebene.

Stephanie Ritschard (SVP). Dieser Vorstoss verstösst für mich gegen unsere föderalistische Tradition. Ich verstehe nicht, wieso alle Gemeinden zu dieser Mitfinanzierung gezwungen werden sollen. Die Gemeinden dürfen unterstützen und fördern und diejenigen, die das wollen, tun dies bereits. Diejenigen, die es nicht wollen, haben offenbar dafür eine Begründung und auch den demokratischen Rückhalt in ihrer Bevölkerung. Ansonsten gibt es noch das Motto «vote by feet». Das passiert im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung bereits. Eltern suchen sich sehr genau aus, wohin sie umziehen möchten. Es gilt heute als Standortvorteil für moderne Gemeinden und Städte, wenn sie mit einem ausgebauten und staatlich finanzierten Fremdbetreuungsangebot vorpreschen. Diese Städte und Gemeinden entscheiden das aber für sich und finanzieren es auch für sich. Das bedeutet Verantwortung und fiskalische Äquivalenz. Ohne diese wäre unser Föderalismus dem Untergang geweiht. Fiskalische Äquivalenz bedeutet auch, dass die Ebene zahlt, die entscheidet. Aber hier zwingen wir den Gemeinden etwas auf, das sie unter Umständen gar nicht wollen und das sie auch noch finanzieren müssen. Das geht nicht auf. Wenn eine Gemeinde nicht modern sein möchte, so sollen wir sie doch in Ruhe lassen und diesen Entscheid auch respektieren. Entweder wollen es die Einwohner in der Gemeinde aus ideellen Gründen nicht oder aber sie entscheiden sich aus finanzpolitischen Gründen dagegen. Beides können wir doch so stehen lassen und respektieren. Es braucht also diesen Zwang nicht. Ich würde hier doch beliebt machen, an unserer föderalistischen Kultur festzuhalten und die Gemeindeautonomie hoch zu halten. Für mich zeugt es von wenig demokratischem Verständnis, wenn die Bevölkerung in einem Dorf oder in einer Gemeinde das nicht möchte, es aber nun über den kantonalen Weg erzwungen werden soll. Für mich heisst das Vielfalt. Die einen fördern das, die anderen fördern etwas anderes. Die einen finanzieren etwas, die anderen nicht. Das auszuhalten wäre Toleranz. Stattdessen will die Fraktion SP/Junge SP mit diesem Vorstoss nun einen zentralistischen Zwang. Das lehnen wir ganz klar ab.

André Wyss (EVP). Ich kann mich eigentlich fast meiner Vorrednerin anschliessen. Ich spreche aus Sicht der Gemeinde. Als ehemaliger Gemeindepräsident einer ganz kleinen ländlichen Gemeinde und als jetziger Gemeinderat einer zwar etwas grösseren, aber immer noch kleinen ländlichen Gemeinde kenne ich die Herausforderungen von solchen Gemeindestrukturen bestens. Eine dieser Herausforderungen ist, dass diesen Gemeinden immer mehr Vorgaben und Verpflichtungen auferlegt werden, obschon der Bedarf dazu von Seiten der Bevölkerung oder der Gemeinden oftmals gar nicht gegeben ist. Sehr viele Gemeindepräsidenten, Gemeinderäte und Gemeindeangestellte machen sich laufend darüber Gedanken, wie sie ihre Gemeinde attraktiver machen beziehungsweise wie sie sie attraktiv behalten können. Dort, wo es Sinn macht und wo es für die Gemeinden finanzierbar ist, wird ein solches Angebot der Kinderbetreuung tendenziell heute bereits umgesetzt. Dort, wo es etwas weniger Sinn macht, gibt man nicht einfach Geld aus für ein Angebot, für das keine oder nur eine sehr kleine Nachfrage vorhanden ist. Es ist daher aus meiner Sicht nicht nötig, sogar kontraproduktiv, wenn der Kanton den Gemeinden eine weitere Verpflichtung auferlegt. Es ist eine Verpflichtung, bei der man nach jetzigem Stand noch keine Ahnung hat, was das für die Gemeinden, aber auch für den Kanton bedeuten wird. Ich lehne den Auftrag daher aufgrund dieser Verpflichtung ab und werde mich beim sich anbahnenden Gesetzesvorschlag entsprechend wieder in diese Richtung äussern.

Andrea Meppiel (SVP). Als Mutter von zwei kleinen Kindern, ebenfalls berufstätig, staune ich über diesen Auftrag. Mein Mann und ich haben uns vor neun Jahren entschieden, dass wir eine Familie gründen wollen. In diesem Zusammenhang war es für mich selbstverständlich, dass ich meinen guten Job in der Pharmaindustrie aufgegeben habe, um einen Moment für meine Kinder da zu sein. Später bin ich im Teilzeitpensum wieder ins Berufsleben eingestiegen. Für uns war das selbstverständlich, denn Kinderkriegen ist eine persönliche Entscheidung, die man bewusst trifft und die Konsequenzen mit sich bringt,

die man selber tragen muss. Kinderbetreuung oder gar -erziehung ist aus meiner Sicht Privatsache und auf keinen Fall eine Staatsaufgabe. Und ja, manchmal muss man dafür auch Abstriche machen. Aber die Zeit, in der man das muss, ist sehr kurz. Jetzt denken bestimmt einige unter Ihnen, dass es auch Familien gibt, in denen beide Elternteile arbeiten müssen. Da gebe ich Ihnen recht. Aber einerseits darf aus meiner Sicht ein gewisser Verzicht und eine gewisse Bescheidenheit bei der Familiengründung erwartet werden. Andererseits muss es der Staat auch möglich und bezahlbar machen, eine Zeitlang von einem Einkommen zu leben. Da stellt sich aber die Frage nach dem Wie. Für mich ist klar, dass das durch gezielte Unterstützung von Familien, die ihre Kinder selber betreuen, geschehen soll und nicht dadurch, dass wir das Abschieben von Kindern in Fremdbetreuung fördern. Für mich geht das in eine völlig falsche Richtung. Es mag sein, wie meine Vorrednerinnen gesagt haben, dass jeder investierte Franken wieder mehrfach in Form von Steuereinnahmen zurückkommt. Aber was geschieht mit der Entwicklung von unseren Kindern? Barbara Leibundgut hat vorhin erwähnt, dass familien- und schulergänzende Kinderbetreuung zu einer positiven Entwicklung der Kinder beiträgt. Barbara Wyss Flück hat sogar gesagt, dass es unsere Kinder stärkt. Für mich sind das Aussagen, die man so nicht stehen lassen kann. Es gibt genauso viele Studien, die das Gegenteil aufzeigen. Insbesondere bei häufiger Fremdbetreuung in sehr jungen Jahren, namentlich im Alter zwischen null und drei bis vier Jahren sind auch negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder bekannt, so beispielsweise Bindungsstörungen. Wir wissen alle, dass Kinder in den ersten Lebensjahren die Bindung zu ihren Bezugspersonen, meist Vater oder Mutter, aufbauen. Dazu braucht es viel Liebe, Nähe, ein unmittelbares und sofortiges Eingehen auf die Bedürfnisse des Kindes. Betreuerinnen und Betreuer von Kitas können das nicht ersetzen. Durch eine frühe Fremdbetreuung können unsichere Bindungen entstehen. Einige körperliche Reaktionen von kleinen Kindern auf Fremdbetreuung können sogar gemessen werden. So zeigen häufige Trennungen starke Stressreaktionen bei Kindern. Sie zeigen sich mit einem erhöhten Spiegel der Stresshormone wie zum Beispiel Cortisol. Dauerstress, das wissen wir alle, wirkt sich negativ auf das Gehirn aus. Es gibt mittlerweile sogar Studien, die aufzeigen, dass früh fremdbetreute Kinder als Jugendliche mehr Verhaltensprobleme wie zum Beispiel aggressives, gewalttätiges und antisoziales Verhalten zeigen. Die Defizite des Elternhauses werden keinesfalls in Krippen kompensiert. Studien haben aufgezeigt, dass negative Effekte des Elternhauses und der Fremdbetreuung sich sogar addieren. Sie werden jetzt denken, dass das bei einer hohen Qualität der Fremdbetreuung nicht passieren wird. Aber die Auswirkungen konnten in Studien unabhängig von der Qualität der Betreuung aufgezeigt werden. Diverse Studien kommen daher zum Schluss, dass nicht nur die Qualität der Fremdbetreuung einen Einfluss auf die Entwicklung der Kinder hat, sondern auch die Familienfaktoren. Die Politik sollte daher nicht ausschliesslich in Fremdbetreuung investieren, sondern insbesondere in die Ausweitung und Intensivierung von Ehe- und Familienbildung. Eine Ausweitung der Teilzeitbeschäftigung sowie steuerrechtliche Begünstigungen von Familien, die ihre Kinder innerhalb der Familie betreuen, sind weitere Forderungen aus diesen Studienergebnissen. Das Ziel soll sein, Kinder unter drei Jahren möglichst selten und wenn, dann nur für kurze Zeit, fremdzubetreuen. Die aktuelle Politik scheint aber lediglich den Ausbau der Fremdbetreuung auf Staatskosten zum Ziel zu haben und vernachlässigt dabei die Förderung des traditionellen und erfolgreichen Familienmodells. Sind uns unsere Kinder tatsächlich so wenig wert, dass wir als Politiker die Familie nicht stärken können und dass wir diejenigen nicht belohnen wollen, die sich als Eltern ein paar Jahre etwas weniger wichtig nehmen und einfach mal für die Kinder da sind? Ist die Karriere tatsächlich wichtiger als der Aufbau einer guten und starken Bindung zu unseren Kindern? Last but not least: Wieviel finanzielle Lasten wollen wir den Gemeinden noch aufbürden, nachdem jetzt bereits zusätzliche Kosten für die Deutschförderung vor dem Kindergarten Eintritt auf die Gemeinden zukommen? Konzentrieren wir uns doch wieder auf das Wesentliche, was Kinder für eine gesunde Entwicklung brauchen: Liebe, Nähe, ein sicheres und gewaltfreies Daheim und Bildung. Fassen wir uns ans Herz und seien wir für unsere Kinder da. Der Zukunft der Kinder und unserer Gesellschaft zuliebe erklären wir diesen Auftrag nicht erheblich.

Thomas Giger (SVP). Der Regierungsrat beruft sich in seiner Antwort auf eine Ecoplan-Studie und auf eine BAK-Studie, um den Nutzen von externer Kinderbetreuung darzustellen. Er schreibt, dass sich die externe Kinderbetreuung für die Gemeinden und für den Kanton mit 5000 Franken bis 5500 Franken mehr an Steuern pro Betreuungsplatz lohnen würde. Langfristig würde die Kinderbetreuung zu einem Wirtschaftswachstum von plus 0,5% pro Jahr führen. Ich habe die Studien gelesen, sie sind tatsächlich sehr spannend. Sie relativieren die Aussage auch um einiges. Der Mehrertrag, der angeführt wird, ist hauptsächlich auf Haushalte mit hohem und sehr hohem Einkommen zurückzuführen. Eine Erhöhung des steuerlichen Abzugs oder eine Ausweitung des Angebots auf niedrige Einkommen verringert diesen Betrag dann doch beträchtlich. Die BAK-Studie, in der die 0,5% erwähnt werden, zeigt, dass das Wort «langfristig» auch wirklich so zu verstehen ist. Der Effekt tritt nämlich erst nach 80 Jahren ein. Das ist,

mit Verlaub, Kaffeesatzlesen auf hohem Niveau, aber keine glaubwürdige Prognose. Man kann jetzt für oder gegen die externe Kinderbetreuung sein. Aber ich bin der Ansicht, dass man sich keine Illusionen zum aufgeführten Businesscase des Regierungsrats machen soll. Der Effekt auf die Finanzen des Kantons und der Gemeinden ist nur schwer vorhersehbar. Ein negativer Effekt ist je nach Ausgestaltung genauso gut möglich wie ein positiver. Daher ist für mich klar, dass eine zusätzliche Belastung für die Gemeinden auf jeden Fall zu vermeiden ist.

Michael Ochsenbein (CVP). Das flammende Votum von Kollegin Meppiel darf man meiner Meinung nach nicht so stehen lassen. Das Familienmodell, das die Kantonsrätin Meppiel ausgeführt hat, ist sicher löblich und schön. Ich habe noch niemanden gehört, der einem solchen Familienmodell widersprochen und gesagt hätte, dass es etwas Schlechtes sei. Ich stelle jedoch fest, dass jemand, der ein solches Familienmodell lebt, alle anderen Familienmodelle kritisiert und sie als minderwertig und schlecht einstuft. Das finde ich, gelinde gesagt, anmassend. Im Moment beschäftigen wir uns in Luterbach mit der Einführung von schulergänzenden Tagesstrukturen. Wir haben diese Diskussionen auch lang und breit geführt. Daher bin ich voll in diesem Thema drin. Andrea Meppiel hat in ihrem Votum erwähnt, dass es Familien gibt, die auf ein zweites Einkommen angewiesen sind. Es gibt noch ganz andere Familien. Es gibt Familien, in denen die Mutter an Krebs verstorben ist, zwei schulpflichtige Kinder da sind und der Mann jetzt alleine zu Hause ist. Was soll man ihnen sagen? Dass sie selber schauen müssen, weil man nichts dafür könne, dass die Mutter gestorben ist? Es ist hanebüchen, eine solche Weltanschauung zu übertragen. Das geht einfach nicht. Es hat niemand etwas dagegen, wenn man eine Anschauung hat, aber man soll die anderen auch sein lassen. Es gibt ganz viele Menschen, die auf Unterstützung angewiesen sind. Es gibt ganz viele unterschiedliche Unterstützungsformen. Ich bin der Meinung, dass man die Welt so sehen soll, wie sie auch tatsächlich ist. Wichtig ist in diesem Auftrag, dass es bedarfsgerecht ist. Das ist in diesem Sinn gegeben.

Schaffner Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Ich kann an das letzte Votum anschliessen und mich für die abschliessende Stellungnahme bedanken. Sie gibt wieder, was in diesem Rat diskutiert wurde. Das Thema der familienergänzenden Kinderbetreuung ist wie vor elf Jahren sehr emotional. Ich habe die Initiative der Fraktion FDP.Die Liberalen, über die wir damals diskutiert haben und die der Regierungsrat damals ausformulieren musste, mitgenommen. Die Ansichten, wie eine Familie gestaltet und wie das Familienleben gelebt werden soll, sind sehr unterschiedlich und hängen sehr stark von den sozialen Umständen ab. So gesehen ist es ganz wichtig, dass in jeder Gemeinde ein bedarfsgerechtes Angebot vorhanden sein soll - respektive nur in den Gemeinden, in denen tatsächlich auch ein Bedarf besteht. Das ist das Ziel dieses Auftrags. Wenn dieser Auftrag überwiesen wird, so wird es auch das Ziel des Regierungsrats sein, eine Gesetzesvorlage vorzulegen, die das zum Ausdruck bringt. Das hat der Regierungsrat bereits vor elf Jahren gemacht. Es ist nämlich in etwa genau das Gleiche, das jetzt wieder zur Diskussion steht, das wir damals vorliegen hatten. Das zweite Thema war die Frage, wer das finanziert. Es ist ganz klar und wurde so ausgedrückt, dass die familienergänzende Kinderbetreuung in der Kompetenz der Gemeinden ist. Die Gemeinden sollen möglichst frei sein, wie sie das gestalten. Wichtig ist, dass es eine gewisse soziale Abfederung gibt, wenn der Bedarf vorhanden ist. Wie man diese ausgestalten möchte, soll jede Gemeinde selber entscheiden. Das ist das basellandschaftliche Modell. Die andere Forderung, die hier mitspielt, ist diejenige, dass der Kanton eine gewisse Anschubfinanzierung und einen gewissen Beitrag zur Qualität leistet. Das hatte man vor elf Jahren genau auch so vorgeesehen. Ich bin der Meinung, dass wir diesbezüglich gute Grundlagen haben - das wurde auch so ausgedrückt - um eine Gesetzesvorlage zu bringen, die allen Aussagen, die heute hier gemacht wurden, gerecht zu werden. Ich danke Ihnen bestens für die Überweisung dieses Auftrags.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Damit kommen wir zur Beschlussfassung. Es liegt nur noch der geänderte Wortlaut der Sozial- und Gesundheitskommission, der Finanzkommission und des Regierungsrats vor.

Für Erheblicherklärung
Dagegen
Enthaltungen

deutliche Mehrheit
x Stimmen
x Stimmen

VA 0134/2020

Volksauftrag «Keine Flüge für Kantonsangestellte, Politiker/innen und Schüler/innen»

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Volksauftrags vom 7. Juli 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. Dezember 2020:

1. *Volksauftragstext.* Wir beauftragen den Kantonsrat, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass Angestellte des Kantons und Behördenmitglieder in ihrer Funktion, wenn immer möglich, auf Flugreisen verzichten. Dasselbe gilt für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen.

2. *Begründung.* Der Flugverkehr ist einer der grössten Treiber der Klimaerwärmung. Dieser Auftrag verlangt, dass kantonale Angestellte, welche in ihrer Funktion reisen müssen, diese, wenn immer möglich, nicht mit dem Flugzeug bewältigen. Dasselbe gilt für Mitglieder von politischen Behörden, wie dem Kantonsrat sowie für Schülerinnen und Schüler, welche Bildungsreisen, Maturareisen und/oder ähnliche Reisen im Rahmen der Schulbildung unternehmen. Der Kanton Solothurn ist bestens ans europäische Schienennetz angebunden. Viele europäische Destinationen sind innerhalb eines Tages mit dem Zug gut erreichbar.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 *Einleitende Bemerkungen.* Mit Eingabe vom 7. Juli 2020 wurde bei der Staatskanzlei der Volksauftrag „Keine Flüge für Kantonsangestellte, Politiker/innen und Schüler/innen“ mit 221 beglaubigten Unterschriften eingereicht. Dieser Volksauftrag wurde durch die Staatskanzlei noch am selben Tag an die Ratsleitung überwiesen. Die Ratsleitung hat ihn als zulässig beurteilt.

3.2 *Zur Begründung des Volksauftrages.* Der Regierungsrat hat grosses Verständnis für das Anliegen der Unterzeichnenden. Auch er ist sich der Bedeutung des Klimaschutzes und seiner Verantwortung sehr bewusst. Seit vielen Jahren bemüht er sich insbesondere um Massnahmen zur Minderung klimaschädlicher Treibhausgase und um die Umsetzung von Anpassungsmassnahmen für nicht mehr abwendbare Folgen des Klimawandels. Insofern begrüsst der Regierungsrat grundsätzlich jegliche wirksame Massnahme zur Verringerung der Klimaerwärmung.

Im Rahmen der Prüfung des im erwähnten Volksauftrag umschriebenen Anliegens hat sich der Regierungsrat mit dem Departement für Bildung und Kultur, der Staatskanzlei und dem Personalamt in Verbindung gesetzt. Entsprechende Abklärungen haben Folgendes ergeben:

3.2.1 *Politikerinnen und Politiker.* Sowohl die Ratsleitung als auch die Parlamentsdienste bestätigen, dass Parlamentarierinnen und Parlamentarier im Rahmen der Ausübung ihres parlamentarischen Mandats grundsätzlich nicht darauf angewiesen sind, Termine mittels Flugreisen wahrzunehmen. Diese Situation wird sich auch in Zukunft kaum ändern.

3.2.2 *Schülerinnen und Schüler.* Viele Jugendliche haben bereits gezeigt, dass sie die im Volksauftrag beschriebene Thematik für bedeutungsvoll erachten. Sie sind bereit, aus Rücksicht auf die Umwelt die entsprechenden Konsequenzen zu tragen. Die Kantonsschulen haben beispielsweise in den letzten Jahren ihre Spezialwochenkonzepte so angepasst, dass Flugreisen im Rahmen von Spezialwochen nur in sehr gut begründeten Ausnahmefällen und nur, wenn keine vernünftige Transportalternative gefunden wird, bewilligt werden. Es müssen dabei für Flugreisen konsequent die CO₂-Abgaben als Kompensation für die CO₂-Emissionen geleistet werden.

3.2.3 *Angestellte des Kantons.* Die Kantonale Verwaltung hat - abgesehen von einzelnen Ausnahmefällen - keine Flugreisen zu verzeichnen. Aufgrund ihrer Aufgaben sind die Distanzen für Dienstreisen relativ kurz. Diese Distanzen können mit Nahverkehrsmitteln wie Bahn, Bus und Tram zurückgelegt werden.

3.3 *Fazit.* Weder Politikerinnen noch Politiker noch Angestellte der Verwaltung unternehmen Flugreisen zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben. Soweit die Schülerinnen und Schüler betreffend, finden nachweislich äusserst selten Flugreisen statt. Der Regierungsrat begrüsst den von den Kantonsschulen praktizierten, zurückhaltenden Umgang bei Flugreisen und beurteilt diesen Weg als nachhaltig. Er erlaubt die umfassende Auseinandersetzung der Schülerinnen und Schüler mit allen Facetten des Klimaschutzes (Vermeidung, Reduktion oder Kompensation des Treibhausgasausstosses). Ein Flugverbot wäre zwar klar und einfach umzusetzen, hätte aber lediglich den Charakter von „Symbolpolitik“ und geht auch mit einer gewissen Bevormundung einher. Ein Flugverbot umfasst auch nur einen Teilaspekt der Klimadiskussion und wäre allenfalls dann zu begrüssen, wenn es einen grösseren Lerneffekt hinsichtlich des Klimawandels zur Folge hätte, als dies nicht bereits die zum pädagogischen Auftrag der Solothurner Kantonsschu-

len gehörende fachlich-wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema garantiert. Diese fachlich-wissenschaftliche Auseinandersetzung erfolgt gemäss Lehrplan im ordentlichen Unterricht und zusätzlich in Freifächern, Arbeitsgruppen und im Schülerparlament. Diese Ausführungen zeigen, dass das von den Unterzeichnenden des Volksauftrages angebehrte Anliegen bereits heute gelebt wird und somit Realität ist. Diesem Anliegen zusätzlich durch die Schaffung entsprechender rechtlicher Grundlagen Nachachtung zu verschaffen, wäre weder zielführend noch verhältnismässig.

Der Regierungsrat sieht daher keinen Bedarf, eine gesetzliche Grundlage wie im Volksauftrag gefordert, zu schaffen.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 17. Februar 2021 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Susanne Koch Hauser (CVP), II. Vizepräsidentin, Sprecherin der Finanzkommission. Der vorliegende Volksauftrag verlangt, dass der Kanton gesetzliche Grundlagen schafft, dass Angestellte des Kantons und Behördenmitglieder, wenn immer möglich, auf Flugreisen verzichten sollen. Das Gleiche gilt auch für Schüler und Schülerinnen an öffentlichen Schulen. In der Finanzkommission vom 17. Februar 2021 haben wir das Geschäft behandelt und insbesondere das Mengengerüst dieser Flugreisen in Bezug auf die Personengruppen zur Kenntnis genommen. Bis auf wenige Ausnahmen sind Flugreisen durch kantonale Angestellte aufgrund der Tätigkeiten gar nicht notwendig. Noch weniger ist das der Fall bei uns Behördenmitgliedern. Auf jeden Fall ist mir in den letzten zwölf Jahren nie zu Ohren gekommen, dass irgendjemand von uns im Rahmen der Behördentätigkeit irgendwohin geflogen wäre. Am ehesten würde der Volksauftrag Auswirkungen bei den Studienreisen und bei den Sprachaustauschen in den Kantonsschulen haben. Allerdings musste die Finanzkommission feststellen, dass die Verhältnismässigkeit für die Schaffung eines solchen Gesetzes weit über das Ziel hinausschiesst. Gemäss dem Kantonsratsgesetz hat der Kantonsrat für eine geringe Regelungsdichte zu sorgen. Die aktuellen Weisungen genügen aus Sicht der Finanzkommission vollständig. Entsprechend beantragt die Finanzkommission bei einer Gegenstimme, diesen Volksauftrag nicht erheblich zu erklären. Unsere CVP/EVP-Fraktion schliesst sich diesem Antrag an.

Matthias Borner (SVP). Das Jahr 2019 stand politisch ganz im Zeichen der Klimajugend. Meine Stadt hat sogar den Klimanotstand beschlossen. Was uns her vorliegt, ist quasi eine politische Aufarbeitung. Man wollte alles anders machen, das System wechseln und alles hinterfragen. Was bislang aus dieser Bewegung resultiert, war als erstes Anliegen das Sonntagsfahrverbot. Der Rat hat das in der letzten Session abgelehnt. Das zweite Anliegen liegt uns jetzt hier vor. Wir danken für die Ausführungen des Regierungsrats. Man konnte sehen, dass mit den Flügen zurückhaltend umgegangen wird. Man kann dem Regierungsrat ein Kränzchen winden, dass es nicht ausgenützt wird, denn man würde bestimmt Gründe für Flugreisen finden. Das wird vom Regierungsrat jedoch nicht gemacht. Vielleicht ist man in unserem Kanton wegen dem sogenannten «Spanienreisli» auch übersensibilisiert. Um was ging es bei diesem «Spanienreisli»? Vielleicht sollten die Klimabewegten ein «Spanienreisli» verlangen. Es ging darum, ob das «Spanienreisli» dazu beigetragen hat, dass der Regierungsrat seine Meinung in der AKW-Frage geändert hat. Wenn man das CO₂-Null-Ziel erreichen möchte, ist das einzig Realistische, dass man die Frage der AKW wieder aufwirft und auf Atomstrom setzt. Daher müsste man eigentlich das «Spanienreisli» verlangen. Ich komme nun zu den anderen Ausführungen. Weshalb muss man ein Gesetz auf Vorrat schaffen, wenn kein Problem vorhanden ist? Das ist bestimmt nicht in unserem Sinn. Soweit zu meinem kleinen Exkurs. Hier im Rat weiss wohl niemand, dass ich meinen ersten politischen Auftritt zusammen mit Roland Heim hatte. Dank dem Volksverdikt habe ich mit ihm nicht auch meinen letzten Auftritt. Weil ich die Zusammenarbeit und die Auseinandersetzung mit ihm sehr geschätzt habe, möchte ich mich bei ihm verabschieden. Weil es gegen das Reglement verstösst, mich inhaltlich von ihm zu verabschieden, mache ich es in dieser Form. Das Ende unseres Fraktionsvotums folgt in Gedichtform: «Wo kees Problem, do au kees Gsetz schriibe. Nume so chöi mir bi nere schlanke Verwaltig bliibe. Dr Roland Heim hett d'Jugend nid betroge, isch är niemals umegfloge. Doch jetz, so wird är konkreter, schribt no e Zettel am Hodel Peter. Ig goh i d'Ferie, will jetz si mir draa. Hochachtungsvoll gezeichnet Roland H. Einstimmig nei isch das, was d'SVP-Fraktion hett welle, vorusgesetzt dr Rolf Sommer tuet richtig zelle.»

Barbara Wyss Flück (Grüne). Politische Prozesse sind klar geregelt. Nicht selten sind sie aber auch schwerfällig, zermürend und insbesondere für junge Menschen schwer nachvollziehbar. Man weiss heute, dass der Flugverkehr problematisch ist. Er ist einer der grössten Treiber der Klimaerwärmung und

die Vielfliegerei ist ein Zeichen von unbegrenzten Möglichkeiten, die aber auch negative Konsequenzen haben. Zu Dumpingpreisen wird herumgeflogen. Es ist die billigste Art vorwärtszukommen und schnell beispielsweise nach London zum Shopping zu fliegen, einen Trip zu unternehmen, ein tolles Konzert zu besuchen oder eine andere Grossstadt zu entdecken. Dieser Volksauftrag kommt von der Klimajugend. Sie macht sich Sorgen um ihre Zukunft. Sie will nicht weitermachen wie bisher und hat versucht, mit mehreren Volksaufträgen eine Diskussion anzustossen und Einfluss zu nehmen. Leider ist es zu teuer, eine Studienreise mit dem ÖV durchzuführen. Mit easyjet oder wie die Gesellschaften alle heissen, ist es aber möglich. Das hat mir vor kurzem eine Schulleiterin einer Oberstufenklasse gesagt. Mit dem Faktor Zeit entscheidet man sich für die gezwungenermassen billigere Flugreise. Der Regierungsrat macht es sich mit seiner Antwort auf diesen Volksauftrag auch gar einfach. Man zeigt ein kleines bisschen Verständnis, parlamentarische Mandate auf Kantonsstufe zu erzwingen - also keine Flugreisen - und man weiss auch, dass sich das in Zukunft nicht ändern wird. Warum verbietet man es denn nicht und setzt so ein deutliches Zeichen? Zu den Schülern und Schülerinnen selber: Ich komme noch einmal auf mein Beispiel mit den Städtereisen zurück. Nehmen wir einmal Berlin. Aktuell kostet der Zug von Solothurn nach Basel 17 Franken. Geht es mit dem Flug weiter, kommen 26 Euro hinzu. Der Zug ab Basel kostet aber 172 Euro. Und wenn man Glück hat, erwischt man ein Sparbillett. Aber auch das kostet etwa 120 Euro. Das ist ein absolutes Missverhältnis. Die Grüne Fraktion findet es zynisch, wie mit diesem Volksauftrag umgegangen wird. Mit einem abgeänderten Wortlaut hätte man zumindest eine Absicht formulieren und gerade im Bereich der Schule eine Weisung verabschieden können. Ich zitiere aus der Antwort: «Ein Flugverbot wäre zwar klar und einfach umzusetzen, hätte aber lediglich den Charakter von «Symbolpolitik» und geht auch mit einer gewissen Bevormundung einher.» Ich gehöre mit meinen 58 Jahren auf dem Buckel nicht mehr zur Klimajugend - schon eher zu den Klimagrosseltern. Aus Überzeugung gehöre ich aber der Grünen Fraktion an und die Beantwortung macht mich übellaunig. Es macht mich misstrauisch und auch ich bin so enttäuscht, wie die Absender dieses Vorstosses. Es macht mich ungehalten, weil man einfach nicht will und man mit fadenscheinigen Argumenten wieder einmal so weitermacht wie bisher. Die Grüne Fraktion wird diesen Volksauftrag geschlossen erheblich erklären. Ein Volksauftrag ist ein starkes und gewichtiges Instrument und die Klimajugend als Absender hat unsere Unterstützung mehr als verdient. Sie lässt sich hoffentlich mit dieser - ich würde fast sagen - «Bla-Bla-Antwort» nicht einfach abservieren und wird auch in Zukunft nicht entmutigt und macht weiter.

Simon Esslinger (SP). Ich bin etwas überrumpelt und frage mich, ob ich in dieser kurzen Zeit ebenfalls einen Vers zum Besten geben kann. Aufgrund der aktuellen Klimarealitäten bin ich aber eher sprachlos. Wir haben heute Morgen von den Extremen bei uns gehört, wie wir das in diesem Sommer 2021 erleben. Aber auch die aktuellen Temperaturen am nördlichen Polarkreis geben doch zu denken. Die Fraktion SP/Junge SP anerkennt in Zeiten der Klimadiskussion die Wichtigkeit, dass solche Anliegen, wie das hier vorliegende, ausführlich thematisiert werden. Die Ausführungen des Regierungsrats zeigen aber auf, dass für Angestellte, Politiker und Politikerinnen kein Handlungsbedarf besteht. Das heisst, dass nicht geflogen wird. Die Diskussion innerhalb der Fraktion SP/Junge SP hat auf die Jungen fokussiert, auf Schüler und Schülerinnen und auf deren Lebensrealitäten. Grundsätzlich gibt es nun zwei Handlungsmöglichkeiten. Entweder schlagen wir hier auf politischer Ebene einen Pflöck ein und erlassen eine solche Regelung. Oder man spielt den Ball zurück und gibt den Schulen die Verantwortung. Die Schulen können in einem partizipativen Prozess mit den Schülerinnen und den Schülern die Fragestellung bearbeiten und interne Regelungen schaffen. Das würde für uns als Politiker heissen, dass wir nichts unternehmen müssten. Grundsätzlich favorisiert die Fraktion SP/Junge SP den Ansatz der Partizipation und einen gemeinsamen Dialog, indem Schüler und Schülerinnen in den Entscheidungsprozess einbezogen werden und die damit verbundenen Überlegungen und Reflexionen dadurch selber angehen. Als Gesetzgeber müssen wir so nicht die Entscheidung vorwegnehmen. Die Fraktion ist sich jedoch auch einig, dass eigentlich das Departement in der Verantwortung steht, dass solche partizipativen Prozesse verbindlich angeregt werden und voranzutreiben sind - beispielsweise durch entsprechende Empfehlungen an die Schulleitenden. Ein solcher Prozess resultiert aber nur dann und ist in den meisten Fällen länger als der Entscheidungsprozess hier. Es besteht ebenso die Gefahr, dass sich schlussendlich kein einheitliches Bild für die beiden Kantonsschulen ergeben könnte. Soll aber, wie in diesem Volksauftrag gefordert, eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, so besteht hingegen die andere Gefahr, dass jene Klassen, die ihre Maturareise mit dem Flugzeug gemacht hätten, vermehrt in ihrer Freizeit ohne ihre Lehrpersonen mit dem Flugzeug unterwegs sind. Das ist aus Sicht der Fraktion SP/Junge SP bestimmt auch nicht erstrebenswert. Fazit: Für die Mehrheit der Fraktion SP/Junge SP ist es eigentlich selbstverständlich, dass Schulklassen in der heutigen Zeit nicht mit dem Flugzeug unterwegs sind. Aufgrund der aktuellen Ausgangslage erscheint jedoch die Schaffung einer Gesetzesgrundlage nicht ver-

hältnismässig. Gestützt auf die interne Diskussion wird sich ein Grossteil der Fraktion SP/Junge SP der Stimme enthalten.

David Plüss (FDP). Ich halte mich in dieser Angelegenheit sehr kurz. Es ist offensichtlich nicht ein Problem, dass Angestellte, Parlamentarier und Schüler und Schülerinnen allzu viele Flugreisen unternehmen. Aus diesem Grund sieht die Fraktion FDP/Die Liberalen keinen Grund, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Wir werden diesen Volksauftrag einstimmig ablehnen.

Thomas Lüthi (glp). Selbstverständlich geht die glp-Fraktion mit den Urhebern dieses Volksauftrags einig, dass der Flugverkehr einer der grössten Treiber des Klimawandels ist. Wir sind auch klar der Meinung, dass man, wenn immer möglich, auf Flugreisen verzichten soll. Wir sind aber nicht ganz sicher, ob die Vorstellungen der Urheber dieses Volksauftrags mit der Realität der kantonalen Politik und der Verwaltung etwas zu tun haben. Auch wenn wir heute neben einem Flugplatz tagen, gehört es nun mal nicht zum politischen Alltag von Regierungs- und erst recht nicht von Kantonsräten und Kantonsrätinnen, mit dem Flugzeug zu reisen. Das Gleiche gilt, mit ganz wenigen Ausnahmen, auch für die Angestellten unserer kantonalen Ämter. Dieser Volksauftrag stammt aus dem Umfeld einer Jugendbewegung, die wir durchaus schätzen. Wir wissen nicht, welche sehr gut begründeten Einzelfälle zu Flugreisen von Schulklassen führen. Wir möchten die Jugendlichen aber darin bestärken, sich in ihren Klassen und Schulen dafür einzusetzen und dafür zu sorgen, dass solche Einzelfälle auch tatsächlich Einzelfälle bleiben oder vielleicht sogar ganz wegfallen würden. Die glp-Fraktion kommt zum gleichen Fazit wie der Regierungsrat: dass es sich hier um reine Symbolpolitik handeln würde oder, wie es Barbara Wyss Flück ausgeführt hat, dass es darum geht, ein Zeichen zu setzen. Aus diesem Grund lehnen wir diesen Volksauftrag einstimmig ab, denn dafür sind wir hier im Kantonsrat nicht da.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Besten Dank für diese Ausführungen. Ich lade Einzelsprecher herzlich zu einer Wortmeldung ein. Das ist nicht der Fall. Wir kommen damit zur Entscheidungsfindung über diesen Volksauftrag. Das Verfahren ist gleich wie bei den Aufträgen, man kann den Volksauftrag erheblich oder nicht erheblich erklären.

Für Erheblicherklärung
Dagegen
Enthaltungen

x Stimmen
deutliche Mehrheit
x Stimmen

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Der Auftrag wurde damit nicht erheblich erklärt. Wir sind an einem kritischen Punkt der Verhandlungen angelangt. Wir hatten geplant, die Session erst um 12.45 Uhr zu beenden. Damit könnten wir die Viertelstunde, bedingt durch den späteren Sessionsbeginn heute Morgen, nachholen. Auf der anderen Seite ist die Pause ganz kurz ausgefallen, was das Ganze wieder etwas relativiert. Das nächste Geschäft wird bestimmt nicht in einer Viertelstunde abgehandelt sein. Im Interesse der Volksgesundheit, dass wir einen guten Magen haben, beenden wir die Session an dieser Stelle, damit wir gestärkt in die Fraktionssitzungen gehen können. Wir fahren morgen fort.

Schluss der Sitzung um 12:35 Uhr